

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Ordnung des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den Bachelorstudiengang Empirische Sprachwissenschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ im Nebenfach am Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften.

Genehmigt vom Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 25.08.2009.

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Gliederung des Studiums und Geltungsbereich der Ordnung
- § 2 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Regelstudienzeit

Abschnitt II: Studienorganisation

- § 5 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn, sowie Studien- und Prüfungsaufbau im Nebenfach; Kreditpunkte (CP) für das Nebenfach
- § 6 Lehr- und Lernformen
- § 7 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Module und für einzelne Lehrveranstaltungen sowie Teilnahmebeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 8 Studiennachweise (Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise)
- § 9 Studienverlaufsplan und Studienberatung

Abschnitt III: Prüfungsorganisation

- § 10 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt
- § 11 Akademische Leitung des Nebenfach-Bachelorstudienganges und Modulkoordination
- § 12 Prüfungsbefugnis; Beisitz bei mündlichen Prüfungen

Abschnitt IV: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren sowie Umfang der Bachelorprüfung

- § 13 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 14 Prüfungstermine, Meldefristen und Meldeverfahren für die Modulprüfungen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Umfang der Bachelorprüfung im Nebenfach
- § 17 Modulprüfungen; Prüfungsformen
- § 18 Nachteilsausgleich

- § 19 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 20 Klausurarbeiten und Hausarbeiten
- § 21 Bachelorarbeit
- § 22 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Abschnitt V: Bewertung der Modulprüfungen und Bildung der Noten

- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 24 Gesamtnote der Bachelorprüfung im Nebenfach

Abschnitt VI: Nichtbestehen und Wiederholung von Modulprüfungen sowie endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung im Nebenfach; Bescheinigungen

- § 25 Nichtbestehen und Wiederholung der Modulprüfungen im Nebenfach ES sowie Wiederholungsfrist
- § 26 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung im Nebenfach

Abschnitt VII: Schlussbestimmungen

- § 27 Prüfungsgebühren
- § 28 Ungültigkeit von Prüfungen, Behebung von Prüfungsmängeln
- § 29 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 30 Einsprüche und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen
- § 31 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Gliederung des Studiums und Geltungsbereich der Ordnung

(1) Der Nebenfach-Bachelorstudiengang Empirische Sprachwissenschaft (nachfolgend: „ES“) umfasst neben einem allgemeinen Pflichtbereich die folgenden Schwerpunkte, von denen einer bei der Zulassung zur Bachelorprüfung zu wählen ist:

- Afrikanische Sprachwissenschaften I-III
- Indogermanische Sprachwissenschaft
- Kaukasische Sprachwissenschaft
- Phonetik und Phonologie
- Skandinavische Sprachen
- Altäische Linguistik
- Chinesische Sprachwissenschaft
- Altorientalische Sprachen
- Sprachen und Kulturen Südasiens
- Sprachen und Kulturwissenschaft des Judentums
- Japanische Sprach- und Kulturwissenschaft
- Semitische Sprachen
- Sprachen des pazifischen Raums
- Sprache und Kultur Koreas (bei Vorhandensein der entsprechenden Kapazitäten)

(2) Diese Ordnung regelt das Studium und die Bachelorprüfung im Nebenfach ES, sofern dieses nicht als "internes Nebenfach" in Verbindung mit dem Hauptfach ES studiert wird; in diesem Fall ist die Ordnung für den Bachelorstudiengang Empirische Sprachwissenschaft (Hauptfach) anzuwenden. Das Studium und die Modulprüfungen anderer Hauptfächer sind nach Maßgabe der für diese maßgeblichen Ordnungen zu absolvieren; vorgeschlagene Kombinationen des Nebenfachs ES mit Hauptfachstudiengängen sind in Anhang 1 unter I. aufgeführt.

§ 2 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Der Nebenfach-Bachelorstudiengang ES vermittelt grundlegende Fachkenntnisse und Methoden, die erforderlich sind, um menschliche Sprachen zu erforschen und zu analysieren. Er befasst sich mit heutigen und älteren Sprachen der Menschheit mit dem Ziel, sowohl spezifische, diese Sprachen betreffende als auch allgemeine Aspekte von Sprache und Sprechen zu beschreiben, typologisch und historisch-genetisch zu klassifizieren und zu erklären. Die Erforschung der Sprachen umfasst dabei sowohl deren Verwendung als „gesprochene Sprachen“ in alltäglichen Kommunikationsprozessen als auch schriftliche Ausprägungsformen natürlicher Sprachen aller Arten. Das Nebenfach ES soll dabei die Perspektive in Richtung auf eine größere Menge unterschiedlicher Sprachen, die mit verschiedenen Sprachen verbundenen literarischen Traditionen, die historisch-gesellschaftlichen Verwendungsbedingungen verschiedener Sprachen oder andere mit dem Gebrauch menschlicher Sprache verknüpfte Phänomene erweitert werden. Zu diesem Zweck vermittelt das Studium in Verbindung mit einer soliden, integrierten Ausbildung in verschiedenen europäischen und außereuropäischen Fremdsprachen die theoretischen Grundlagen und Techniken der linguistischen Analyse und Beschreibung dieser Sprachen und setzt diese Verfahren mit damit zusammenhängenden Tätigkeitsfeldern der wissenschaftlichen Forschung in Beziehung.

(2) Das Studium des Nebenfaches ES wird in Verbindung mit einem Bachelor-Hauptfachstudiengang mit dem Bachelorgrad als erstem berufsqualifizierenden Abschluss abgeschlossen. Durch die kumulative Bachelorprüfung im Nebenfach ES soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende Methoden und Zielsetzungen der Empirischen Sprachwissenschaft überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Verfahren und Erkenntnisse des Faches selbständig

anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat. Den Zweck der Bachelorprüfung im jeweiligen Hauptfach regelt die Ordnung für die betreffenden Hauptfächer.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelorprüfung im Hauptfach und im Nebenfach verleiht der für das Hauptfach zuständige Fachbereich den akademischen Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt B.A.

§ 4 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit für den Nebenfach-Bachelorstudiengang ES beträgt einschließlich sämtlicher Prüfungen sechs Semester. Der Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften sowie die sonstigen zuständigen Fachbereiche stellen durch das Lehrangebot, die Studiengestaltung und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sicher, dass das Bachelorstudium im Nebenfach einschließlich sämtlicher Prüfungen in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Das Bachelorstudium im Nebenfach kann in kürzerer Zeit abgeschlossen werden.

(2) Soweit Prüfungen zu Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters abgelegt werden, gelten sie als im vorangegangenen Semester erbracht.

(3) Wird das Bachelorstudium gemäß den Regelungen der Hessischen Immatrikulationsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung ganz oder teilweise als Teilzeitstudium durchgeführt, verändert sich die Studienzeit bis zum Bachelorabschluss entsprechend. In diesem Fall wird ein Semester im Teilzeitstudium als halbes Fachsemester gezählt. Das Teilzeitstudium begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines gesonderten Lehrangebots. Bei Teilzeitstudium wird dringend empfohlen, die Studienfachberatung aufzusuchen.

Abschnitt II: Studienorganisation

§ 5 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn sowie Studien- und Prüfungsaufbau im Nebenfach; Kreditpunkte (CP) für das Nebenfach

Das Studium im Nebenfach ES kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

Voraussetzung für das Studium im Nebenfach ES ist die Hochschulzugangsberechtigung gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Studienbewerber und Studienbewerberinnen mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung müssen entsprechend der Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) in ihrer jeweils gültigen Fassung die Deutsche Sprachprüfung mit dem Ergebnis DSH-2 nachweisen. Des Weiteren sind Englischkenntnisse erforderlich, die bei der Zulassung zur Bachelorprüfung im Nebenfach nachzuweisen sind (§ 13). Darüber hinausgehende schwerpunktspezifische Voraussetzungen sind in Anhang 2 geregelt.

Das Studium im Nebenfach ES ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehreinheit mit definierten Zielen, Inhalten sowie Lehr- und Lernformen, das nach Maßgabe des Anhangs 2 mit einer Modulprüfung in Form einer Abschlussprüfung oder kumulativer veranstaltungsbezogener Teilprüfungen oder einer einzelnen veranstaltungsbezogenen Prüfung abgeschlossen wird. Eine Liste der Pflichtmodule sowie der möglichen Wahlpflichtmodule enthält Anhang 2. Die Lerninhalte und -ziele der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie ihre Dauer ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Anhang 2.

Jedem Modul sind in der Modulbeschreibung Kreditpunkte (CP) zugeordnet. CP kennzeichnen den studentischen Arbeitsaufwand für ein Modul, der in der Regel tatsächlich notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen

und das Lernziel zu erreichen. Der Arbeitsaufwand in Zeitstunden umfasst neben der Teilnahme an den verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls (Kontaktzeit) die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Selbststudium), die Vorbereitung auf und die Teilnahme an Leistungskontrollen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen des Moduls sowie die Modulprüfungen. Ein CP entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Für ein Vollzeitstudium sind pro Semester

durchschnittlich 30 CP vorgesehen. Voraussetzung für die Vergabe der CP für ein Modul ist die regelmäßige Teilnahme oder die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls sowie der erfolgreiche Abschluss der Teil- bzw. Modulprüfungen; Näheres regeln die §§ 8, 16 in Verbindung mit den Modulbeschreibungen im Anhang 2. Erst die Vergabe der CP bescheinigt den erfolgreichen Abschluss eines Moduls; sie erfolgt durch das Prüfungsamt (s. § 10 Abs. 9). Für den Bachelorstudiengang im Nebenfach sind insgesamt 60 CP zu erbringen, von denen 6 CP auf den allgemeinen Pflichtbereich und 54 CP auf den gewählten Schwerpunkt entfallen. Die Bachelorprüfung im Nebenfach ES ist bestanden, wenn die Modulprüfungen im Nebenfach nach Maßgabe dieser Ordnung erfolgreich abgeschlossen sind.

§ 6 Lehr- und Lernformen

Die Studieninhalte werden in folgenden Lehr- und Lernformen vermittelt: 1. Vorlesungen (V), 2. Tutorien (T), 3. Übungen (Ü), 4. Kurse (K), 5. Proseminare (PS), 6. Seminare (S), 7. Praktika (P). Dafür gilt, soweit in den Modulbeschreibungen im Anhang 2 nichts anderes vorgesehen ist, in der Regel folgendes:

- Vorlesungen bieten eine zusammenhängende Behandlung von Themen und vermitteln einen Überblick über einen bestimmten Forschungsbereich.
- Grundlegende Veranstaltungen werden von Tutorien begleitet; diese dienen der Vertiefung und Ergänzung der Lehrinhalte der Veranstaltungen, denen sie zugeordnet sind.
- Übungen dienen der Erarbeitung eines Themenbereichs bzw. dem Vertiefen der in Kursen, Vorlesungen und Proseminaren erworbenen Kenntnisse, wobei die Analyse von Texten im Vordergrund steht und neue Themenbereiche erarbeitet werden.
- In Kursen werden systematisch grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten, v.a. Fremdsprachenkenntnisse, vermittelt und eingeübt.
- In Proseminaren wird der Stoff unter aktiver Beteiligung der Studierenden an der Unterrichtsgestaltung erarbeitet; dies geschieht in Form von Referaten, Gruppenarbeit und Diskussionen in der Lehrveranstaltung sowie Literaturbearbeitung und Übungsaufgaben (Vor- und Nachbereitung).
- Seminare sind fortgeschrittene Lehrveranstaltungen zu speziellen Themen, die intensives Selbststudium verlangen. Der Arbeitsaufwand eines Seminars umfasst neben Kontaktzeit und Vor- und Nachbereitung die Erstellung einer ausführlichen schriftlichen Ausarbeitung („Große Hausarbeit“) oder eine vergleichbare Leistung.
- Praktika sind Lernformen ohne Kontaktzeit, die inner- oder außerhalb der Universität zu erbringen sind. Sie beinhalten die selbständige Erarbeitung von Themenfeldern und Durchführung von empirischen Untersuchungen, die Aufbereitung und Analyse von Datenmaterial, teils auch als Teamarbeit in Kleingruppen.

§ 7 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Module und für einzelne Lehrveranstaltungen sowie Teilnahmebeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Sofern der Zugang zu Modulen den erfolgreichen Abschluss anderer Module voraussetzt, ergibt sich dies aus den Modulbeschreibungen (im Anhang 2). Entsprechendes gilt, soweit gemäß Anhang 2 ein Leistungs- oder Teilnahmenachweis zu einer Lehrveranstaltung eines Moduls für den Zugang zu anderen Lehrveranstaltungen dieses Moduls oder für den Zugang zu Lehrveranstaltungen eines anderen Moduls vorausgesetzt wird. Die Überprüfung der Zugangsberechtigung erfolgt durch das Prüfungsamt (s. § 10 Abs. 9), die Überprüfung der Zugangsberechtigung für

einzelne Lehrveranstaltungen durch die oder den jeweiligen Modulbeauftragten.

(2) Ist zu erwarten, dass die Zahl der teilnahmebereitschen Studierenden zu einer Lehrveranstaltung die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung übersteigt, ist ein Anmeldeverfahren durchzuführen. Das Anmeldeverfahren und die Anmeldefrist wird im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Übersteigt die Zahl der angemeldeten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung, prüft das Dekanat zunächst, ob eine zusätzliche Lehrveranstaltung oder ein Ferienkurs eingerichtet werden kann. Ist dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich, ist es zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung zulässig, nur eine begrenzte Anzahl der angemeldeten Studierenden aufzunehmen. Hierfür ist durch das Dekanat ein Auswahlverfahren durchzuführen. Die Auswahl erfolgt nach der Notwendigkeit des Besuchs der Lehrveranstaltung im Hinblick auf den Studienfortschritt und, wenn in dieser Hinsicht gleiche Voraussetzungen gegeben sind, nach der Reihenfolge der Anmeldung oder durch Los. Die anzuwendende Alternative legt das Dekanat fest.

§ 8 Studiennachweise (Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise)

Soweit nach den Modulbeschreibungen (Anhang 2) für einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls Leistungs- oder Teilnahmenachweise zu erbringen sind, gelten die nachfolgenden Regelungen.

Verantwortlich für die Ausstellung eines Leistungs- oder Teilnahmenachweises ist die Leitung der Lehrveranstaltung. Die für die Vergabe von CP gemäß § 5 Abs. 4 sowie Anhang 2 erforderlichen Leistungs- und Teilnahmenachweise sind vor Ablauf des Semesters auszustellen, in dem die betreffende Lehrveranstaltung stattgefunden hat.

Studienleistungen für den Erwerb eines Leistungsnachweises werden veranstaltungsbegleitend erbracht und gehen nicht in die Modulnote ein.

Voraussetzung für die Vergabe eines Leistungsnachweises ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung; Voraussetzung für die Vergabe eines Teilnahmenachweises ist die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung.

Die regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war und, soweit dies die Lehrveranstaltungsleitung für die Vergabe eines Teilnahmenachweises voraussetzt, sich aktiv in den Einzelveranstaltungen beteiligt hat. In der Regel kann eine regelmäßige Teilnahme noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu 20% der Einzelveranstaltungen versäumt hat, sofern im Anhang 2 nichts anderes geregelt ist. Bei darüberhinausgehenden Fehlzeiten kann der oder die Lehrende das Erteilen eines Teilnahmenachweises von der Erfüllung von Pflichten abhängig machen.

Die erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn eine durch die Veranstaltungsleitung positiv bewertete individuelle Leistung erbracht wurde. Die Veranstaltungsleitung kann die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung auch von der Erbringung mehrerer Leistungen abhängig machen. Studienleistungen können insbesondere sein: Klausuren, mündliche Lernkontrollen, Protokolle, Kolloquien, Referate mit und ohne Vortrag und Hausarbeiten. Bei schriftlichen Arbeiten (Referaten und Hausarbeiten) hat die oder der Studierende bei deren Abgabe eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Im Übrigen gilt für die Studienleistungen § 15 Abs.2. Die Veranstaltungsleitung gibt die genauen Kriterien für die Vergabe des Leistungsnachweises, insbesondere die Anzahl und die Art der hierfür zu erbringenden Leistungen sowie die Frist, innerhalb derer diese erbracht sein müssen, zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Kriterien dürfen während des laufenden Semesters nicht geändert werden.

§ 9 Studienverlaufsplan und Studienberatung

Der Studienverlaufsplan (Anlage 3) gibt den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums.

Der Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften erstellt für das Nebenfach ES auf der Basis der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufsplans ein kommentiertes Modul- und Veranstaltungsverzeichnis mit einer inhaltlichen und

organisatorischen Beschreibung des Lehrangebots und aktualisiert dies für jedes Semester. Das Verzeichnis wird spätestens 6 Wochen vor Vorlesungsbeginn veröffentlicht.

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität. Die Studienfachberatung im Nebenfach ES erfolgt durch die hierzu beauftragten Lehrkräfte; die Zuständigkeit für die Studienfachberatung in den jeweiligen Hauptfächern ergibt sich aus der Ordnung für das betreffende Hauptfach. Die Teilnahme an der Orientierungsveranstaltung bzw. einer fachlichen Studienberatung ist für Studienanfänger verpflichtend.

Abschnitt III: Prüfungsorganisation

§ 10 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt

(1) Der Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften bildet für seine Bachelor- und Masterstudiengänge einen gemeinsamen Prüfungsausschuss, dessen Vorsitz der Studiendekan oder die Studiendekanin innehat.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören neben dem Studiendekan oder der Studiendekanin 10 Mitglieder an: fünf Mitglieder der Professorengruppe des Fachbereichs, die verschiedene Fächer vertreten sollen; zwei wissenschaftliche Mitarbeiter oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen des Fachbereichs; drei Studierende, von denen mindestens einer oder eine in einem Bachelorstudiengang des Fachbereichs und mindestens einer oder eine in einem Masterstudiengang des Fachbereichs immatrikuliert ist. Für die erste Amtsperiode des Prüfungsausschusses können Studierende, die in einem Magisterhauptfach des Fachbereichs eingeschrieben sind, in den Prüfungsausschuss gewählt werden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nebst ihrer Vertretung werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat gewählt. Aus dem Kreis der gewählten Mitglieder wählt der Prüfungsausschuss einen Professor oder eine Professorin als Stellvertreter oder Stellvertreterin des oder der Vorsitzenden.

(4) Die Amtszeit der professoralen Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Amtszeit des wissenschaftlichen Mitarbeiters oder der wissenschaftlichen Mitarbeiterin beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig. Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch den Stellvertreter oder die Stellvertreterin wahrgenommen.

(5) Der oder die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder der Professorengruppe anwesend sind. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

(7) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Modulprüfungen in den Bachelor- und Masterstudiengängen des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften zuständig. Entsprechendes gilt, soweit Fächer des Fachbereiches Sprach- und Kulturwissenschaften im Rahmen von Bachelor- oder Masterstudiengängen anderer Fachbereiche als Nebenfach absolviert werden. Er achtet auf die Einhaltung der erlassenen Ordnungen. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.

- (8) Dem Prüfungsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- Bestellung der Prüfer und der Beisitzenden bei mündlichen Prüfungen;
 - Festlegung der Prüfungszeiträume, Prüfungstermine, Melde- und Rücktrittsfristen für die Modulprüfungen sowie deren Bekanntgabe;
 - Entscheidungen über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen;
 - Anregungen zur Reform des Studiums und der Prüfungen gegenüber dem Fachbereichsrat.
- (9) Prüfungsamt ist die Philosophische Promotionskommission. Ihr obliegt die geschäftsmäßige Abwicklung der Prüfungen einschließlich der Verwaltung der diesbezüglichen Daten.
- (10) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, die Nachfrage nach einzelnen Modulen sowie die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten.
- (11) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem oder der Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen diese Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (12) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Aufgaben der Prüfungsorganisation an die akademische Leitung des Bachelor- oder Masterstudienganges (§ 11) und an das Prüfungsamt zur selbständigen Erfüllung delegieren.
- (13) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen teilzunehmen.
- (14) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Schweigepflicht. Sie sind von den oder der Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.
- (15) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach Maßgabe der jeweiligen Bachelor- oder Masterprüfungsordnung zu treffen sind, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt machen. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines oder seiner Vorsitzenden sind dem oder der Studierenden schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Akademische Leitung des Nebenfach-Bachelorstudienganges ES und Modulkoordination

Der Fachbereichsrat bestellt einen Professor oder eine Professorin, der oder die einen der Schwerpunkte des Bachelorstudienganges ES in der Lehre vertritt, als akademischen Leiter oder akademische Leiterin des Studienganges; dieser oder diese plant und koordiniert schwerpunktübergreifend das Lehrveranstaltungsangebot des Bachelorstudienganges ES. Für die einzelnen Schwerpunkte wird vom Fachbereichsrat jeweils ein Professor oder eine Professorin, der oder die diesen Schwerpunkt bzw. Ergänzungsbereich in der Lehre vertritt, als Koordinator oder Koordinatorin bestellt; dieser oder diese plant und koordiniert modulübergreifend das Lehrveranstaltungsangebot in dem jeweiligen Schwerpunkt. Die Verantwortung des Dekanats für die Sicherstellung des Lehrangebots bleibt hiervon unberührt. Für alle fachspezifischen Entscheidungen des Prüfungsausschusses im Bachelorstudiengang ES bedarf es der Zustimmung des jeweiligen Koordinators oder der jeweiligen Koordinatorin.

Für jedes Modul des Bachelorstudienganges ES ernennt der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften aus dem Kreis der prüfungsbefugten Lehrenden des Moduls einen Modulbeauftragten oder eine Modulbeauftragte. Dieser oder diese ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig. Hierzu gehören insbesondere Vorschläge für die Prüfer und Prüferinnen der Modulprüfungen. Ist kein Modulbeauftragter oder Modulbeauftragte ernannt oder ist dieser oder diese längerfristig verhindert, ist für diese Aufgaben

der Koordinator oder die Koordinatorin des betreffenden Schwerpunkts zuständig bzw. vertritt diese den Modulbeauftragten oder die Modulbeauftragte.

§ 12 Prüfungsbefugnis; Beisitz bei mündlichen Prüfungen

(1) Zur Abnahme von Modulprüfungen im Bachelorstudiengang ES sind Professorinnen und Professoren, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, außerplanmäßige Professoren und außerplanmäßige Professorinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen sowie wissenschaftliche Mitglieder und Lehrbeauftragte gemäß § 23 Abs. 3 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) befugt, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder an Prüfungen setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist. Aus dem aktiven Dienst oder aus dem Dienst des Landes Hessen ausgeschiedene Professoren oder Professorinnen können, ihre Einwilligung vorausgesetzt, vom Prüfungsausschuss als Prüfer oder Prüferin bestellt werden.

(2) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Beisitzenden für die mündlichen Modulprüfungen im Bachelorstudiengang ES. Er oder sie kann die Bestellung an den Prüfer oder die Prüferin der mündlichen Prüfung oder an die akademische Leitung des Nebenfach-Bachelorstudienganges oder des betreffenden Schwerpunkts übertragen. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer Mitglied oder Angehöriger oder Angehörige der Johann Wolfgang Goethe-Universität ist und mindestens einen Bachelorabschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(3) Für die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzenden gilt §10 Abs.15 entsprechend.

Abschnitt IV: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren sowie Umfang der Bachelorprüfung

§ 13 Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Die Zulassung zur Bachelorprüfung im Nebenfach ES ist zusammen mit der Meldung zur ersten Modulprüfung im ersten Fachsemester nach Maßgabe des Abs.2 zu beantragen. Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer zum Zeitpunkt der Antragstellung im Nebenfach-Bachelorstudiengang ES an der Johann Wolfgang Goethe-Universität immatrikuliert ist; Englischkenntnisse nachweist.

Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung im Nebenfach ES ist beim Prüfungsamt zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweis der Immatrikulation in einem Bachelorstudiengang mit ES als Nebenfach;
- Nachweis von mindestens „ausreichenden“ Kenntnissen in Englisch, und zwar durch Abiturzeugnis oder
- Oberstufenzeugnisse oder der Nachweis über fünfjährigen Schulunterricht in der betreffenden Sprache oder
- Nachweise über erfolgreich absolvierte anerkannte Sprachkurse, wobei mindestens 120 Stunden Unterricht nachzuweisen sind oder
- Fachgutachten oder Lektorenprüfungen über durch Auslandsaufenthalte, Universitätssprachkurse oder Selbststudium erworbene Sprachkenntnisse oder
- einen anderen vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten Nachweis;
- eine Erklärung darüber, ob der oder die Studierende bereits die Bachelorprüfung im Hauptfach ES oder im Nebenfach ES oder in einem verwandten Studiengang oder eine Zwischenprüfung oder Magisterprüfung in einem dem gewählten Schwerpunkt gemäß Anhang 1 (II.) entsprechenden Magisterstudiengang endgültig nicht

bestanden oder seinen oder ihren Prüfungsanspruch in einem solchen Studiengang verloren hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet,

- die Nennung des Hauptfaches.

Über die Zulassung zur Bachelorprüfung im Nebenfach ES entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen ist der oder die Studierende zu hören. Die Zulassung zur Bachelorprüfung im Nebenfach ES wird abgelehnt, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Unterlagen nach Abs. 2 unvollständig sind oder der oder die Studierende die Bachelorprüfung im Hauptfach ES oder im Nebenfach ES oder oder die Zwischenprüfung oder Magisterprüfung im Haupt- oder Nebenfach in einem dem gewählten Schwerpunkt gemäß Anhang 1 (II.) entsprechenden Magisterstudiengang oder in einem eng verwandten Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder seinen Prüfungsanspruch in einem solchen Studiengang durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat. Als eng verwandte Studiengänge gelten Studiengänge, die in ihrem wesentlichen Teil mit den in dieser Ordnung geforderten Studien- und Prüfungsleistungen oder Modulen übereinstimmen.

§ 14 Prüfungstermine, Meldefristen und Meldeverfahren für die Modulprüfungen

(1) Die Modulabschlussprüfungen erfolgen im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung des Moduls innerhalb der hierfür vorgesehenen Prüfungszeiträume. Die Prüfungszeiträume liegen in der Regel am Ende der Vorlesungszeit eines Semesters. Wiederholungstermine für nicht fristgemäß zurückgetretene, im regulären Prüfungstermin gescheiterte oder zu diesem Termin angemeldete, jedoch nach § 15 Abs. 1 entschuldigte Studierende werden in der Regel jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angesetzt. Die Prüfungszeiträume werden vom Prüfungsausschuss jährlich festgelegt.

(2) Die Modulteilprüfungen bzw. die einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfungen erfolgen jeweils im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltungen des Moduls.

(3) Die Termine für die Modulabschlussprüfungen werden im Einvernehmen mit den Prüfern und Prüferinnen vom Prüfungsausschuss festgelegt. Dieser gibt in einem Prüfungsplan Zeit und Ort der Modulabschlussprüfungen, die Namen der beteiligten Prüfer und Prüferinnen, die Meldetermine und Meldefristen sowie die Fristen für den Rücktritt von den Modulabschlussprüfungen durch Aushang oder durch Veröffentlichung in einem geeigneten Medium, z.B. dem Internet, spätestens vier Wochen vor den Meldeterminen bekannt. Muss aus zwingenden Gründen vom Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Prüfungstermins nur mit Genehmigung des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Prüfern und Prüferinnen möglich.

(4) Der Prüfungstermin für eine Modulteilprüfung oder eine einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung sowie der Meldetermin und die Frist für den Rücktritt von der Meldung zur Modulteilprüfung werden den Studierenden von dem Prüfer oder der Prüferin zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; sie dürfen nachträglich nicht geändert werden.

(5) Zu jeder Modulprüfung hat sich der oder die Studierende innerhalb der Meldefrist schriftlich anzumelden, unabhängig davon, ob die Modulprüfung in Form einer Modulabschlussprüfung, einer Modulteilprüfung oder einer einzelnen veranstaltungs-bezogenen Modulprüfung zu absolvieren ist; andernfalls ist die Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen. Die Meldung zu den Modulabschlussprüfungen erfolgt beim Prüfungsamt. Die Meldung zu einer Modulteilprüfung oder einer einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung erfolgt bei dem Prüfer oder der Prüferin; er oder sie leitet diese Meldung an das Prüfungsamt weiter. Über eine Nachfrist für die Meldung zu einer Modulabschlussprüfung in begründeten Fällen entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des oder der Studierenden. Über eine Nachfrist für die Meldung zu einer Modulteilprüfung oder einer einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung in begründeten Fällen entscheidet der Prüfer oder die Prüferin.

(6) Der oder die Studierende kann sich zu einer Modulabschlussprüfung oder Modulteilprüfung oder einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung nur anmelden, sofern er oder sie zur Bachelorprüfung zugelassen und nicht beurlaubt ist sowie die betreffende Modulprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist die Teilnahme an der Modulabschlussprüfung, der Modulteilprüfung oder der einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung ausgeschlossen. Kann der oder die Studierende zum Zeitpunkt der Meldung zur Modulprüfung die nach der Modulbeschreibung für die Teilnahme an der Prüfung geforderten Prüfungsvorleistungen (Leistungs- oder Teilnahmenachweise) aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen noch nicht vorlegen, sind diese vor Ablauf des betreffenden Semesters beim Prüfungsamt nachzureichen; geschieht dies nicht, gilt das Modul als noch nicht abgeschlossen.

(7) Die Meldung zu einer Modulabschlussprüfung, Modulteilprüfung oder einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung gilt als endgültig, wenn sie nicht durch schriftliche Erklärung bis zum Rücktrittstermin beim Prüfungsamt zurückgezogen wird. Die fristgemäße Rücktrittserklärung bedarf keiner Begründung.

(8) Mit der Meldung zur ersten Prüfungsleistung zu einem Wahlpflichtmodul ist der Wechsel in ein alternatives Wahlpflichtmodul ausgeschlossen.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Treten Studierende von ihrer angemeldeten Modulabschlussprüfung, Modulteilprüfung oder einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung nach Ablauf der Rücktrittsfrist (§ 14 Abs. 3 bzw. Abs. 4) oder nach Antritt der Prüfung zurück oder versäumen sie den Termin der Prüfung, so gilt diese als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses erkennt die hierfür geltend gemachten Gründe als triftig an. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich nach Bekanntwerden der Gründe schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen oder bei langanhaltender oder wiederholter Krankheit kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des oder der Studierenden eines von ihm oder ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet möglichst vor dem Prüfungstermin darüber, ob die Gründe anerkannt werden. Die Nichtanerkennung der Gründe ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(2) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung oder Studienleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt auch dann vor, wenn der oder die Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel (wie z.B. Mobiltelefone) während und nach Austeilung von Klausuraufgaben bei sich führt.

(3) Studierende, die trotz einmaliger Verwarnung weiterhin den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder bei schriftlichen Prüfungsleistungen von der aufsichtsführenden Person von der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Wird eine Prüfung gemäß Abs.2 oder 3 mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, kann der oder die Studierende innerhalb von zwei Wochen beim Prüfungsausschuss einen begründeten Einspruch einlegen. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem oder der Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Umfang der Bachelorprüfung im Nebenfach

- (1) Die Bachelorprüfung im Nebenfach ES setzt sich zusammen
- aus der Modulprüfung zu dem Pflichtmodul des Allgemeinen Pflichtbereichs nach Maßgabe des Anhangs 2 und
 - aus den Modulprüfungen zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen des jeweiligen Nebenfachschwerpunkts nach Maßgabe des Anhangs 2.
- (2) Die Wählbarkeit einzelner Wahlpflichtmodule kann bei fehlender Kapazität durch Beschluss des Fachbereichsrates eingeschränkt werden. Die Einschränkung wird den Studierenden rechtzeitig im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

§ 17 Modulprüfungen; Prüfungsformen

Die Prüfungen zu den Modulen werden als Abschluss des Moduls oder aus der Kumulation mehrerer Teilprüfungen oder als einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfungen im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den Modulen durchgeführt. Die Modulprüfung besteht nach Maßgabe der jeweiligen Modulbeschreibung entweder aus einer einzelnen Prüfungsleistung oder aus der Kumulation mehrerer Teilprüfungen. Modulteilprüfungen oder einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfungen sind modulbegleitend im Zusammenhang mit einzelnen Lehrveranstaltungen des Moduls abzulegen. Jede Teilprüfung muss für sich bestanden sein.

Modulabschlussprüfungen, Modulteilprüfungen oder einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfungen werden nach Maßgabe der Modulbeschreibungen als Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen oder schriftliche Hausarbeiten erbracht.

Die Abschlussprüfung zu einem Modul bezieht sich in der Regel auf das gesamte Stoffgebiet des Moduls. Ist die Prüfung einer Lehrveranstaltung zugeordnet, werden deren Inhalte und Methoden geprüft. Die Lehrinhalte zu den Modulen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

Im Falle der Wiederholung von Modulabschlussprüfungen oder Modulteilprüfungen oder einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfungen kann die Prüfung als mündliche Einzelprüfung mit einer Dauer von 30 Minuten durchgeführt werden. Die Wahl der Prüfungsform bestimmt der oder die Prüfende im Benehmen mit dem oder der Modulbeauftragten. Die Prüfungsform wird dem oder der Studierenden vom Prüfungsamt zusammen mit dem Termin für die Wiederholungsprüfung bekannt gegeben.

Mündliche Prüfungen können in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Prüfer oder Prüferin und dem oder der Studierenden in deutscher oder in einer Fremdsprache abgenommen werden.

Das Ergebnis der Modulabschlussprüfung, Modulteilprüfung oder einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung wird durch den Prüfer oder die Prüferin in einem Prüfungsprotokoll festgehalten, das sie oder er dem Prüfungsamt zusammen mit der Prüfungsarbeit unverzüglich zuleitet. In das Protokoll zu einer schriftlichen Prüfung sind das Prüfungsdatum, die Prüfungsdauer und die dazugehörige Bezeichnung des Moduls aufzunehmen. Weiterhin sind alle Vorkommnisse, insbesondere Vorkommnisse nach § 15 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 3 aufzunehmen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind.

§ 18 Nachteilsausgleich

- (1) Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. Macht ein Studierender oder eine Studierende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann dies durch eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens ausgeglichen werden. Die fachlichen Anforderungen dürfen jedoch nicht geringer bemessen werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Auf Verlangen ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

- (2) Entscheidungen nach Abs.1 trifft der Prüfer oder die Prüferin, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss.

§ 19 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden durchgeführt.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von dem Beisitzer oder der Beisitzerin in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von dem Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer und der Beisitzerin zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist der Beisitzer oder die Beisitzerin zu hören.
- (3) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Studierenden oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und auf unverzüglich geäußerten Wunsch zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

§ 20 Klausurarbeiten und Hausarbeiten

- (1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Fragen. Multiple-Choice“-Fragen dürfen bei Klausuren bis zu 25 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl ausmachen. Bei Multiple-Choice-Fragen ist den Studierenden bei der Klausurstellung bekannt zu geben, ob eine oder mehrere Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Bewertungsmaßstäbe sind anzugeben.
- (2) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit orientiert sich am Umfang des zu prüfenden Moduls und ist im Anhang 2 festgelegt.
- (3) Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll 4 Wochen nicht überschreiten.
- (4) Klausurarbeiten sind im Falle des Nichtbestehens ihrer letztmaligen Wiederholung von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu bewerten. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten.
- (5) Eine Hausarbeit ist die selbständige Bearbeitung und angemessene Dokumentation einer fachspezifischen Aufgabenstellung. Das Thema sowie die Bearbeitungsfrist der Hausarbeit legt die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person in Absprache mit der oder dem Studierenden fest.
- (6) Für Hausarbeiten gilt § 8 Abs. 6 Satz 4 entsprechend.
- (7) Beurteilung und Benotung der Hausarbeit obliegen der die Lehrveranstaltung durchführenden Person. Das Bewertungsverfahren soll nach vier Wochen abgeschlossen sein. Die schriftlich begründete Benotung wird zu den Prüfungsakten genommen. Abs. 4 gilt für Hausarbeiten entsprechend.

§ 21 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist Bestandteil der Bachelorprüfung im gewählten Hauptfach.

§ 22 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen gemäß Abs.2 bis 5 werden in der Regel nur angerechnet, wenn sie nicht mehr als fünf Kalenderjahre vor der Aufnahme des Bachelorstudiums am Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften erbracht worden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des aktuellen Wissensstandes.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Module mit vergleichbarer Kreditpunkt-Anzahl, die an einer Universität oder gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschule in Deutschland in einem Bachelorstudiengang der Empirischen Sprachwissenschaft oder einem eng verwandten Bachelorstudiengang erbracht worden sind, werden nach Gleichartigkeitsprüfung anerkannt. Als eng verwandte Studiengänge gelten Studiengänge, die in ihrem wesentlichen Teil mit den in dieser Ordnung geforderten Studien- und Prüfungsleistungen oder Modulen übereinstimmen.
- (3) Studienleistungen und Prüfungen sowie Kreditpunkte, die in eng verwandten Studiengängen von ausländischen Universitäten, mit denen der Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften über Erasmus/Socrates-Abkommen Austauschbeziehungen unterhält, erbracht wurden, werden in vollem Umfang auf das Nebenfach Empirische Sprachwissenschaft angerechnet. Abs.2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Abs. 2 und Abs. 3 fallen, werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen dem Studium nach dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das europäische Kredittransfer-System (ECTS) wird dabei berücksichtigt. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise können, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt werden. Abs.4 gilt entsprechend.
- (6) Maximal zwei Drittel der für die Module im Nebenfach erforderlichen Prüfungsleistungen bzw. nicht mehr als 40 CP können von Studiengängen außerhalb der Johann Wolfgang Goethe-Universität anerkannt werden.
- (7) Die Entscheidung über die Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Studierenden. Unter Berücksichtigung der Anrechnung setzt er das Fachsemester fest. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Der Prüfungsausschuss hat die Einheitlichkeit der Entscheidungen für den Studiengang sicherzustellen.
- (8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Ordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

Abschnitt V: Bewertung der Modulprüfungen und Bildung der Noten

§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten,

(1) Für die Benotung der Prüfungsleistungen zu den Modulen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut, für eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut, für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend, für eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend, für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend, für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei der Bewertung der Prüfungen durch mehrere Prüfende sowie in Modulen, für die Teilprüfungen vorgesehen sind, errechnet sich die Abschlussnote für das betreffende Modul als arithmetisches Mittel der Noten der Prüfenden bzw. Teilprüfungen. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	nicht ausreichend.

§ 24 Gesamtnote der Bachelorprüfung im Nebenfach

Sind sämtliche Modulprüfungen nach Maßgabe des Anhangs 2 bestanden, so wird für das Nebenfach ES durch das Prüfungsamt eine Gesamtnote gebildet. Diese ist das arithmetische Mittel aus den Modulnoten gemäß § 23 Abs. 1 und Abs. 2. Im übrigen gilt § 23 Abs. 2 entsprechend.

Abschnitt VI: Nichtbestehen und Wiederholung von Modulprüfungen sowie endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung im Nebenfach; Bescheinigungen

§ 25 Nichtbestehen und Wiederholung der Prüfungen im Nebenfach ES sowie Wiederholungsfrist

Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder nach § 15 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gelten, sind nicht bestanden. Alle nicht bestanden Modulprüfungen (Modulabschlussprüfungen, Modulteilprüfungen, einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfungen) können einmal wiederholt werden. Lediglich eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Mit der Meldung zur Modulprüfung gilt der oder die Studierende auch für die erstmalige Wiederholung der Prüfung als angemeldet. Die erstmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung soll zu Beginn des auf den erfolglosen Prüfungsversuch folgenden Semesters stattfinden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf unverzüglich nach Bekanntgabe

des Prüfungsergebnisses gestellten Antrag des oder der Studierenden eine spätere Wiederholung der Modulabschlussprüfung oder Modulteilprüfung oder einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung gestatten und hierfür einen Termin setzen. Bei der Bekanntgabe der Noten für die Modulprüfungen sind die Wiederholungstermine ebenfalls bekannt zu geben. Wird der Wiederholungstermin versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn der oder die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 15 Abs.1 findet entsprechende Anwendung. Bei nicht zu vertretendem Versäumen des Wiederholungstermins setzt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Wegfall der Gründe für das Säumnis den Termin für die Wiederholung der Prüfung fest. Der Termin für die zweite Wiederholung einer Modulprüfung wird durch den Prüfungsausschuss festgelegt und dem oder der Studierenden durch das Prüfungsamt bekannt gegeben. Vor der zweiten Wiederholung können dem oder der Studierenden vom Prüfungsausschuss Auflagen erteilt werden.

§ 26 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung im Nebenfach

Die Bachelorprüfung im Nebenfach ES ist endgültig nicht bestanden, wenn wenigstens eine der Modulabschlussprüfungen oder Modulteilprüfungen oder einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfungen im Nebenfach ES auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder nach § 15 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt.

Abschnitt VII: Schlussbestimmungen

§ 27 Prüfungsgebühren

Prüfungsgebühren fallen entsprechend der Ordnung für das jeweilige Hauptfach an und werden gemäß der dafür geltenden Ordnung erhoben.

§ 28 Ungültigkeit von Prüfungen, Behebung von Prüfungsmängeln

- (1) Hat der oder die Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und gegebenenfalls die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der oder die Studierende hierüber täuschen wollte, und wurde diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der oder die Studierende durch Täuschung erwirkt, dass er oder sie die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung insgesamt für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem oder der Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement und die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs.1 und Abs.2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 29 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Nach jeder Modulprüfung und nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. Dieses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 30 Einsprüche und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen

(1) Gegen Entscheidungen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt er einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen und schriftlich zu begründen. Hilft der Prüfungsausschuss, ggf. nach Stellungnahme beteiligter Prüfer und Prüferinnen, dem Widerspruch nicht ab, erteilt der Präsident oder die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität einen begründeten Widerspruchsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 31 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im UniReport der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Kraft.

(2) Studierende, die ihr Magisterstudium in den Magisternebenfächern

- Vergleichende Sprachwissenschaft
- Phonetik
- Ostslavische Philologie
- West- und Südslavische Philologie
- Afrikanische Sprachwissenschaften

vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen haben, können das Studium fortsetzen. Sie müssen die Magisterprüfung in diesen Studiengängen bis spätestens zum 31.03.2010 (Regelstudienzeit) abgelegt haben. Danach werden in den in Abs. 1 genannten Magisternebenfächern keine Prüfungen mehr durchgeführt. Teilzeitstudierende müssen ihre Studien- und Prüfungsplanung auf den in Satz 2 genannten Termin ausrichten. Über darüber hinausgehende Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Studierende des Magisterstudienganges mit den in Abs. 2 genannten Nebenfächern können in den Bachelorstudiengang ES wechseln. Äquivalente Studien- und Prüfungsleistungen werden nach § 22 Abs.4 anerkannt.

Frankfurt am Main, den 27.11.2009

Uni-Prof. Dr. Paulsen
Dekan des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaft

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main

Anhang 1: Fächerkombinationen und -äquivalenzen

Inhaltsübersicht:

I. Vorgeschlagene Kombinationen der Schwerpunkte mit Hauptfächern:

- Schwerpunkt Afrikanische Sprachwissenschaften I (Zielsprache Hausa)
Hauptfach Historische Ethnologie
- Schwerpunkt Afrikanische Sprachwissenschaften II (Zielsprache Swahili)
Hauptfach Historische Ethnologie
- Schwerpunkt Afrikanische Sprachwissenschaften III (Zielsprache Fula)
Hauptfach Historische Ethnologie
- Schwerpunkt Indogermanische Sprachwissenschaft
Hauptfach Lateinische Philologie oder
Hauptfach Griechische Philologie
- Schwerpunkt Kaukasische Sprachwissenschaft
Hauptfach Politologie
- Schwerpunkt Phonetik und Phonologie
Hauptfach Germanistik oder
Hauptfach Anglistik
- Schwerpunkt Skandinavische Sprachen
Hauptfach Germanistik oder
Hauptfach Anglistik
- Schwerpunkt Altaische Linguistik
Hauptfach Sinologie
Hauptfach Japanologie
- Schwerpunkt Chinesische Sprachwissenschaft:
Hauptfach Germanistik oder
Hauptfach Anglistik
- Schwerpunkt Sprachen und Kulturen Südostasiens
Hauptfach Historische Ethnologie
- Schwerpunkt Sprachen und Kulturwissenschaft des Judentums
Hauptfach Religionswissenschaft

II. Äquivalenzen der Schwerpunkte mit bisherigen Magisternebenfachstudiengängen (entsprechend § 13 Abs. 2 Nr. 3)

- Afrikanische Sprachwissenschaften I-III
Afrikanische Sprachwissenschaften
- Indogermanische Sprachwissenschaft
Vergleichende Sprachwissenschaft
- Kaukasische Sprachwissenschaft
Vergleichende Sprachwissenschaft
- Phonetik und Phonologie
Phonetik
- Skandinavische Sprachen
Skandinavistik
- Altaische Linguistik
Turkologie
- Chinesische Sprachwissenschaft
Sinologie
- Altorientalische Sprachen
Altorientalische Philologie
- Sprachen und Kulturen Südostasiens
Südostasienwissenschaften
- Sprachen und Kulturwissenschaft des Judentums
Judaistik
- Japanische Sprach- und Kulturwissenschaft
Japanologie
- Klassische Sprach- und Literaturwissenschaft
Lateinische Philologie
Griechische Philologie
- Semitische Sprachen
Judaistik
Orientalistik
Altorientalische Philologie
- Sprachen des pazifischen Raums
Japanologie
Südostasienwissenschaften

Anhang 2: Modulbeschreibungen

Inhaltsübersicht:

I. Vorgeschlagene Kombinationen der Schwerpunkte mit Hauptfächern:

II. Äquivalenzen der Schwerpunkte mit bisherigen Magisternebenfachstudiengängen (entsprechend § 13 Abs. 2 Nr. 3)

I. Modul des Allgemeinen Pflichtbereichs

II. Module der Schwerpunkte

- II.1.1 Schwerpunkt Afrikanische Sprachwissenschaften I (Zielsprache Hausa)
- II.1.2 Schwerpunkt Afrikanische Sprachwissenschaften II (Zielsprache Swahili)
- II.1.3 Schwerpunkt Afrikanische Sprachwissenschaften III (Zielsprache Fula)
- II.2 Schwerpunkt Indogermanische Sprachwissenschaft
- II.3 Schwerpunkt Kaukasische Sprachwissenschaft
- II.4 Schwerpunkt *Phonetik und Phonologie*
- II.5 Schwerpunkt *Skandinavische Sprachen*
- II.6 Schwerpunkt *Altäische Linguistik*
- II.7 Schwerpunkt *Chinesische Sprachwissenschaft*
- II.8 Schwerpunkt *Altorientalische Sprachen*
- II.9 Schwerpunkt *Sprachen und Kulturen Südostasiens*
- II.10 Schwerpunkt *Sprachen und Kulturwissenschaft des Judentums*
- II.11 Schwerpunkt *Japanische Sprach- und Kulturwissenschaft*
- II.12 Schwerpunkt *Semitische Sprachen*
- II.13 Schwerpunkt *Sprachen des pazifischen Raums*
- II.14 Schwerpunkt *Sprache und Kultur Koreas*

I. Modul des Allgemeinen Pflichtbereichs

I.1 Pflichtmodul KN1: Grundlagen der Allgemeinen Sprachwissenschaft (6 CP)

In dem Modul werden die allgemeinen Grundlagen für eine wissenschaftliche Beschäftigung mit natürlichen Sprachen dargelegt und ein Verständnis für die Abgrenzung der Teilgebiete der Grammatik sowie ihrer jeweils spezifischen Fragestellungen und Zugänge zur Sprache entwickelt. Es gibt einen Überblick über die artikulatorische, akustische und auditive Phonetik sowie die strukturalistischen phonologischen Beschreibungsansätze, Erlernen der phonetischen Transkriptionstechnik (Hören, Nachsprechen, Notieren) vornehmlich an deutschem Sprachmaterial. Zudem werden die relevanten Grundlagen der Strukturierung von Wörtern und Wortformen vermittelt.

Lehrveranstaltungen:

KN1.1 Vorlesung: Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft (2 SWS)

KN1.2 Vorlesung: Grundlagen Phonetik / Phonologie (2 SWS)

Die Lehrveranstaltung ist inhaltlich identisch mit der Vorlesung „Phonetik und Phonologie“ im Modul „Phonologie/Morphologie“ des BA-Studiengangs Kognitive Linguistik und kann durch dieses ersetzt werden.

KN1.3 Vorlesung: Grundlagen der Morphologie (2 SWS)

Teilnahmevoraussetzung: Teilnahmenachweis für KN1.1

Turnus des Angebots:
Semester.

Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über maximal drei

Teilnahmevoraussetzung: keine

Modulabschlussprüfung: Klausur (3-stdg.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen KN1.1 bis KN1.3 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

II. Module der Schwerpunkte

II.1.1 Schwerpunkt Afrikanische Sprachwissenschaften I (Zielsprache Hausa)

Zu absolvieren sind die Pflichtmodule AH1 bis AH3 sowie je eines der Wahlpflichtmodule aus den Gruppen AH4 und AH5.

II.1.1.1 Pflichtmodul AH1: Allgemeine Grundlagen (8 CP)

Das Pflichtmodul AH1 beinhaltet einen detaillierten Überblick über die genetische und typologische Gliederung der Sprachen Afrikas, ihre geographische Verteilung sowie die Geschichte ihrer Erforschung. Die Studierenden werden mit den Grundzügen der Geschichte vertraut gemacht und in die gesellschaftliche Vielfalt Afrikas eingeführt. Darüber hinaus erhalten sie einen Einblick in die Hauptströmungen der deutschsprachigen Afrikanistik und die Ausrichtungen des Faches im europäischen Ausland.

Lehrveranstaltungen:

AH1.1 Vorlesung: Die Sprachen Afrikas (2 SWS)

AH1.2 Vorlesung: Wissenschaftsgeschichte (2 SWS)

Turnus des Angebots:

Das Modul beginnt im Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.

Teilnahmevoraussetzungen:

keine

Modulabschlussprüfung:

Klausur (3-stdg.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen AH1.1 und AH1.2 und

Bestehen der Modulabschlussprüfung

II.1.1.2 Pflichtmodul AH2: Grundkurs Hausa (16 CP)

Das Pflichtmodul AH2 dient dem Spracherwerb (Anfänger) einer der wichtigsten Verkehrssprachen Afrikas, des Hausa (Westafrika). Es besteht aus zwei Grammatikkursen mit begleitenden Konversationskursen.

Lehrveranstaltungen:	AH2.1 Kurs: Grammatik I (2 SWS) AH2.2 Kurs: Konversation I (2 SWS) AH2.3 Kurs: Grammatik II (2 SWS) AH2.4 Kurs: Konversation II (2 SWS)
Turnus des Angebots:	Das Modul beginnt im Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.
Teilnahmevoraussetzungen:	keine
Modulabschlussprüfung:	Klausur (3-stdg.)
Voraussetzung für die Vergabe der CP:	Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen AH2.1 bis AH2.4 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

II.1.1.3 Pflichtmodul AH3: Hauptkurs Hausa (13 CP)

Das Pflichtmodul AH3 dient dem Spracherwerb (Fortgeschrittene) einer der wichtigsten Verkehrssprachen Afrikas, des Hausa (Westafrika). Es besteht aus zwei Grammatikkursen sowie einem Lektürekurs. Die Lehrveranstaltung AH3.3 entfällt.

Lehrveranstaltungen:	AH3.1 Kurs: Grammatik III (2 SWS) AH3.2 Kurs: Grammatik IV (2 SWS) AH3.4 Kurs: Lektüre (2 SWS)
<i>Turnus des Angebots:</i>	Das Modul beginnt im Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>	erfolgreicher Abschluss des Pflichtmoduls AH2
<i>Modulabschlussprüfung:</i>	Klausur (4-stdg.)
<i>Voraussetzung für die Vergabe der CP:</i>	Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen AH3.1, AH3.2 sowie AH3.4 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

II.1.1.4 Wahlpflichtmodulgruppe AH4:

II.1.1.4.1 Wahlpflichtmodul AH4.1: Klassifikation (8 CP)

Das Wahlpflichtmodul AH4.1 behandelt die Methoden und Modelle der Gliederung afrikanischer Sprachen. Ausgehend von den arealen und typologischen Klassifikationen der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wird der Bogen bis hin zu den modernen, überwiegend auf dem genealogischen Sprachmodell basierenden Gliederungsvorschlägen verschiedener Autoren gespannt. Zudem wird der Einfluss dieser Klassifikationen auf J.H. Greenbergs Referenzgliederung untersucht und gezeigt, in welchem Maße diese wiederum die jüngere Gliederungsgeschichte beeinflusst hat. Von ganzheitlichen Klassifikationen abgesehen, liegt der Schwerpunkt der Betrachtung auf dem Sprachbereich des Niger-Kongo.

Das Modul ist identisch mit den Modulen AS4.1 des Schwerpunkts Afrikanische Sprachwissenschaften II und AF5.1 des Schwerpunkts Afrikanische Sprachwissenschaften III.

<i>Lehrveranstaltungen:</i>	AH4.1.1 Proseminar: Methoden und Modelle der Klassifikation afrikanischer Sprachen (2 SWS) Leistungsnachweis: Referat (45-min.) AH4.1.2 Proseminar: Typologisch-genetischer Vergleich im Niger-Kongo (2 SWS) Leistungsnachweis: Referat (45-min.)
<i>Turnus des Angebots:</i>	Das Modul beginnt im Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.
<i>Teilnahmevoraussetzungen:</i>	keine
<i>Modulabschlussprüfung:</i>	Klausur (3-stdg.)
<i>Voraussetzung für die Vergabe der CP:</i>	Leistungsnachweise für die Lehrveranstaltungen AH4.1.1 und AH4.1.2 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

II.1.1.4.2 Wahlpflichtmodul AH4.2: Arbeitsfelder (8 CP)

Der Lehrstoff des Wahlpflichtmoduls AH4.2 beinhaltet tätigkeitsorientierte Ziele, die unter anderem von der Wahl der Modulkombinationen mit anderen Fächern abhängig sind. Behandelt werden Tätigkeitsfelder im universitären und außeruniversitären Bereich.

Das Modul ist identisch mit den Modulen AS4.2 des Schwerpunkts Afrikanische Sprachwissenschaften II und AF5.2 des Schwerpunkts Afrikanische Sprachwissenschaften III.

<i>Lehrveranstaltungen:</i>	AH4.2.1 Kurs: Arbeitsfelder der Afrikanistik (2 SWS) Leistungsnachweis: Referat (45-min.) AH4.2.2 Tutorium: Praktische Übungen (2 SWS) Leistungsnachweis: Referat (45-min.)
<i>Turnus des Angebots:</i>	Die Lehrveranstaltungen des Moduls finden jeweils nur im Wintersemester statt.
<i>Teilnahmevoraussetzungen:</i>	keine
<i>Modulabschlussprüfung:</i>	mündliche Prüfung (1-stdg.)
<i>Voraussetzung für die Vergabe der CP:</i>	Leistungs- und Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen AH4.2.1 und AH4.2.2 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

II.1.1.4.3 Wahlpflichtmodul AH4.3: Feldforschung (8 CP)

Linguistische Feldforschung ist ein essentieller Teil der afrikanistischen Ausbildung. In diesem Modul werden die theoretischen Grundlagen geschaffen und anhand praktischer, auf Afrika bezogener Sprachübungen ausgebaut. Die Studierenden werden damit in die Lage versetzt, eigene linguistische Primärdaten zu erheben, zu analysieren und wissenschaftlich darzustellen. Hierzu sollen sie im Rahmen des Praktikums selbständig mit im Rhein-Main-Gebiet lebenden Afrikanern Sprachaufzeichnungen machen und die gesammelten Daten in einem Feldforschungsbericht

zusammenfassen, der u.a. die grundlegenden Elemente der Grammatik und des Lexikons der betreffenden Sprache beschreiben soll. Die Feldforschungstätigkeit wird durch ein Tutorium methodisch vorbereitet.

Das Modul ist identisch mit den Modulen AS4.3 des Schwerpunkts Afrikanische Sprachwissenschaften II und AF5.3 des Schwerpunkts Afrikanische Sprachwissenschaften III.

<i>Lehrveranstaltungen:</i>	AH4.3.1 Tutorium: Methoden der Feldforschung (2 SWS) AH4.3.2 Praktikum: Feldforschung
<i>Turnus des Angebots:</i>	Das Modul beginnt mit dem Tutorium im Wintersemester. Das Praktikum soll möglichst während der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem Winter- und Sommersemester absolviert werden und erstreckt sich über 6 Wochen; der Bericht soll unmittelbar anschließend verfasst werden.
<i>Teilnahmevoraussetzungen:</i>	keine
<i>Modulabschlussprüfung:</i>	Hausarbeit (Feldforschungsbericht) im Umfang von max. 30 Seiten; Bearbeitungszeit 6 Wochen
<i>Voraussetzung für die Vergabe der CP:</i>	Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltung AH4.3.1 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

II.1.1.5 Wahlpflichtmodulgruppe AH5:

II.1.1.5.1 Wahlpflichtmodul AH5.1: Struktursprachen II (9 CP)

Im Wahlpflichtmodul AH5.1 werden die Sprachen Hausa, Ewe und eine dritte, je nach Angebot wechselnde Sprache hinsichtlich ihrer strukturellen Merkmale vorgestellt. Die Präsentation des Lehrstoffs folgt didaktisch einem völlig anderen Ansatz, als dies in Sprachkursen der Fall ist; denn hier geht es nicht um Spracherwerb, sondern um Einblicke in den grammatischen Aufbau der genannten Sprachen.

<i>Lehrveranstaltungen:</i>	AH5.1.1 Kurs: Struktur des Hausa (1 SWS) AH5.1.2 Kurs: Struktur des Ewe (2 SWS) AH5.1.3 Kurs: Struktur einer dritten Sprache (1 SWS)
<i>Turnus des Angebots:</i>	Das Modul beginnt im Sommersemester und erstreckt sich über drei Semester.
<i>Teilnahmevoraussetzungen:</i>	erfolgreicher Abschluss des Moduls KN1 des Allgemeinen Pflichtbereichs
<i>Modulabschlussprüfung:</i>	Klausur (3-stdg.)
<i>Voraussetzung für die Vergabe der CP:</i>	Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen AH5.1.1 bis AH5.1.3 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

II.1.1.5.2 Wahlpflichtmodul AH5.2: Vertiefende Systemlinguistik (9 CP)

Das Wahlpflichtmodul AH5.2 widmet sich der synchronen Untersuchung afrikanischer Sprachsysteme in den Bereichen der Tonologie und der Morphosyntax. Da die überwiegende Mehrheit aller Sprachen Afrikas über lexikalisch und/oder grammatisch distinktive prosodische Eigenschaften (Ton, Akzent) verfügt, ist eine gesonderte Behandlung der Tonologie über die im Pflichtbereich erworbenen Kenntnisse hinaus unumgänglich. Morphotonologische Prozesse resultieren aus dem Zusammenspiel mit morphosyntaktischen Eigenschaften, denen somit eine besondere Bedeutung zukommt. Die Studierenden sollen in diesem Modul in die Lage versetzt werden, die entsprechenden Spezifika zu erkennen und zu beschreiben.

Das Modul ist identisch mit den Modulen AS5.2 des Schwerpunkts Afrikanische Sprachwissenschaften II und AF6.2 des Schwerpunkts Afrikanische Sprachwissenschaften III.

<i>Lehrveranstaltungen:</i>	AH5.2.1 Seminar: Tonologie (2 SWS) Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.) AH5.2.2 Seminar: Morphosyntax (2 SWS) Einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung: Klausur (2-stdg.)
<i>Turnus des Angebots:</i>	Das Modul erstreckt sich über zwei Semester.

<i>Teilnahmevoraussetzungen:</i>	erfolgreicher Abschluss des Moduls KN1 des Allgemeinen Pflichtbereichs
<i>Modulabschlussprüfung:</i>	keine
<i>Voraussetzung für die Vergabe der CP:</i>	Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltung AH5.2.2, Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung AH5.2.1 und Bestehen der einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung

II.1.2 Schwerpunkt Afrikanische Sprachwissenschaften II (Zielsprache Swahili)

Zu absolvieren sind die Pflichtmodule AS1 bis AS3 sowie je eines der Wahlpflichtmodule aus den Gruppen AS4 und AS5.

II.1.2.1 Pflichtmodul AS1: Allgemeine Grundlagen (8 CP)

Das Pflichtmodul AS1 beinhaltet einen detaillierten Überblick über die genetische und typologische Gliederung der Sprachen Afrikas, ihre geographische Verteilung sowie die Geschichte ihrer Erforschung. Die Studierenden werden mit den Grundzügen der Geschichte vertraut gemacht und in die gesellschaftliche Vielfalt Afrikas eingeführt. Darüber hinaus erhalten sie einen Einblick in die Hauptströmungen der deutschsprachigen Afrikanistik und die Ausrichtungen des Faches im europäischen Ausland.

<i>Lehrveranstaltungen:</i>	AS1.1 Vorlesung: Die Sprachen Afrikas (2 SWS) AS1.2 Vorlesung: Wissenschaftsgeschichte (2 SWS)
<i>Turnus des Angebots:</i>	Das Modul beginnt im Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.
<i>Teilnahmevoraussetzungen:</i>	keine
<i>Modulabschlussprüfung:</i>	Klausur (3-stdg.)
<i>Voraussetzung für die Vergabe der CP:</i>	Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen AS1.1 und AS1.2 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

II.1.2.2 Pflichtmodul AS2: Grundkurs Swahili (16 CP)

Das Pflichtmodul AS2 dient dem Spracherwerb (Anfänger) einer der wichtigsten Verkehrssprachen Afrikas, des Swahili (Ostafrika). Es besteht aus zwei Grammatikkursen mit begleitenden Konversationskursen.

<i>Lehrveranstaltungen:</i>	AS2.1 Kurs: Grammatik I (2 SWS) AS2.2 Kurs: Grammatik II (2 SWS) AS2.3 Kurs: Konversation I (2 SWS) AS2.4 Kurs: Konversation II (2 SWS)
<i>Turnus des Angebots:</i>	Das Modul beginnt im Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.
<i>Teilnahmevoraussetzungen:</i>	keine
<i>Modulabschlussprüfung:</i>	Klausur (3-stdg.)
<i>Voraussetzung für die Vergabe der CP:</i>	Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen AS2.1 bis AS2.4 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

II.1.2.3 Pflichtmodul AS3: Hauptkurs Swahili (13 CP)

Das Pflichtmodul AS3 dient dem Spracherwerb (Fortgeschrittene) einer der wichtigsten Verkehrssprachen Afrikas, des Swahili (Ostafrika). Es besteht aus zwei Grammatikkursen, einem Konversations- sowie einem Lektürekurs. Die Lehrveranstaltung AS3.3 entfällt.

<i>Lehrveranstaltungen:</i>	AS3.1 Kurs: Grammatik III (2 SWS) AS3.2 Kurs: Grammatik IV (2 SWS) AS3.4 Kurs: Lektüre (2 SWS)
<i>Turnus des Angebots:</i>	Das Modul beginnt im Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>	erfolgreicher Abschluss des Pflichtmoduls AS2 Grundkurs Swahili

Modulabschlussprüfung: Klausur (4-stdg.)
Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen AS3.1 bis AS3.4 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

II.1.2.4 Wahlpflichtmodulgruppe AS4:

II.1.2.4.1 Wahlpflichtmodul AS4.1: Klassifikation (8 CP)

Das Wahlpflichtmodul AS4.1 behandelt die Methoden und Modelle der Gliederung afrikanischer Sprachen. Ausgehend von den arealen und typologischen Klassifikationen der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wird der Bogen bis hin zu den modernen, überwiegend auf dem genealogischen Sprachmodell basierenden Gliederungsvorschlägen verschiedener Autoren gespannt. Zudem wird der Einfluss dieser Klassifikationen auf J.H. Greenbergs Referenzgliederung untersucht und gezeigt, in welchem Maße diese wiederum die jüngere Gliederungsgeschichte beeinflusst hat. Von ganzheitlichen Klassifikationen abgesehen, liegt der Schwerpunkt der Betrachtung auf dem Sprachbereich des Niger-Kongo.

Das Modul ist identisch mit den Modulen AH4.1 des Schwerpunkts Afrikanische Sprachwissenschaften I und AF5.1 des Schwerpunkts Afrikanische Sprachwissenschaften III.

Lehrveranstaltungen: AS4.1.1 Proseminar: Methoden und Modelle der Klassifikation afrikanischer Sprachen (2 SWS) Leistungsnachweis: Referat (45-min.)

AS4.1.2 Proseminar: Typologisch-genetischer Vergleich im Niger-Kongo (2 SWS)

Leistungsnachweis: Referat (45-min.)

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt im Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.

Teilnahmevoraussetzungen: keine

Modulabschlussprüfung: Klausur (3-stdg.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Leistungsnachweise für die Lehrveranstaltungen AS4.1.1 und AS4.1.2 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

II.1.2.4.2 Wahlpflichtmodul AS4.2: Arbeitsfelder (8 CP)

Der Lehrstoff des Wahlpflichtmoduls AS4.2 beinhaltet tätigkeitsorientierte Ziele, die unter anderem von der Wahl der Modulkombinationen mit anderen Fächern abhängig sind. Behandelt werden Tätigkeitsfelder im universitären und außeruniversitären Bereich.

Das Modul ist identisch mit den Modulen AH4.2 des Schwerpunkts Afrikanische Sprachwissenschaften I und AF5.2 des Schwerpunkts Afrikanische Sprachwissenschaften III.

Lehrveranstaltungen: AS4.2.1 Kurs: Arbeitsfelder der Afrikanistik (2 SWS)

Leistungsnachweis: Referat (45-min.)

AS4.2.2 Tutorium: Praktische Übungen (2 SWS)

Leistungsnachweis: Referat (45-min.)

Turnus des Angebots: Die Lehrveranstaltungen des Moduls finden jeweils nur im Wintersemester statt.

Teilnahmevoraussetzungen: keine

Modulabschlussprüfung: mündliche Prüfung (1-stdg.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Leistungsnachweise für die Lehrveranstaltungen AS4.2.1 und AS4.2.2 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

II.1.2.4.3 Wahlpflichtmodul AS4.3: Feldforschung (8 CP)

Linguistische Feldforschung ist ein essentieller Teil der afrikanistischen Ausbildung. In diesem Modul werden die theoretischen Grundlagen geschaffen und anhand praktischer, auf Afrika bezogener Sprachübungen ausgebaut. Die Studierenden werden damit in die Lage versetzt, eigene linguistische Primärdaten zu erheben, zu analysieren und wissenschaftlich darzustellen. Hierzu sollen sie im Rahmen des Praktikums selbständig mit im Rhein-Main-Gebiet lebenden Afrikanern Sprachaufzeichnungen machen und die gesammelten Daten in einem Feldforschungsbericht

zusammenfassen, der u.a. die grundlegenden Elemente der Grammatik und des Lexikons der betreffenden Sprache beschreiben soll. Die Feldforschungstätigkeit wird durch ein Tutorium methodisch vorbereitet.

Das Modul ist identisch mit den Modulen AH4.3 des Schwerpunkts Afrikanische Sprachwissenschaften I und AF5.3 des Schwerpunkts Afrikanische Sprachwissenschaften III.

<i>Lehrveranstaltungen:</i>	AS4.3.1 Tutorium: Methoden der Feldforschung (2 SWS) AS4.3.2 Praktikum: Feldforschung
<i>Turnus des Angebots:</i>	Das Modul beginnt mit dem Tutorium im Wintersemester. Das Praktikum soll möglichst während der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem Winter- und Sommersemester absolviert werden und erstreckt sich über 6 Wochen; der Bericht soll unmittelbar anschließend verfasst werden.
<i>Teilnahmevoraussetzungen:</i>	keine
<i>Modulabschlussprüfung:</i>	Hausarbeit (Feldforschungsbericht) im Umfang von max. 30 Seiten; Bearbeitungszeit 6 Wochen
<i>Voraussetzung für die Vergabe der CP:</i>	Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltung AS4.3.1 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

II.1.2.5 Wahlpflichtmodulgruppe AS5:

II.1.2.5.1 Wahlpflichtmodul AS5.1: Struktursprachen I (9 CP)

Im Wahlpflichtmodul AS5.1 werden die Sprachen Swahili, Fula und eine dritte, je nach Angebot wechselnde Sprache hinsichtlich ihrer strukturellen Merkmale vorgestellt. Die Präsentation des Lehrstoffs folgt didaktisch einem völlig anderen Ansatz, als dies in Sprachkursen der Fall ist; denn hier geht es nicht um Spracherwerb, sondern um Einblicke in den grammatischen Aufbau der jeweiligen Sprachen.

<i>Lehrveranstaltungen:</i>	AS5.1.1 Kurs: Struktur des Swahili (1 SWS) AS5.1.2 Kurs: Struktur des Fula (1 SWS) AS5.1.3 Kurs: Struktur einer dritten Sprache (2 SWS)
<i>Turnus des Angebots:</i>	Das Modul beginnt im Sommersemester und erstreckt sich über drei Semester.
<i>Teilnahmevoraussetzungen:</i>	erfolgreicher Abschluss des Moduls KN1 des Allgemeinen Pflichtbereichs
<i>Modulabschlussprüfung:</i>	Klausur (3-stdg.)
<i>Voraussetzung für die Vergabe der CP:</i>	Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen AS5.1.1 bis AS5.1.3 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

II.1.2.5.2 Wahlpflichtmodul AS5.2: Vertiefende Systemlinguistik (9 CP)

Das Wahlpflichtmodul AS5.2 widmet sich der synchronen Untersuchung afrikanischer Sprachsysteme in den Bereichen der Tonologie und der Morphosyntax. Da die überwiegende Mehrheit aller Sprachen Afrikas über lexikalisch und/oder grammatisch distinktive prosodische Eigenschaften (Ton, Akzent) verfügt, ist eine gesonderte Behandlung der Tonologie über die im Pflichtbereich erworbenen Kenntnisse hinaus unumgänglich. Morphotonologische Prozesse resultieren aus dem Zusammenspiel mit morphosyntaktischen Eigenschaften, denen somit eine besondere Bedeutung zukommt. Die Studierenden sollen in diesem Modul in die Lage versetzt werden, die entsprechenden Spezifika zu erkennen und zu beschreiben.

Das Modul ist identisch mit den Modulen AH5.2 des Schwerpunkts Afrikanische Sprachwissenschaften I und AF6.2 des Schwerpunkts Afrikanische Sprachwissenschaften III.

<i>Lehrveranstaltungen:</i>	AS5.2.1 Seminar: Tonologie (2 SWS) Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.) AS5.2.2 Seminar: Morphosyntax (2 SWS) Einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung: Klausur (2-stdg.)
<i>Turnus des Angebots:</i>	Das Modul erstreckt sich über zwei Semester.
<i>Teilnahmevoraussetzungen:</i>	erfolgreicher Abschluss des Moduls KN1 des Allgemeinen Pflichtbereichs
<i>Modulabschlussprüfung:</i>	keine

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltung AS5.2.2, Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung AS5.2.1 und Bestehen der einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung

II.1.3 Schwerpunkt Afrikanische Sprachwissenschaften III (Zielsprache Fula)

Zu absolvieren sind die Pflichtmodule AF1 bis AF4 sowie je eines der Wahlpflichtmodule aus den Gruppen AF5 und AF6.

II.1.3.1 Pflichtmodul AF1: Allgemeine Grundlagen (8 CP)

Das Pflichtmodul AF1 beinhaltet einen detaillierten Überblick über die genetische und typologische Gliederung der Sprachen Afrikas, ihre geographische Verteilung sowie die Geschichte ihrer Erforschung. Die Studierenden werden mit den Grundzügen der Geschichte vertraut gemacht und in die gesellschaftliche Vielfalt Afrikas eingeführt. Darüber hinaus erhalten sie einen Einblick in die Hauptströmungen der deutschsprachigen Afrikanistik und die Ausrichtungen des Faches im europäischen Ausland.

Lehrveranstaltungen: AF1.1 Vorlesung: Die Sprachen Afrikas (2 SWS)

AF1.2 Vorlesung: Wissenschaftsgeschichte (2 SWS)

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt im Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.

Teilnahmevoraussetzungen: keine

Modulabschlussprüfung: Klausur (3-stdg.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen AF1.1. und AF1.2 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

II.1.3.2 Pflichtmodul AF2: Grundkurs Fula (12 CP)

Das Pflichtmodul AF2 dient dem Spracherwerb der am weitesten verbreiteten Verkehrssprache Westafrikas. Es besteht aus drei Grammatikkursen.

Lehrveranstaltungen: AF2.1 Kurs: Grammatik I (2 SWS)

AF2.2 Kurs: Grammatik II (2 SWS)

AF2.3 Kurs: Grammatik III (2 SWS)

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt im Wintersemester und erstreckt sich über drei Semester.

Teilnahmevoraussetzungen: keine

Modulabschlussprüfung: Klausur (4-stdg.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen AF2.1 bis AF2.3 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

II.1.3.3 Pflichtmodul AF3: Hauptkurs Fula (8 CP)

Das Pflichtmodul AF3 besteht aus einem Lektürekurs, einer Einführung in die angesichts der weitläufigen Ausdehnung der Sprache hochentwickelte Dialektvielfalt und einem Seminar über die Stellung des Fula innerhalb der Atlantischen Sprachfamilie. Die Lehrveranstaltung AF3.3 entfällt.

Lehrveranstaltungen: AF3.1 Kurs: Lektüre (2 SWS)

AF3.2 Proseminar: Dialektologie des Fula (2 SWS)

Leistungsnachweis: Referat (45-min.)

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt im Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.

Teilnahmevoraussetzungen: erfolgreicher Abschluss der Lehrveranstaltung AF2.1 des Pflichtmoduls AF2 Grundkurs Fula

Modulabschlussprüfung: Klausur (2-stdg.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltung AF3.1, Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung AF3.2 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

II.1.3.4 Pflichtmodul AF4: Struktursprachen I (9 CP)

Im Pflichtmodul AF4 werden die Sprachen Swahili, Fula und eine dritte, je nach Angebot wechselnde Sprache hinsichtlich ihrer strukturellen Merkmale vorgestellt. Die Präsentation des Lehrstoffs folgt didaktisch einem völlig anderen Ansatz, als dies in Sprachkursen der Fall ist; denn hier geht es nicht um Spracherwerb, sondern um Einblicke in den grammatischen Aufbau der jeweiligen Sprachen.

<i>Lehrveranstaltungen:</i>	AF4.1 Kurs: Struktur des Swahili (1 SWS) AF4.2 Kurs: Struktur des Fula (1 SWS) AF4.3 Kurs: Struktur einer dritten Sprache (2 SWS)
<i>Turnus des Angebots:</i>	Das Modul beginnt im Sommersemester und erstreckt sich über maximal drei Semester.
<i>Teilnahmevoraussetzungen:</i>	erfolgreicher Abschluss des Moduls KN1 des Allgemeinen Pflichtbereichs
<i>Modulabschlussprüfung:</i>	Klausur (3-stdg.)
<i>Voraussetzung für die Vergabe der CP:</i>	Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen AF4.1 bis AF4.3 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

II.1.3.5 Wahlpflichtmodulgruppe AF5:

II.1.3.5.1 Wahlpflichtmodul AF5.1: Klassifikation (8 CP)

Das Wahlpflichtmodul AF5.1 behandelt die Methoden und Modelle der Gliederung afrikanischer Sprachen. Ausgehend von den arealen und typologischen Klassifikationen der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wird der Bogen bis hin zu den modernen, überwiegend auf dem genealogischen Sprachmodell basierenden Gliederungsvorschlägen verschiedener Autoren gespannt. Zudem wird der Einfluss dieser Klassifikationen auf J.H. Greenbergs Referenzgliederung untersucht und gezeigt, in welchem Maße diese wiederum die jüngere Gliederungsgeschichte beeinflusst hat. Von ganzheitlichen Klassifikationen abgesehen, liegt der Schwerpunkt der Betrachtung auf dem Sprachbereich des Niger-Kongo.

Das Modul ist identisch mit den Modulen AH4.1 des Schwerpunkts Afrikanische Sprachwissenschaften I und AS4.1 des Schwerpunkts Afrikanische Sprachwissenschaften II.

<i>Lehrveranstaltungen:</i>	AF5.1.1 Proseminar: Methoden und Modelle der Klassifikation afrikanischer Sprachen (2 SWS) Leistungsnachweis: Referat (45-min.) AF5.1.2 Proseminar: Typologisch-genetischer Vergleich im Niger-Kongo (2 SWS) Leistungsnachweis: Referat (45-min.)
<i>Turnus des Angebots:</i>	Das Modul beginnt im Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.
<i>Teilnahmevoraussetzungen:</i>	keine
<i>Modulabschlussprüfung:</i>	Klausur (3-stdg.)
<i>Voraussetzung für die Vergabe der CP:</i>	Leistungsnachweise für die Lehrveranstaltungen AF5.1.1 und AF5.1.2 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

II.1.3.5.2 Wahlpflichtmodul AF5.2: Arbeitsfelder (8 CP)

Der Lehrstoff des Wahlpflichtmoduls AF5.2 beinhaltet tätigkeitsorientierte Ziele, die unter anderem von der Wahl der Modulkombinationen mit anderen Fächern abhängig sind. Behandelt werden Tätigkeitsfelder im universitären und außeruniversitären Bereich.

Das Modul ist identisch mit den Modulen AH4.2 des Schwerpunkts Afrikanische Sprachwissenschaften I und AS4.2 des Schwerpunkts Afrikanische Sprachwissenschaften II.

<i>Lehrveranstaltungen:</i>	AF5.2.1 Kurs: Arbeitsfelder der Afrikanistik (2 SWS) Leistungsnachweis: Referat (45-min.)
-----------------------------	--

	AF5.2.2 Tutorium: Praktische Übungen (2 SWS) Leistungsnachweis: Referat (45-min.)
<i>Turnus des Angebots:</i>	Die Lehrveranstaltungen des Moduls finden jeweils nur im Wintersemester statt.
<i>Teilnahmevoraussetzungen:</i>	keine
<i>Modulabschlussprüfung:</i>	mündliche Prüfung (1-stdg.)
<i>Voraussetzung für die Vergabe der CP:</i>	Leistungsnachweise für die Lehrveranstaltungen AF5.2.1 und AF5.2.2 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

II.1.3.5.3 Wahlpflichtmodul AF5.3: Feldforschung (8 CP)

Linguistische Feldforschung ist ein essentieller Teil der afrikanistischen Ausbildung. In diesem Modul werden die theoretischen Grundlagen geschaffen und anhand praktischer, auf Afrika bezogener Sprachübungen ausgebaut. Die Studierenden werden damit in die Lage versetzt, eigene linguistische Primärdaten zu erheben, zu analysieren und wissenschaftlich darzustellen. Hierzu sollen sie im Rahmen des Praktikums selbständig mit im Rhein-Main-Gebiet lebenden Afrikanern Sprachaufzeichnungen machen und die gesammelten Daten in einem Feldforschungsbericht zusammenfassen, der u.a. die grundlegenden Elemente der Grammatik und des Lexikons der betreffenden Sprache beschreiben soll. Die Feldforschungstätigkeit wird durch ein Tutorium methodisch vorbereitet.

Das Modul ist identisch mit den Modulen AH4.3 des Schwerpunkts Afrikanische Sprachwissenschaften I und AS4.3 des Schwerpunkts Afrikanische Sprachwissenschaften II.

<i>Lehrveranstaltungen:</i>	AF5.3.1 Tutorium: Methoden der Feldforschung (2 SWS) AF5.3.2 Praktikum: Feldforschung
<i>Turnus des Angebots:</i>	Das Modul beginnt mit dem Tutorium im Wintersemester. Das Praktikum soll möglichst während der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem Winter- und Sommersemester absolviert werden und erstreckt sich über 6 Wochen; der Bericht soll unmittelbar anschließend verfasst werden.
<i>Teilnahmevoraussetzungen:</i>	keine
<i>Modulabschlussprüfung:</i>	Hausarbeit (Feldforschungsbericht) im Umfang von max. 30 Seiten; Bearbeitungszeit 6 Wochen
<i>Voraussetzung für die Vergabe der CP:</i>	Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltung AF5.3.1 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

II.1.3.6 Wahlpflichtmodulgruppe AF6:

II.1.3.6.1 Wahlpflichtmodul AF6.1: Struktursprachen II (9 CP)

Im Wahlpflichtmodul AF6.1 werden die Sprachen Hausa, Ewe und eine dritte, je nach Angebot wechselnde Sprache hinsichtlich ihrer strukturellen Merkmale vorgestellt. Die Präsentation des Lehrstoffs folgt didaktisch einem völlig anderen Ansatz, als dies in Sprachkursen der Fall ist; denn hier geht es nicht um Spracherwerb, sondern um Einblicke in den grammatischen Aufbau der genannten Sprachen.

<i>Lehrveranstaltungen:</i>	AF6.1.1 Kurs: Struktur des Hausa (1 SWS) AF6.1.2 Kurs: Struktur des Ewe (2 SWS) AF6.1.3 Kurs: Struktur einer dritten Sprache (1 SWS)
<i>Turnus des Angebots:</i>	Das Modul beginnt im Sommersemester und erstreckt sich über drei Semester.
<i>Teilnahmevoraussetzungen:</i>	erfolgreicher Abschluss des Moduls KN1 des Allgemeinen Pflichtbereichs
<i>Modulabschlussprüfung:</i>	Klausur (3-stdg.)
<i>Voraussetzung für die Vergabe der CP:</i>	Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen AF6.1.1 bis AF6.1.3 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

II.1.3.6.2 Wahlpflichtmodul AF6.2: Vertiefende Systemlinguistik (9 CP)

Das Wahlpflichtmodul AF6.2 widmet sich der synchronen Untersuchung afrikanischer Sprachsysteme in den Bereichen der Tonologie und der Morphosyntax. Da die überwiegende Mehrheit aller Sprachen Afrikas über lexikalisch und/oder grammatisch distinktive prosodische Eigenschaften (Ton, Akzent) verfügt, ist eine gesonderte Behandlung der Tonologie über die im Pflichtbereich erworbenen Kenntnisse hinaus unumgänglich. Morphotonologische Prozesse resultieren aus dem Zusammenspiel mit morphosyntaktischen Eigenschaften, denen somit eine besondere Bedeutung zukommt. Die Studierenden sollen in diesem Modul in die Lage versetzt werden, die entsprechenden Spezifika zu erkennen und zu beschreiben. Das Modul ist identisch mit den Modulen AH5.2 des Schwerpunkts Afrikanische Sprachwissenschaften I und AS5.2 des Schwerpunkts Afrikanische Sprachwissenschaften II.

Lehrveranstaltungen:	AF6.2.1 Seminar: Tonologie (2 SWS) Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.) AF6.2.2 Seminar: Morphosyntax (2 SWS) Einzelne veranstaltungsbezogene Klausur (2-stdg.)
Modulprüfung:	Klausur (2-stdg.)
Turnus des Angebots:	Das Modul erstreckt sich über zwei Semester.
Teilnahmevoraussetzungen:	erfolgreicher Abschluss des Moduls KN1 des Allgemeinen Pflichtbereichs
Modulabschlussprüfung:	keine
Voraussetzung für die Vergabe der CP:	Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltung AF6.2.2, Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung AF6.2.1 und Bestehen der einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung

II.2 Schwerpunkt Indogermanische Sprachwissenschaft

Zu absolvieren sind die Pflichtmodule IS1 bis IS5 sowie eines der Wahlpflichtmodule IS7.1 bis IS7.3. Das Modul IS6 entfällt.

Durch „ODER“ als alternativ gekennzeichnete Lehrveranstaltungen innerhalb der Module variieren je nach Verfügbarkeit; das jeweilige Angebot wird im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

II.2.1 Pflichtmodul IS1: Einführung in die Indogermanische Sprachwissenschaft (12 CP)

In dem Modul werden die Grundlagen der vergleichenden Sprachwissenschaft der indogermanischen Sprachen vermittelt. Es beginnt mit einer Übersicht über die indogermanischen Völker und Sprachen, die auf die unterschiedliche Bezeugungstiefe und die Relevanz für den indogermanistischen Sprachvergleich eingeht. In einer zweiten Vorlesung werden die wesentlichen Elemente der indogermanischen Lautlehre, insbesondere im Hinblick auf die zwischen den bezeugten idg. Einzelsprachen und der zu rekonstruierenden uridg. Grundsprache bestehenden lautgesetzlichen Entsprechungen dargestellt. Hieran schließt sich eine dritte Vorlesung an, die der Rekonstruktion des uridg. Formensystems und dessen Bewahrung bzw. Umgestaltung in den altbezeugten idg. Sprachen gewidmet ist. Das Modul wird durch eine Übung ergänzt, die die Teilnehmer/innen für die Modulabschlussprüfung vorbereitet.

<i>Lehrveranstaltungen:</i>	IS1.1 Vorlesung: Die indogermanischen Völker und Sprachen (2 SWS) IS1.2 Vorlesung: Indogermanische Lautlehre (2 SWS) IS1.3 Vorlesung: Indogermanische Formenlehre (2 SWS) IS1.4 Übung / Tutorium: Indogermanische Sprachwissenschaft (2 SWS)
<i>Turnus des Angebots:</i>	Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>	keine
<i>Modulabschlussprüfung:</i>	Klausur (3-stdg.)
<i>Voraussetzung für die Vergabe der CP:</i>	Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltungen IS1.1 bis IS1.4 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

II.2.2 Pflichtmodul IS2: Indoiranische Sprachen I (6 CP)

Gegenstand des Moduls ist das Altindische als die für den indogermanistischen Sprachvergleich bedeutendste altüberlieferte indoiranische Sprachform. In der auf zwei Semester angelegten Einführung werden Kenntnisse vermittelt, die es den Hörer/innen ermöglichen, einfache Texte in der "klassischen" Ausprägung des Sanskrit selbständig zu lesen und zu verarbeiten.

<i>Lehrveranstaltungen:</i>	IS2.1 Kurs: Sanskrit I (2 SWS) IS2.2 Kurs: Sanskrit II (2 SWS)
<i>Turnus des Angebots:</i>	Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>	keine
<i>Modulabschlussprüfung:</i>	Klausur (3-stdg.)
<i>Voraussetzung für die Vergabe der CP:</i>	Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen IS2.1 und IS2.2 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

II.2.3 Pflichtmodul IS3: Indoiranische Sprachen II (6 CP)

Das auf IS2 aufbauende Modul zielt darauf ab, die Verwandtschaftsverhältnisse innerhalb der Indoiranischen Sprachfamilie durch Betrachtung der ältesten Überlieferungsformen (Vedisch und Avestisch) sowie späterer Ausprägungen (Mittel- und Neuindisch, Mittel- und Neuiranisch) zu beleuchten und einer wissenschaftlichen Beurteilung zuzuführen.

<i>Lehrveranstaltungen:</i>	IS3.1 Proseminar: Vedisch ODER Mittelindisch ODER Neuindisch (2 SWS) Modulteilprüfung: Klausur (2-stdg.) IS3.2 Proseminar: Avestisch ODER Altpersisch ODER Mitteliranisch ODER Neuiranisch (2 SWS)
<i>Modulteilprüfung:</i>	Klausur (2-stdg.)
<i>Turnus des Angebots:</i>	Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>	erfolgreicher Abschluss des Moduls IS2.
<i>Modulabschlussprüfung:</i>	keine
<i>Voraussetzung für die Vergabe der CP:</i>	Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltungen IS3.1 und IS3.2 und Bestehen beider Modulteilprüfungen

II.2.4 Pflichtmodul IS4: Sonstige indogermanische Sprachen (6 CP)

In dem Modul werden altanatolische und andere nicht-klassische indogermanische Sprachen thematisiert, die für den indogermanistischen Sprachvergleich relevant sind. Das zyklisch organisierte Angebot bezieht sich in je zwei aufeinanderfolgenden Semestern auf das Hethitische, das Tocharische, das Armenische sowie baltische, keltische oder Rest- und Trümmersprachen.

<i>Lehrveranstaltungen:</i>	IS4.1 Proseminar: Hethitisch ODER Tocharisch ODER Keltisch ODER Baltisch ODER Armenisch ODER Rest- und Trümmersprachen (2 SWS) IS4.2 Übung / Tutorium: Textlektüre Hethitisch ODER Tocharisch ODER Keltisch ODER Baltisch ODER Armenisch ODER Rest- und Trümmersprachen (2 SWS)
<i>Turnus des Angebots:</i>	Das Modul beginnt jeweils im Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>	keine
<i>Modulabschlussprüfung:</i>	Klausur (3-stdg.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltungen IS4.1 und IS4.2 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

II.2.5 Pflichtmodul IS5: Spezialprobleme der indogermanischen Sprachwissenschaft (6 CP)

In dem Modul werden Spezialprobleme aus allen Teilbereichen der historisch-vergleichenden Grammatik der idg. Sprachen behandelt. Thematisiert werden Fragen der historischen Laut- und Formenlehre (z.B. Lautgesetze, Laryngaltheorie, Kasussynekretismus, Pronominalsysteme), Syntax (z.B. Nebensatzstrukturen, Wortstellungsfragen, Diathesen), Überlieferungsformen (z.B. Metrik, Textsorten) u.a.

Lehrveranstaltungen: IS5.1 Seminar: Spezialprobleme der idg. Sprachwissenschaft (2 SWS)

Leistungsnachweis: Referat mit mündlichem Vortrag (45-min.)

IS5.2 Übung / Tutorium: Begleitende Lektüre (2 SWS)

Turnus des Angebots: Die Lehrveranstaltungen des Moduls finden in jedem Wintersemester statt.

Teilnahmevoraussetzung: erfolgreicher Abschluss der Module IS1 - IS3.

Modulabschlussprüfung: Klausur (3-stdg.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung IS5.1, Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltung IS5.2 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

II.2.7 Wahlpflichtmodule

Die Wahlpflichtmodule dieses Schwerpunkts sind unter Berücksichtigung des jeweils gewählten Hauptfachs zu wählen: Die Wahlpflichtmodulgruppe „Klassische Sprachen“ kann nicht mit einem Hauptfach der Klassischen Philologie kombiniert werden, die Wahlpflichtmodulgruppe „Altgermanische Sprachen“ nicht mit einem Hauptfach aus der Germanistik. Sofern keine Lateinkenntnisse vorliegen, ist die Belegung der Wahlpflichtmodulgruppe IS7.1 Klassische Sprachen obligatorisch. Lateinkenntnisse werden durch das Latinum oder eine bestandene Abschlussprüfung nach dem Besuch eines zweisemestrigen Lateinkurses des Instituts für Klassische Philologie des Fachbereiches 9 oder durch einen entsprechenden Nachweis eines anderen Instituts nachgewiesen.

Durch „ODER“ als alternativ gekennzeichnete Veranstaltungen innerhalb der Wahlpflichtmodule können je nach Verfügbarkeit frei gewählt werden.

II.2.7.1 Wahlpflichtmodulgruppe IS7.1: Klassische Sprachen (18 CP)

Gegenstand der Modulgruppe, die aus den Modulen IS7.1a und IS7.1b besteht, sind die Sprachen des Klassischen Altertums (Latein und Griechisch), die für die vergleichende Sprachwissenschaft der indogermanischen Sprachen eine herausragende Rolle spielen. Sofern Vorkenntnisse des Lateinischen oder Altgriechischen nachgewiesen werden, kann die Teilnahmepflicht an den Kursen durch die Veranstaltungsleitung reduziert werden; dies gilt jedoch nicht für die Modulabschlussprüfungen.

II.2.7.1a Wahlpflichtmodul IS7.1a: Latein (9 CP)

Die Lehrveranstaltungen IS7.1a.1 und IS7.1a.2 sind identisch mit den Lehrveranstaltungen KS1.1 und KS1.2 des Moduls KS1 des Ergänzungsbereichs Klassische Sprach- und Literaturwissenschaft im BA-Hauptfach-Studiengang Empirische Sprachwissenschaft.

Lehrveranstaltungen: IS7.1a.1 Kurs: Latein I (4 SWS)

IS7.1a.2 Kurs: Latein II (4 SWS)

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.

Teilnahmevoraussetzung: keine

Modulabschlussprüfung: Klausur (3-stdg.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen IS7.1a.1 und IS7.1a.2 und

II.2.7.1b Wahlpflichtmodul IS7.1b: Griechisch (9 CP)

Die Lehrveranstaltungen IS7.1b.1 und IS7.1b.2 sind identisch mit den Lehrveranstaltungen KS2.1 und KS2.2 des Moduls KS2 des Ergänzungsbereichs Klassische Sprach- und Literaturwissenschaft im BA-Hauptfach-Studiengang Empirische Sprachwissenschaft.

<i>Lehrveranstaltungen:</i>	IS7.1b.1 Kurs: Griechisch I (4 SWS) IS7.1b.2 Kurs: Griechisch II (4 SWS)
<i>Turnus des Angebots:</i>	Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>	keine
<i>Modulabschlussprüfung:</i>	Klausur (3-stdg.)
<i>Voraussetzung für die Vergabe der CP:</i>	Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen IS7.1b.1 und IS7.1b.2 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

II.2.7.2 Wahlpflichtmodul IS7.2: Slavische Sprachen (18 CP)

Gegenstand des Moduls sind das Russische als die bedeutendste ostslavische Sprache oder wahlweise das Tschechische oder das Serbische/Kroatische als west- bzw. südslavische Sprache. Zwischen den drei Sprachen Russisch, Tschechisch und Serbisch/Kroatisch kann je nach Angebot frei gewählt werden. Sofern muttersprachliche Vorkenntnisse in einer der betreffenden Sprachen nachgewiesen werden, kann die Teilnahmepflicht an den jeweiligen Kursen durch die Veranstaltungsleitung reduziert werden; dies gilt jedoch nicht für die Leistungsnachweise und die Modulprüfung.

<i>Lehrveranstaltungen:</i>	IS7.2.1 Kurs: Russisch I ODER Tschechisch I ODER Serbisch/Kroatisch I (4 SWS) Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.) IS7.2.2 Kurs: Russisch II ODER Tschechisch II ODER Serbisch/Kroatisch II (4 SWS) Einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung: Klausur (2-stdg.) IS7.2.3 Proseminar: Altkirchenslavisch (2 SWS) Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.)
<i>Turnus des Angebots:</i>	Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich je nach Angebot über zwei oder drei Semester.
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>	Nachweis von Lateinkenntnissen
<i>Modulabschlussprüfung:</i>	keine
<i>Voraussetzung für die Vergabe der CP:</i>	Leistungsnachweise für die Lehrveranstaltungen IS7.2.1 und IS7.2.3, Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltung IS7.2.2 sowie Bestehen der einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung

II.2.7.3 Wahlpflichtmodulgruppe IS7.3: Altgermanische Sprachen (18 CP)

Gegenstand der Modulgruppe, die aus den Modulen IS7.3a und IS7.3b besteht, sind das Althochdeutsche und andere altgermanische Sprachen.

II.2.7.3a Wahlpflichtmodul IS7.3a: Altgermanische Sprachen I (12 CP)

<i>Lehrveranstaltungen:</i>	IS7.3a.1 Kurs: Althochdeutsch (4 SWS) Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.) IS7.3a.2 Kurs: Mittelhochdeutsch (4 SWS) Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.)
-----------------------------	--

<i>Turnus des Angebots:</i>	Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>	Nachweis von Lateinkenntnissen
<i>Modulabschlussprüfung:</i>	Klausur (3-stdg.)
<i>Voraussetzung für die Vergabe der CP:</i>	Leistungsnachweise für die Lehrveranstaltungen IS7.3a.1 und IS7.3a.2 sowie Bestehen der Modulabschlussprüfung

II.2.7.3b Wahlpflichtmodul IS7.3b: Altgermanische Sprachen II (6 CP)

<i>Lehrveranstaltungen:</i>	IS7.3b.1 Kurs: Gotisch ODER Altsächsisch (2 SWS) Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.) IS7.3b.2 Vorlesung: Deutsche Sprachgeschichte (2 SWS)
<i>Turnus des Angebots:</i>	Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>	Nachweis von Lateinkenntnissen
<i>Modulabschlussprüfung:</i>	Klausur (3-stdg.)
<i>Voraussetzung für die Vergabe der CP:</i>	Leistungsnachweise für die Lehrveranstaltungen IS7.3b.1 und IS7.3b.2 sowie Bestehen der Modulabschlussprüfung

II.3 Schwerpunkt Kaukasische Sprachwissenschaft

Zu absolvieren sind die Pflichtmodule C1 bis C5 sowie eines der Wahlpflichtmodule C7.1 bis C7.4. Das Modul C6 entfällt. Durch „ODER“ als alternativ gekennzeichnete Veranstaltungen innerhalb der Pflichtmodule variieren je nach Verfügbarkeit; das jeweilige Angebot wird im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

II.3.1 Pflichtmodul C1: Einführung in die Kaukasische Sprachwissenschaft (12 CP)

In dem Modul werden die Grundlagen der vergleichenden Sprachwissenschaft der kaukasischen Sprachen vermittelt. Neben einem Überblick über die Sprachenlandschaft des Kaukasus, die sowohl die autochthonen als auch nicht-autochthone Sprachen umfasst, werden die charakteristischen Probleme des kaukasischen Sprachraums im Hinblick auf die Verwandtschaftsverhältnisse sowie auf typologische Merkmale thematisiert.

<i>Lehrveranstaltungen:</i>	C1.1 Vorlesung: Die Sprachen des Kaukasus (2 SWS) C1.2 Vorlesung: Kaukasische Sprachwissenschaft I (2 SWS) C1.3 Vorlesung: Kaukasische Sprachwissenschaft II (2 SWS) C1.4 Übung / Tutorium: Kaukasische Sprachwissenschaft (2 SWS)
<i>Turnus des Angebots:</i>	Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>	keine
<i>Modulabschlussprüfung:</i>	Klausur (3-stdg.)
<i>Voraussetzung für die Vergabe der CP:</i>	Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen C1.1 bis C1.4 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

II.3.2 Pflichtmodul C2: Kartvelologie I (6 CP)

Das Modul vermittelt grundlegende Kenntnisse des Georgischen, das als Staatssprache des heutigen Georgien zugleich die zentrale Sprache der kartvelischen oder südkaukasischen Sprachfamilie darstellt. In der auf zwei Semester angelegten Einführung werden Kenntnisse vermittelt, die es den Hörer/innen ermöglichen, einfache Texte in der modernen Ausprägung des Georgischen selbständig zu lesen und zu verarbeiten. Sofern muttersprachliche Vorkenntnisse des Georgischen nachgewiesen werden, kann die Teilnahmepflicht an den jeweiligen Kursen durch die Veranstaltungsleitung reduziert werden; dies gilt jedoch nicht für die die Modulabschlussprüfung.

<i>Lehrveranstaltungen:</i>	C2.1 Kurs: Georgisch I (2 SWS) C2.2 Kurs: Georgisch II (2 SWS)
<i>Turnus des Angebots:</i>	Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>	keine
<i>Modulabschlussprüfung:</i>	Klausur (3-stdg.)
<i>Voraussetzung für die Vergabe der CP:</i>	Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen C2.1 und C2.2 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

II.3.3 Pflichtmodul C3: Kartvelologie II (6 CP)

Das auf C2 aufbauende Modul zielt darauf ab, die Verwandtschaftsverhältnisse des Georgischen durch Betrachtung seiner älteren Ausprägungsformen (Alt- und Mittelgeorgisch) sowie seiner Schwestersprachen (Svanisch, Megrelisch, Lasisch) zu beleuchten und einer wissenschaftlichen Beurteilung zuzuführen.

<i>Lehrveranstaltungen:</i>	C3.1 Kurs: <i>Altgeorgisch</i> ODER <i>Mittelgeorgisch</i> (2 SWS) Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.) C3.2 Kurs: <i>Svanisch</i> ODER <i>Megrelisch</i> ODER <i>Lasisch</i> (2 SWS) Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.)
<i>Turnus des Angebots:</i>	Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>	erfolgreicher Abschluss des Moduls C2.
<i>Modulabschlussprüfung:</i>	Klausur (3-stdg.)
<i>Voraussetzung für die Vergabe der CP:</i>	Leistungsnachweise für die Lehrveranstaltungen C3.1 und C3.2 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

II.3.4 Pflichtmodul C4: Sonstige kaukasische oder kaukasoide Sprachen (6 CP)

Gegenstand des Moduls sind nicht-kartvelische Sprachen des Kaukasusgebiets sowie außerkaukasische Sprachen, die vergleichbare typologische Züge (insbesondere Ergativität) aufweisen. Das zyklisch organisierte Angebot bezieht sich in je zwei aufeinanderfolgenden Semestern auf eine west- oder ostkaukasische Sprachen (z.B. Abchasisch, Tscherkessisch, Batsisch, Udisch), das Ossetische oder eine andere iranische Sprache im Kaukasus oder das Baskische.

<i>Lehrveranstaltungen:</i>	C4.1 Kurs: <i>Westkaukasisch</i> ODER <i>Ostkaukasisch</i> ODER <i>Ossetisch</i> ODER <i>Baskisch</i> (2 SWS) C4.2 Übung / Tutorium zum Kurs (2 SWS)
<i>Turnus des Angebots:</i>	Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>	keine
<i>Modulabschlussprüfung:</i>	Klausur (3-stdg.)
<i>Voraussetzung für die Vergabe der CP:</i>	Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen C4.1 und C4.2 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

II.3.5 Pflichtmodul C5: Spezialprobleme der Kaukasischen Sprachwissenschaft (6 CP)

In dem Modul werden Spezialprobleme aus allen Teilbereichen der vergleichenden Grammatik der kaukasischen Sprachen (Laut- und Formenlehre, Syntax, Überlieferungsgeschichte etc.) thematisiert. Insbesondere werden existierende Theorien zu den sprachlichen Verwandtschaftsverhältnissen im Kaukasus zur Diskussion gestellt, wobei Fragen der Abgrenzung typologischer von sprachhistorischen Argumentationslinien im Vordergrund stehen.

<i>Lehrveranstaltungen:</i>	C5.1 Seminar: <i>Spezialprobleme der kaukasischen Sprachwissenschaft</i> (2 SWS) C5.2 Übung / Tutorium: <i>Begleitende Lektüre</i> (2 SWS)
<i>Turnus des Angebots:</i>	Die Lehrveranstaltungen des Moduls finden in jedem Wintersemester statt.
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>	erfolgreicher Abschluss der Module C1 bis C3.

Modulabschlussprüfung: Klausur (3-stdg.)
Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen C5.1 und C5.2 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

II.3.7 Wahlpflichtmodule

Die Wahlpflichtmodule dieses Schwerpunkts richten sich nach dem jeweils gewählten Hauptfach: Die Wahlpflichtmodulgruppe „Griechisch“ kann nicht mit dem Hauptfach „Griechische Philologie“ kombiniert werden. Durch „ODER“ als alternativ gekennzeichnete Veranstaltungen innerhalb der Wahlpflichtmodule können je nach Verfügbarkeit frei gewählt werden.

II.3.7.1 Wahlpflichtmodulgruppe C7.1: *Griechisch* (18 CP)

Gegenstand der Modulgruppe, die die Module C7.1a und C7.1b umfasst, ist das Klassische Griechische, das v.a. als Sprache des ostkirchlichen Christentums einen erheblichen Einfluss im Kaukasus ausgeübt hat. Sofern Vorkenntnisse des Altgriechischen nachgewiesen werden, kann die Teilnahmepflicht an den Kursen durch die Veranstaltungsleitung reduziert werden; dies gilt jedoch nicht für den Leistungsnachweis und die Modulabschlussprüfungen.

II.3.7.1a Wahlpflichtmodulgruppe C7.1a: *Griechisch I* (9 CP)

Die Lehrveranstaltungen C7.1a.1 und C7.1a.2 sind identisch mit den Lehrveranstaltungen KS2.1 und KS2.2 des Moduls KS2 des Ergänzungsbereichs *Klassische Sprach- und Literaturwissenschaft* im BA-Hauptfach-Studiengang *Empirische Sprachwissenschaft*.

Lehrveranstaltungen: C7.1a.1 Kurs: *Griechisch I* (4 SWS)
C7.1a.2 Kurs: *Griechisch II* (4 SWS)
Turnus des Angebots: Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.
Teilnahmevoraussetzung: keine
Modulabschlussprüfung: Klausur (3-stdg.)
Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen C7.1a.1 und C7.1a.2 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

II.3.7.1b Wahlpflichtmodulgruppe C7.1b: *Griechisch II* (9 CP)

Die Lehrveranstaltungen C7.1b.1 und C7.1b.2 sind identisch mit den Lehrveranstaltungen KS4.1 und KS4.2 des Moduls KS4 des Ergänzungsbereichs *Klassische Sprach- und Literaturwissenschaft* im BA-Hauptfach-Studiengang *Empirische Sprachwissenschaft*.

Lehrveranstaltungen: C7.1b.1 Kurs: *Griechische Lektüre* (2 SWS)
Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.)
C7.1b.2 Übung: *Übersetzungsübung Griechisch* (2 SWS)
Turnus des Angebots: Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.
Teilnahmevoraussetzung: keine
Modulabschlussprüfung: Klausur (2-stdg.)
Voraussetzung für die Vergabe der CP: Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltungen C7.1b.1, Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltung C7.1b.2 und Bestehen der den Modulabschlussprüfung

II.3.7.2 Wahlpflichtmodul C7.2: *Slavische Sprachen* (18 CP)

Gegenstand des Moduls sind das Russische, das als dominante Sprache des Kaukasusgebiets einen erheblichen Einfluss auf die dortigen Sprachen ausgeübt hat und zugleich von eminenter Bedeutung für als Sprache der Sekundärliteratur zur kaukasischen Sprachwissenschaft ist. Ergänzt wird das Modul durch einführende Vorlesungen, in denen das Russische in die Zusammenhänge der slavischen Überlieferung eingeordnet wird. Sofern muttersprachliche Vorkenntnisse des Russischen nachgewiesen werden, kann die Teilnahmepflicht an den Kursen durch die Veranstaltungsleitung reduziert werden; dies gilt jedoch nicht für die Leistungsnachweise und die Modulprüfung.

Lehrveranstaltungen:

C7.2.1 Kurs: *Russisch I* (4 SWS)

Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.)

C7.2.2 Kurs: *Russisch II* (4 SWS)

Einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung: Klausur (2-stdg.)

C7.2.3 Proseminar: *Altkirchenslavisch* (2 SWS)

Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.)

Turnus des Angebots:

Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.

Teilnahmevoraussetzung:

keine

Modulabschlussprüfung:

Klausur keine

Voraussetzung für die Vergabe der CP:

Leistungsnachweise für die Lehrveranstaltungen C7.2.1 und C7.2.3, Teilnahmeachweis für die Lehrveranstaltung C7.2.2 sowie Bestehen der einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung

II.3.7.3 Wahlpflichtmodulgruppe C7.3: *Türkische Sprachen* (18 CP)

Gegenstand der Modulgruppe, die die Module C7.3a und C7.3b umfasst, ist zunächst das Türkei-türkische als eine der bedeutendsten Kontaktsprachen im heutigen Kaukasus. Zusätzlich umfasst die Modulgruppe eine allgemeine Einführung in die Altaische Sprachwissenschaft. Die Module sind identisch mit den Modulen AL4 und AL1 des Schwerpunkts *Altaische Linguistik*. Sofern muttersprachliche Vorkenntnisse des Türkei-türkischen nachgewiesen werden, kann die Teilnahmepflicht an den Kursen C7.3.1 und C7.3.2 durch die Veranstaltungsleitung reduziert werden; dies gilt jedoch nicht für die Leistungsnachweise und die Modulabschlussprüfung.

II.3.7.3a Wahlpflichtmodul C7.3a: *Türkisch* (12 CP)

Sofern muttersprachliche Vorkenntnisse des Türkei-türkischen nachgewiesen werden, kann die Teilnahmepflicht an den Kursen C7.3a.1 und C7.3a.2 durch die Veranstaltungsleitung reduziert werden; dies gilt jedoch nicht für den Leistungsnachweis und die Modulabschlussprüfung.

Lehrveranstaltungen:

C7.3a.1 Kurs: *Türkisch I* (4 SWS) Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.)

C7.3a.2 Kurs: *Türkisch II* (4 SWS) Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.)

Turnus des Angebots:

Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.

Teilnahmevoraussetzung:

keine

Modulabschlussprüfung:

Schriftliche Hausarbeit (ca. 10-20 Seiten)

Voraussetzung für die Vergabe der CP:

Leistungsnachweise für die Lehrveranstaltungen C7.3a.1 und C7.3a.2 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

II.3.7.3b Wahlpflichtmodul C7.3b: *Altaische Sprachwissenschaft* (6 CP)

Das Modul präsentiert eine kontrastive und typologische, synchrone Betrachtung der Eigenschaften und Strukturen der Sprachen der türkischen sowie der mongolischen und tungusischen altaischen Völker. Es werden

Informationen über diese fast in ganz Eurasien verbreiteten Völker und deren Kulturen gegeben und es wird ein Überblick über die Laut- und Formenlehre, die Syntax und die Lexik dieser Sprachen vermittelt.

Lehrveranstaltungen:

C7.3b.1 Vorlesung/Proseminar: *Einführung in die altaische Sprachwissenschaft I* (2 SWS)

Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.)

C7.3b.2 Vorlesung/Proseminar: *Einführung in die altaische Sprachwissenschaft II* (2 SWS)

Teilnahmevoraussetzung: Leistungsnachweis für C7.3b.1

Turnus des Angebots:

Das Modul beginnt jedes Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.

Teilnahmevoraussetzung:

keine

Modulabschlussprüfung:

Klausur (3-stdg.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP:

Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltung C7.3b.2, Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung C7.3b.1 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

II.3.7.4 Wahlpflichtmodul C7.4: *Sprachen des Vorderen Orients* (18 CP)

Gegenstand des Moduls sind das Arabische und eine weitere Sprache des Vorderen Orients, die als Kontaktsprache im Kaukasus gilt (Persisch oder Türkisch). Sofern muttersprachliche Vorkenntnisse des Arabischen, Persischen oder Türkeitürkischen nachgewiesen werden, kann die Teilnahmepflicht an den betreffenden Kursen durch die Veranstaltungsleitung reduziert werden; dies gilt jedoch nicht für die Leistungsnachweise und die Modulprüfung. Die Lehrveranstaltungen C7.4.4.1 und C7.4.4.2 können alternativ gewählt werden.

Die Lehrveranstaltung C7.4.4.2 ist identisch mit der Lehrveranstaltung AL4.1 des Schwerpunkts *Altaische Linguistik*.

Lehrveranstaltungen:

C7.4.1 Vorlesung/Übung *Einführung in die arabische Philologie I* (4 SWS)

C7.4.2 Übung *Praktische Übungen Arabisch I* (2 SWS)

C7.4.3 Tutorium *Tutorium Arabisch I* (1 SWS)

Einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung: Klausur (3-stdg.)

C7.4.4.1 Kurs *Persisch I* (4 SWS)

Leistungsnachweis: Klausur (3-stdg.)

ODER

C7.4.4.2 Kurs: *Türkisch I* (4 SWS)

Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.)

Turnus des Angebots:

Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über drei Semester.

Teilnahmevoraussetzung:

keine

Modulabschlussprüfung:

keine

Voraussetzung für die Vergabe der CP:

Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung C7.4.4.1 oder C7.4.4.2, Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltungen C7.4.1 bis C7.4.3 sowie Bestehen der einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung

II.4 Schwerpunkt *Phonetik und Phonologie*

Zu absolvieren sind die Pflichtmodule P1 bis P5. Das Modul P6 entfällt.

Durch „ODER“ als alternativ gekennzeichnete Veranstaltungen innerhalb der Pflichtmodule variieren je nach Verfügbarkeit; das jeweilige Angebot wird im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

II.4.1 Pflichtmodul P1: *Sprachpraxis* (18 CP)

In diesem Modul wird die phonetische, phonologische und grundlegende strukturelle Sprachkompetenz in drei außereuropäischen Sprachen, die nicht Muttersprachen sind, vermittelt. Es sind jeweils eine lebende Sprache aus dem

Bereich der Afrikanischen Sprachwissenschaften, eine Sprache aus dem Bereich Vorderasien/Nordafrika/Osteuropa und eine Sprache aus dem Bereich Ostasien zu wählen. Bei der Auswahl der Sprachen sind solche Sprachen zu bevorzugen, bei denen der Dozent oder die Dozentin Muttersprachler oder Muttersprachlerin der unterrichteten Sprache ist. Werden im Rahmen des Studiums (Ergänzungs- oder Vertiefungsbereich) bereits Sprachen gelernt, so müssen die im Modul P1 gewählten Sprachen aus einer anderen Sprachfamilie stammen.

<i>Lehrveranstaltungen:</i>	P1.1 Kurs: <i>Sprache 1</i> (4 SWS in einem Semester oder 2 SWS über zwei Semester) Modulteilprüfung: Klausur (2-stdg.) P1.2 Kurs: <i>Sprache 2</i> (4 SWS in einem Semester oder 2 SWS über zwei Semester) Modulteilprüfung: Klausur (2-stdg.) P1.3 Kurs: <i>Sprache 3</i> (4 SWS in einem Semester oder 2 SWS über zwei Semester) Modulteilprüfung: Klausur (2-stdg.)
<i>Turnus des Angebots:</i>	Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich je nach Angebot über ein oder zwei Semester. Es sollte jeweils im 1., 3. und 5. Semester ein Kurs belegt werden.
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>	keine
<i>Modulabschlussprüfung:</i>	keine
<i>Voraussetzung für die Vergabe der CP:</i>	Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen P1.1 bis P1.3 und Bestehen der Modulteilprüfungen.

II.4.2 Pflichtmodul P2: *Methodenlehre* (11 CP)

Das Modul dient der Vertiefung der Kenntnisse der Methoden des phonetischen und sprachdeskriptiven Arbeitens. Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, akustische Analysen von Sprachsignalen anzufertigen und diese zu interpretieren sowie empirische Studien zu konzipieren, statistisch zu analysieren und die Ergebnisse zu interpretieren.

<i>Lehrveranstaltungen:</i>	P2.1 Kurs: <i>Akustische Sprachsignalanalyse und Interpretation</i> (2 SWS) Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.) P2.2 Vorlesung: <i>Methodik</i> (2 SWS) P2.3 Tutorium: <i>Methodik</i> (2 SWS) Die Lehrveranstaltungen P2.2 und P2.3 sind inhaltlich identisch mit den gleichnamigen Lehrveranstaltungen im Modul M2 des BA-Studiengangs <i>Kognitive Linguistik</i> und können durch diese ersetzt werden.
<i>Turnus des Angebots:</i>	Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>	keine
<i>Modulabschlussprüfung:</i>	Hausarbeit (max. 30 Seiten)
<i>Voraussetzung für die Vergabe der CP:</i>	Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung P2.1, Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen P2.2 und P2.3 und Bestehen der Modulabschlussprüfung.

II.4.3 Pflichtmodul P3: Laute in den Sprachen der Welt und ihre Untersuchung (8 CP)

Das Modul gibt einen Überblick über die lautlichen Phänomene, die in den Sprachen der Welt auftreten und zeigt, wie diese perzipiert, experimentalphonetisch untersucht und phonologisch interpretiert werden. Die vorherige oder gleichzeitige Teilnahme an der Lehrveranstaltung P2.1 wird vorausgesetzt; der Leistungsnachweis für P2.1 ist Bedingung für die Vergabe der CP des Moduls P3.

<i>Lehrveranstaltungen:</i>	P3.1 Vorlesung: <i>Lautliche Phänomene in den Sprachen der Welt</i> (2 SWS) P3.2 Vorlesung: <i>Experimentalphonetische Prüfung phonologischer Hypothesen</i> (1 SWS) P3.3 Tutorium: <i>Experimentalphonetische Prüfung phonologischer Hypothesen</i> (2 SWS)
<i>Turnus des Angebots:</i>	Das Modul findet in der Regel im Wintersemester statt.
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>	keine
<i>Modulabschlussprüfung:</i>	Hausarbeit (max. 20 Seiten)
<i>Voraussetzung für die Vergabe der CP:</i>	Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen P3.1 bis P3.3 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

II.4.4 Pflichtmodul P4: Methoden der Sprachdeskription und -dokumentation (9 CP)

In dem Modul werden die praktischen und technischen Methoden der Sprachdeskription und -dokumentation vermittelt.

<i>Lehrveranstaltungen:</i>	P4.1 Vorlesung: <i>Deskriptive Morphologie/Phonologie</i> (2 SWS) Die Lehrveranstaltung ist inhaltlich identisch mit der Lehrveranstaltung M8.3 im Modul M8 des BA-Studiengangs <i>Kognitive Linguistik</i> und kann durch diese ersetzt werden. Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.) P4.2 Vorlesung: <i>Sprach(signal)korpora</i> (1 SWS) P4.3 Tutorium: <i>Sprach(signal)korpora und deren Bearbeitung</i> (2 SWS)
<i>Turnus des Angebots:</i>	Das Modul beginnt in jedem Sommersemester und erstreckt sich über maximal drei Semester.
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>	keine
<i>Modulabschlussprüfung:</i>	Hausarbeit (max. 20 Seiten)
<i>Voraussetzung für die Vergabe der CP:</i>	Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltungen P4.1, Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen P4.2 und P4.3 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

II.4.5 Pflichtmodul P5: Anwendung und Vertiefung (8 CP)

Das Modul gibt einen Überblick über die Anwendungen der Phonetik und bereitet mit seinem ersten Teilmodul gleichzeitig auf das Praktikum (P6) vor. Im zweiten Modulteil soll ein Bereich aus der Angewandten Phonetik (Forensische Phonetik, Aussprachelehre, Pathophonetik, Digitale Sprachsignalverarbeitung, Sprachkorpora, Laborphonologie) vertiefend studiert werden.

<i>Lehrveranstaltungen:</i>	P5.1 Vorlesung: <i>Angewandte Phonetik</i> (1 SWS) Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.) P5.2 Tutorium zur Vorlesung <i>Angewandte Phonetik</i> (1 SWS) P5.3 Seminar: <i>Vertiefungsseminar</i> (2 SWS)
<i>Turnus des Angebots:</i>	Das Modul beginnt in jedem Sommersemester und erstreckt sich über zwei Semester.
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>	keine

<i>Modulabschlussprüfung:</i>	schriftliche Hausarbeit (Umfang ca. 10-20 Seiten)
<i>Voraussetzung für die Vergabe der CP:</i>	Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung P5.1, Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen P5.2 und P5.3 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

II.5 Schwerpunkt *Skandinavische Sprachen*

Zu absolvieren sind das Pflichtmodul Sk1 sowie je ein Wahlpflichtmodul aus den Gruppen Sk2, Sk3, Sk4 und Sk5.

II.5.1 Pflichtmodul Sk1: Grundlagen der Neueren Skandinavistik (9 CP)

In diesem Modul soll in die wissenschaftliche Arbeit mit der skandinavischsprachigen Literatur der Neuzeit eingeführt werden. Mit dem Abschluss des Moduls sind die Studentinnen und Studenten mit den Grundzügen der skandinavischen Literaturgeschichte seit der Reformation sowie mit den elementaren Methoden und Arbeitstechniken der Literaturwissenschaft vertraut.

<i>Lehrveranstaltungen:</i>	Sk1.1 Proseminar: <i>Einführung in die Geschichte der neueren skandinavischen Literatur</i> (2 SWS) Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.) Sk1.2 Proseminar: <i>Einführung in die Textinterpretation</i> (2 SWS) <i>Teilnahmevoraussetzung:</i> Leistungsnachweis für Sk1.1 <i>Leistungsnachweis:</i> schriftliche Hausarbeit (Umfang ca. 10-20 Seiten)
<i>Turnus des Angebots:</i>	Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>	keine
<i>Modulabschlussprüfung:</i>	Klausur (4-stdg.) und mündliche Prüfung (15-min.)
<i>Voraussetzung für die Vergabe der CP:</i>	Leistungsnachweise für die Lehrveranstaltungen Sk1.1 und Sk1.2 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

II.5.2 Wahlpflichtmodulgruppe Sk2

Das Wahlpflichtmodul Sk2.1 wird regelmäßig angeboten. Bei Verfügbarkeit kann alternativ das Wahlpflichtmodul Sk2.2 gewählt werden; darüber gibt das Kommentierte Vorlesungsverzeichnis Auskunft.

II.5.2.1 Wahlpflichtmodul Sk2.1: Skandinavische Kultur im Mittelalter: Sprachliche, literarische und historische Grundlagen (17 CP)

In diesem Modul werden die fachlichen, methodischen und arbeitstechnischen Grundlagen des Studiums der skandinavistischen Mediävistik vermittelt und vertieft. Mit dem Abschluss des Moduls sind die Studentinnen und Studenten in der Lage, sprachliche Zeugnisse des mittelalterlichen Skandinavien im Original zu lesen, zu interpretieren und in einen historischen Referenzrahmen einzuordnen.

<i>Lehrveranstaltungen:</i>	Sk2.1.1 Proseminar: <i>Einführung in Geschichte und Literatur des skandinavischen Mittelalters</i> (2 SWS) Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.) Sk2.1.2 Proseminar: <i>Einführung in die altisländische Sprache</i> (2 SWS) Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.) Sk2.1.3 Proseminar: <i>Altisländische Lektüre</i> (2 SWS) <i>Teilnahmevoraussetzung:</i> Leistungsnachweis für Sk2.1.2 Sk2.1.4 Proseminar: <i>Interpretationspraxis anhand mittelalterlicher Texte</i> (2 SWS) <i>Teilnahmevoraussetzung:</i> Leistungsnachweise für Sk2.1.1 und Sk2.1.2 Leistungsnachweis: Schriftliche Hausarbeit (Umfang 10-20 Seiten)
-----------------------------	--

<i>Turnus des Angebots:</i>	Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>	keine
<i>Modulabschlussprüfung:</i>	Klausur (4-stdg.) sowie mündliche Prüfung (15-min.)
<i>Voraussetzung für die Vergabe der CP:</i>	Leistungsnachweise für die Lehrveranstaltungen Sk2.1.1, Sk2.1.2 und Sk2.1.4, Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltung Sk2.1.3 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

II.5.2.2 Wahlpflichtmodul Sk2.2: *Isländisch* (17 CP)

Das Modul bietet eine Einführung in die isländische Sprache in synchroner und diachroner Perspektive. Mit dem Abschluss des Moduls sind die Studentinnen und Studenten in der Lage, einfachere Texte in modernem Isländisch lesen und verfassen zu können, elementare Konversation zu führen sowie altisländische Textzeugnisse zu rezipieren.

<i>Lehrveranstaltungen:</i>	Sk2.2.1 Kurs: <i>Isländisch I</i> (4 SWS) Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.)
	Sk2.2.2 Kurs: <i>Isländisch II</i> (4 SWS) Teilnahmevoraussetzung: Leistungsnachweis für Sk2.2.1
	Sk2.2.3 Proseminar: <i>Altisländische Lektüre</i> (2 SWS)
	<i>Teilnahmevoraussetzung:</i> Leistungsnachweis für Sk2.2.1

<i>Turnus des Angebots:</i>	Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>	keine
<i>Modulabschlussprüfung:</i>	Klausur (4-stdg.) und mündliche Prüfung (15-min.)
<i>Voraussetzung für die Vergabe der CP:</i>	Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung Sk2.2.1, Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen Sk2.2.2 und Sk2.2.3 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

II.5.3 Wahlpflichtmodulgruppe Sk 3

II.5.3.1 Wahlpflichtmodul Sk3.1: *Grundlagen der modernen schwedischen Sprache* (13 CP)

Das Modul vermittelt grundlegende Kompetenz in der schwedischen Sprache der Gegenwart. Mit dem Abschluss des Moduls sind die Studentinnen und Studenten in der Lage, einfachere schwedische Texte lesen und verfassen zu können sowie elementare Konversation zu führen.

<i>Lehrveranstaltungen:</i>	Sk3.1.1 Kurs: <i>Schwedisch I</i> (4 SWS)	Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.)
	Sk3.1.2 Kurs: <i>Schwedisch II</i> (4 SWS)	Teilnahmevoraussetzung: Sk3.1.1
Leistungsnachweis	Sk3.1.1	

<i>Turnus des Angebots:</i>	Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>	keine
<i>Modulabschlussprüfung:</i>	Klausur (4-stdg.) und mündliche Prüfung (15-min.)
<i>Voraussetzung für die Vergabe der CP:</i>	Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung Sk3.1.1, Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltung Sk3.1.2 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

II.5.3.2 Wahlpflichtmodul Sk3.2: *Grundlagen der modernen dänischen Sprache* (13 CP)

Das Modul vermittelt grundlegende Kompetenz in der dänischen Sprache der Gegenwart. Mit dem Abschluss des Moduls sind die Studentinnen und Studenten in der Lage, einfachere dänische Texte lesen und verfassen zu können sowie elementare Konversation zu führen.

<i>Lehrveranstaltungen:</i>	Sk3.2.1 Kurs: <i>Dänisch I</i> (4 SWS) Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.) Sk3.2.2 Kurs: <i>Dänisch II</i> (4 SWS) <i>Teilnahmevoraussetzung:</i> Leistungsnachweis Sk3.1.1
<i>Turnus des Angebots:</i>	Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>	keine
<i>Modulabschlussprüfung:</i>	Klausur (4-stdg.) und mündliche Prüfung (15-min.)
<i>Voraussetzung für die Vergabe der CP:</i>	Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung Sk3.2.1, Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltung Sk3.2.2 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

II.5.3.3 Wahlpflichtmodul Sk3.3: Grundlagen der modernen norwegischen Sprache (13 CP)

Das Modul vermittelt grundlegende Kompetenz in der norwegischen Sprache der Gegenwart. Mit dem Abschluss des Moduls sind die Studentinnen und Studenten in der Lage, einfachere norwegische Texte lesen und verfassen zu können sowie elementare Konversation zu führen.

<i>Lehrveranstaltungen:</i>	Sk3.3.1 Kurs: <i>Norwegisch I</i> (4 SWS) Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.) Sk3.3.2 Kurs: <i>Norwegisch II</i> (4 SWS) <i>Teilnahmevoraussetzung:</i> Leistungsnachweis Sk3.1.1
<i>Turnus des Angebots:</i>	Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>	keine
<i>Modulabschlussprüfung:</i>	Klausur (4-stdg.) und mündliche Prüfung (15-min.)
<i>Voraussetzung für die Vergabe der CP:</i>	Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung Sk3.3.1, Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltung Sk3.3.2 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

II.5.4 Wahlpflichtmodulgruppe Sk4

II.5.4.1 Wahlpflichtmodul Sk4.1: Schwedische Sprachpraxis für Fortgeschrittene (6 CP)

Das Modul vertieft die in Modul Sk3.1 gewonnenen Kenntnisse in der schwedischen Sprache der Gegenwart. Mit dem Abschluss des Moduls sind die Studentinnen und Studenten in der Lage, Schwedisch auf hohem Niveau zu schreiben, zu lesen, zu verstehen und zu sprechen. Die Lehrveranstaltung Sk4.1.3 entfällt.

<i>Lehrveranstaltungen:</i>	Sk4.1.1 Kurs: <i>Schwedisch III</i> (2 SWS) Sk4.1.2 Kurs: <i>Schwedisch IV</i> (2 SWS)
<i>Turnus des Angebots:</i>	Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>	Abschluss des Moduls Sk3.1
<i>Modulabschlussprüfung:</i>	Klausur (2-stdg.)
<i>Voraussetzung für die Vergabe der CP:</i>	Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen Sk4.1.1 und Sk4.1.2 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

II.5.4.2 Wahlpflichtmodul Sk4.2: Dänische Sprachpraxis für Fortgeschrittene (6 CP)

Das Modul vertieft die in Modul Sk3.2 gewonnenen Kenntnisse in der dänischen Sprache der Gegenwart. Mit dem Abschluss des Moduls sind die Studentinnen und Studenten in der Lage, Dänisch auf hohem Niveau zu schreiben, zu lesen, zu verstehen und zu sprechen. Die Lehrveranstaltung Sk4.2.3 entfällt.

<i>Lehrveranstaltungen:</i>	Sk4.2.1 Kurs: <i>Dänisch III</i> (2 SWS) Sk4.2.2 Kurs: <i>Dänisch IV</i> (2 SWS)
<i>Turnus des Angebots:</i>	Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>	Abschluss des Moduls Sk3.2

Modulabschlussprüfung: Klausur (2-stdg.)
Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen Sk4.2.1 und Sk4.2.2 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

II.5.4.3 Wahlpflichtmodul Sk4.3: Norwegische Sprachpraxis für Fortgeschrittene (6 CP)

Das Modul vertieft die in Modul Sk3.3 gewonnenen Kenntnisse in der norwegischen Sprache der Gegenwart. Mit dem Abschluss des Moduls sind die Studentinnen und Studenten in der Lage, Dänisch auf hohem Niveau zu schreiben, zu lesen, zu verstehen und zu sprechen. Die Lehrveranstaltung Sk4.3.3 entfällt.

Lehrveranstaltungen: Sk4.3.1 Kurs: *Norwegisch III* (2 SWS)
Sk4.3.2 Übung: *Norwegisch IV* (2 SWS)

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.

Teilnahmevoraussetzung: Abschluss des Moduls Sk3.3.

Modulabschlussprüfung: Klausur (2-stdg.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen Sk4.3.1 und Sk4.3.2 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

II.5.5 Wahlpflichtmodulgruppe Sk5

II.5.5.1 Wahlpflichtmodul Sk5.1: Überlieferung und Kultur des skandinavischen Mittelalters (9 CP)

In diesem Modul werden die bereits erworbenen Kenntnisse auf dem Gebiet der skandinavistischen Mediävistik weiter vertieft. Mit dem Abschluss des Moduls sind die Studentinnen und Studenten in der Lage, sprachliche Zeugnisse des mittelalterlichen Skandinavien mit wissenschaftlichen Methoden zu beschreiben, zu analysieren und zu interpretieren. Die genauen Titel der Seminare, deren Spezialthemen in jedem Semester wechseln, sind dem kommentierten Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.

Lehrveranstaltungen: Sk5.1.1 Seminar *Literatur, Kultur und Geschichte Skandinaviens im Mittelalter I* (2 SWS) Leistungsnachweis: Hausarbeit (10-20 Seiten)
Sk5.1.2 Seminar *Literatur, Kultur und Geschichte Skandinaviens im Mittelalter II* (2 SWS) Leistungsnachweis: Hausarbeit (10-20 Seiten)

Turnus des Angebots: Die Lehrveranstaltungen des Moduls finden in jedem Semester statt.

Teilnahmevoraussetzung: erfolgreicher Abschluss der Module Sk1-Sk3

Modulabschlussprüfung: Mündliche Prüfung (30-min.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung Sk5.1.1 oder Sk5.1.2, Teilnahmenachweis für die jeweils andere Lehrveranstaltung und Bestehen der Modulabschlussprüfung

II.5.5.2 Wahlpflichtmodul Sk5.2: Skandinavische Literatur der Neuzeit (9 CP)

In diesem Modul soll die wissenschaftliche Arbeit mit der skandinavischsprachigen Literatur der Neuzeit geübt werden. Mit dem Abschluss des Moduls sind die Studentinnen und Studenten in der Lage, sprachliche Zeugnisse des neuzeitlichen Skandinavien mit wissenschaftlichen Methoden zu beschreiben, zu analysieren und zu interpretieren. Die genauen Titel der Seminare, deren Spezialthemen in jedem Semester wechseln, sind dem kommentierten Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.

Lehrveranstaltungen: Sk5.2.1 Seminar *Skandinavische Literatur seit der Reformation I* (2 SWS) Leistungsnachweis: Hausarbeit (10-20 Seiten)
Sk5.2.2 Seminar *Skandinavische Literatur seit der Reformation II* (2 SWS) Leistungsnachweis: Hausarbeit (10-20 Seiten)

Turnus des Angebots: Die Lehrveranstaltungen des Moduls finden in jedem Semester statt.

Teilnahmevoraussetzung: erfolgreicher Abschluss der Module Sk1-Sk3

<i>Modulabschlussprüfung:</i>	Mündliche Prüfung (30-min.)
<i>Voraussetzung für die Vergabe der CP:</i>	Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung Sk5.2.1 oder Sk5.2.2, Teilnahme nachweis für die jeweils andere Lehrveranstaltung und Bestehen der Modulabschlussprüfung

II.5.5.3 Wahlpflichtmodul Sk5.3: Probleme der skandinavischen Literaturgeschichte (9 CP)

In diesem Modul sollen Probleme der skandinavischen Literatur in diachroner Perspektive bearbeitet werden. Mit dem Abschluss des Moduls sind die Studentinnen und Studenten mit den Hauptströmungen der skandinavischen Literaturgeschichte gut vertraut und in der Lage, Texte verschiedener Epochen in ihrem literaturgeschichtlichen Kontext zu interpretieren. Die genauen Titel der Seminare, deren Spezialthemen in jedem Semester wechseln, sind dem kommentierten Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.

<i>Lehrveranstaltungen:</i>	Sk5.3.1 Seminar <i>Grundzüge der skandinavischen Literatur I</i> (2 SWS) Leistungsnachweis: Hausarbeit (10-20 Seiten)
	Sk5.3.2 Seminar <i>Grundzüge der skandinavischen Literatur II</i> (2 SWS) Leistungsnachweis: Hausarbeit (10-20 Seiten)
<i>Turnus des Angebots:</i>	Die Lehrveranstaltungen des Moduls finden in jedem Semester statt.
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>	erfolgreicher Abschluss der Module Sk1-Sk3
<i>Modulabschlussprüfung:</i>	Mündliche Prüfung (30-min.)
<i>Voraussetzung für die Vergabe der CP:</i>	Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung Sk5.3.1 oder Sk5.3.2, Teilnahme nachweis für die jeweils andere Lehrveranstaltung und Bestehen der Modulabschlussprüfung

II.6 Schwerpunkt *Altäische Linguistik*

Zu absolvieren sind die Pflichtmodule AL1 bis AL5.

II.6.1 Pflichtmodul AL1: *Altäische Sprachwissenschaft* (6 CP)

Das Modul präsentiert eine kontrastive und typologische, synchrone Betrachtung der Eigenschaften und Strukturen der Sprachen der türkischen sowie der mongolischen und tungusischen altäischen Völker. Es werden Informationen über diese fast in ganz Eurasien verbreiteten Völker und deren Kulturen gegeben und es wird ein Überblick über die Laut- und Formenlehre, die Syntax und die Lexik dieser Sprachen vermittelt.

<i>Lehrveranstaltungen:</i>	AL1.1 Vorlesung/Proseminar: <i>Einführung in die altäische Sprachwissenschaft I</i> (2 SWS) Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.)
	AL1.2 Vorlesung/Proseminar: <i>Einführung in die altäische Sprachwissenschaft II</i> (2 SWS)
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>	Leistungsnachweis für AL1.1
<i>Turnus des Angebots:</i>	Das Modul beginnt jedes Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>	keine
<i>Modulabschlussprüfung:</i>	Klausur (3-stdg.)
<i>Voraussetzung für die Vergabe der CP:</i>	Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltung AL1.2, Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung AL1.1 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

II.6.2 Pflichtmodul AL2: *Uighurisch* (12 CP)

Gegenstand des Moduls ist die in der chinesischen Provinz Xinjiang von der ca. 9 Millionen umfassenden muslimischen Minderheit gesprochene Sprache. Neben einer Einführung in das moderne Uighurisch werden turnusmäßig das mittelalterliche Altuighurische, und das rezentere Tschaghataische, die historischen Vorgängerinnen des modernen Uighurischen, präsentiert.

<i>Lehrveranstaltungen:</i>	AL2.1 Übung: <i>Einführung in das Neuighurische I</i> (2 SWS)
-----------------------------	---

Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.)
 AL2.2 Übung: *Einführung in das Neuuighurische II* (2 SWS)
 AL2.3 Proseminar: *Einführung in das Altuighurische I* ODER *Einführung in das Tschaghataische I* (2 SWS) Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.)
 AL2.4 Proseminar: *Einführung in das Altuighurische II* ODER *Einführung in das Tschaghataische II* (2 SWS)

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt jedes Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.

Teilnahmevoraussetzung: keine

Modulabschlussprüfung: Klausur (3-stdg.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Leistungsnachweise für die Lehrveranstaltungen AL2.1 und AL2.3, Teilnahme nachweis für die Lehrveranstaltungen AL2.2 und AL2.4 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

II.6.3 Pflichtmodul AL3: *Mongolisch* (12 CP)

In diesem Modul werden die Grundlagen sowohl des Chalchamongolischen, der gegenwärtigen Standardsprache der Mongolei, als auch des klassischen und vorklassischen Mongolischen, der historischen Schriftsprache der Ostmongolen, vermittelt. Nach einer Einführung in die Laut- und Formenlehre und in die Syntax werden die Studierenden mit ausgewählten Quellen zur mongolischen Kultur konfrontiert.

Lehrveranstaltungen: AL3.1 Kurs: *Einführung in das Chalchamongolisch I* (2 SWS)
 Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.)

AL3.2 Kurs: *Einführung in das Chalchamongolisch I* (2 SWS)
 Teilnahmevoraussetzung: Leistungsnachweis für AL3.1

AL3.3 Proseminar: *Einführung in das Klassisch-mongolische* (2 SWS)
 Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.)

AL3.4 Proseminar: *Einführung in das vorklassische Mongolisch* (2 SWS)

Teilnahmevoraussetzung: Leistungsnachweis für AL3.1

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt jedes Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.

Teilnahmevoraussetzung: keine

Modulabschlussprüfung: Klausur (3-stdg.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltungen AL3.1 und AL3.3, Teilnahme nachweis für die Lehrveranstaltungen AL3.2 und AL3.4 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

II.6.4.1 Pflichtmodul AL4: *Türkisch* (12 CP)

In diesem Modul werden die Grundlagen der gegenwärtigen Standardsprache der Türkei (Laut-, Formen- und Satzlehre) vermittelt. Mit dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, Türkisch auf gutem Niveau zu verstehen, sprechen, lesen und schreiben.

Lehrveranstaltungen:

AL4.1 Kurs: *Türkisch I* (4 SWS)

Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.)

AL4.2 Kurs: *Türkisch II* (4 SWS)

Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.)

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.

Teilnahmevoraussetzung: keine

Modulabschlussprüfung: Schriftliche Hausarbeit (ca. 10-20 Seiten)
Voraussetzung für die Vergabe der CP: Leistungsnachweise für die Lehrveranstaltungen AL4.1 und AL4.2 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

II.6.4.3 Pflichtmodul AL5: *Sonstige altaische Sprachen* (12 CP)

In diesem Modul werden verschiedene moderne und ältere vorwiegend in zentral- und Nordasien beheimatete altaische Sprachen in Turnus angeboten; es werden ihre phonetischen, morphologischen und syntaktischen Eigenschaften erarbeitet. Das jeweilige Angebot wird im kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

Lehrveranstaltungen: AL5.1 Übung: *Altaische Sprache A-I* (2 SWS)
Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.)
AL5.2 Übung: *Altaische Sprache A-II* (2 SWS)
Teilnahmevoraussetzung: Leistungsnachweis für AL5.1
AL5.3 Übung: *Altaische Sprache B-I* (2 SWS)
Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.)
AL5.4 Übung: *Altaische Sprache B-II* (2 SWS)
Teilnahmevoraussetzung: Leistungsnachweis für AL5.3

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt jedes Wintersemester und erstreckt sich über 2 Semester.

Teilnahmevoraussetzung: erfolgreicher Abschluss der Module AL1-AL3

Modulabschlussprüfung: Klausur (3-stdg.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Leistungsnachweise für die Lehrveranstaltungen AL5.1 und AL5.3, Teilnahme nachweise für die Lehrveranstaltungen AL5.2 und AL5.4 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

II.7 Schwerpunkt *Chinesische Sprachwissenschaft*

Zu absolvieren sind die Pflichtmodule Ch1, Ch2, ChN4, Ch5 und Ch6. Das Modul Ch3 entfällt.

In der Regel kann eine regelmäßige Teilnahme noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu 25% der Einzelveranstaltungen versäumt hat. Bei Fehlzeiten im Umfang von bis zu 50 % der Sitzungen aufgrund von durch ärztliches Attest bescheinigter Krankheit steht es im Ermessen des oder der Lehrenden, ob das Erteilen eines Teilnahmenachweises von der Erfüllung von zusätzlichen Aufgaben abhängig gemacht werden kann.

Die Lehrveranstaltungen sind mit entsprechenden Lehrveranstaltungen des Studiengangs *Sinologie* als Hauptfach identisch. Im Schwerpunkt *Chinesische Sprachwissenschaft* wird in Lehrveranstaltungen der Module Ch4 und Ch5 wegen erhöhten Aufwandes für Vor- und Nachbereitung im Vergleich zu Sinologie-Studierenden, bei denen ein höheres Niveau in der chinesischen Sprachkompetenz und sonstiger Fachkenntnisse vorausgesetzt wird, teilweise eine höhere Anzahl an CPs vergeben als im Hauptfach *Sinologie*.

II.7.1 Pflichtmodul Ch1: *Modernes Chinesisch: Grundkurs* (16 CP)

Das Modul bietet eine Einführung in die chinesische Sprache und vermittelt grundlegende sprachliche Kompetenzen in den Bereichen Sprechen, Hören, Verstehen. Die Studierenden erwerben einen Basiswortschatz und aktive und passive Kenntnisse der wichtigsten grammatischen Strukturen und sollen zu einfachen Gesprächen auf Chinesisch befähigt werden. Der Einsatz von umfangreichen Materialien in der Pinyin-Schrift ermöglicht eine schnelle Progression in den Bereichen Wortschatz und Grammatik sowie im allgemeinen sprachlichen Verständnis. Sofern muttersprachliche Vorkenntnisse des Chinesischen nachgewiesen werden, kann die Teilnahmepflicht an den jeweiligen Kursen durch die Veranstaltungsleitung reduziert werden; dies gilt jedoch nicht für den Leistungsnachweis und die Modulabschlussprüfung.

Lehrveranstaltungen: Ch1.1 Übung: *Propädeutikum: Aussprachetraining Chinesisch* (3 SWS)
(2 Wochen Intensivkurs vor Beginn der Vorlesungszeit)
Ch1.2 Kurs: *Modernes Chinesisch: Grundkurs I* (6 SWS)
Teilnahmevoraussetzung: Teilnahmenachweis für Ch1.1

Leistungsnachweis: Mündliche Prüfung (Sprachtest, 10-min.) und Abschlussklausur (90-min.)

Ch1.3 Kurs: *Modernes Chinesisch: Grundkurs II* (6 SWS)

Teilnahmevoraussetzung: Leistungsnachweis für Ch1.2

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester:

Voraussetzungen für die Teilnahme: keine

Modulabschlussprüfung: Klausur (90-min.)

Voraussetzung für die Zulassung zur Modulabschlussprüfung: Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung Ch1.2

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen Ch1.1 und Ch1.3, Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung Ch1.2 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

II.7.2 Pflichtmodul Ch2: Modernes Chinesisch: Schriftkunde und Leseverständnis (11 CP)

Die Studierenden erlernen die Struktur und Funktionsweise der chinesischen Schrift und sollen beim Abschluss des Moduls ca. 800-1000 chinesische Schriftzeichen beherrschen, selbst einfache chinesische Texte erstellen können, und erste originalsprachliche Texte lesen. Sie trainieren die Benutzung chinesischer Wörterbücher, das Nachschlagen von Schriftzeichen und erhalten Anleitung zur elektronischen Textverarbeitung mit chinesischen Schriftzeichen. Sie werden mit dem Lern- und Leseprogramm *Wenlin* vertraut gemacht, welches u.a. das eigenständige Erarbeiten chinesischer Texte unterstützt, sowie mit anderer moderner Lernsoftware. Bei der Vermittlung von Lese- und Schreibfähigkeiten werden vorrangig Kurzzeichen berücksichtigt. Daneben werden in gewissem Umfang auch Kenntnisse der Langzeichen vermittelt. Vorausgesetzt wird die vorherige oder parallele Absolvierung von Ch2.1. Sofern muttersprachliche Vorkenntnisse des Chinesischen nachgewiesen werden, kann die Teilnahmepflicht an den jeweiligen Kursen durch die Veranstaltungsleitung reduziert werden; dies gilt jedoch nicht für den Leistungsnachweis und die Modulabschlussprüfung.

Lehrveranstaltungen: Ch2.1 Kurs: *Chinesische Schriftzeichenkunde und Leseverständnis I* (4 SWS)
Leistungsnachweis: Klausur (90-min.)

Ch2.2 Übung: *Chinesische Lernsoftware und Elektronische Textverarbeitung* (1-stdg)

Dringend empfohlen wird die vorherige oder parallele Absolvierung von Ch2.1.

Ch2.3 Kurs: *Chinesische Schriftkunde und Leseverständnis II* (4 SWS)

Teilnahmevoraussetzung: Leistungsnachweis für Ch2.1, Teilnahmenachweis für Ch2.2.

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester

Voraussetzungen für die Teilnahme: keine

Modulabschlussprüfung: Klausur (90-min.)

Voraussetzung für Zulassung zur Modulabschlussprüfung: Leistungsnachweis Ch2.1; Teilnahmenachweis für Ch2.2

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen Ch2.2 und Ch2.3, Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung Ch2.1 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

II.7.3. Pflichtmodul ChN4 Chinesische Kultur und transkulturelle Kommunikation (7 CP)

Das Pflichtmodul ChN4 bietet Einführungen in zentrale Aspekte der chinesischen Kultur, Sprachkultur und transkulturellen Kommunikation. Ausgehend von den Beziehungen Chinas zu seinen asiatischen Nachbarn und zum Westen werden Ausprägungen der sprachlichen Interaktion zwischen Chinesen und Nichtchinesen, nicht nur im mündlichen, sondern auch im schriftlichen Kontakt behandelt. Thematisiert werden auch die sprachlichen Mittel und

Wege des Transfers von Texten und kulturellen Phänomenen, Aspekte der Übersetzungsgeschichte, des Sprachkontakts und der Soziolinguistik. Die Studierenden erwerben dabei Einblicke in theoretische, methodische sowie sprachpraktische Grundlagen für den Bereich der transkulturellen Kommunikation und erhalten Anleitung zu deren reflektierter und kritischer Anwendung. Die vorherige oder gleichzeitige Absolvierung von Ch2.2 wird vorausgesetzt.

Lehrveranstaltungen:	ChN4.1 Vorlesung: <i>Chinas Weg in die Moderne</i> (2 SWS) ChN4.2 Kurs <i>Übungen zur Situationsspezifik chinesischer Kommunikationsformen</i> (1 SWS)
Teilnahmevoraussetzung:	erfolgreicher Abschluss von Ch1 und Ch2.1 ChN4.3 Vorlesung: <i>Chinesische Sprachkultur und transkulturelle Kommunikation</i> (2 SWS) Einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung: Klausur 90-min.
Turnus des Angebots:	Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester
Voraussetzungen für die Teilnahme:	keine
Modulabschlussprüfung:	keine
Voraussetzung für die Vergabe der CP:	Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen ChN4.1, ChN4.2 und ChN4.3 und Bestehen der einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung

II.7.5 Pflichtmodul Ch5 *Chinesische Sprachwissenschaft I* (10 CP)

Das Pflichtmodul Ch5 bietet eine Einführung in die Grundlagen der chinesischen Sprachwissenschaft, insbesondere die Vermittlung von grundlegenden theoretischen und methodischen Kenntnissen aus den Bereichen der chinesischen Sprachbeschreibung und Analyse.

<i>Lehrveranstaltungen:</i>	Ch5.1 Vorlesung mit Übung: <i>Beschreibungen der chinesischen Sprache und Schrift: Diskurse und Analysen</i> (2 SWS) Leistungsnachweis: Klausur (90-min.) Ch5.2 Praktikum: Studienprojekt <i>Übersetzung/Analyse chinesischsprachiger Materialien</i> im inhaltlichen Zusammenhang mit Ch5.1 Annahme der Dokumentation nur bei Vorliegen des Teilnahmenachweises und Leistungsnachweises für Ch5.1
<i>Turnus des Angebots:</i>	Das Modul wird in jedem Wintersemester angeboten
<i>Voraussetzungen für die Teilnahme:</i>	erfolgreicher Abschluss der Module Ch1, Ch2 und ChN4
<i>Modulabschlussprüfung:</i>	Schriftliche Hausarbeit (Dokumentation zu Ch5.2, ca. 15 Seiten)
<i>Voraussetzung für die Zulassung zur Modulabschlussprüfung:</i>	Teilnahmenachweis für Ch5.1
<i>Voraussetzung für die Vergabe der CP:</i>	Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung Ch5.1 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

II.7.6 Pflichtmodul Ch6 *Chinesische Sprachwissenschaft II* (10 CP)

Das Pflichtmodul Ch6 bietet eine Einführung in Teilbereiche der angewandten Sprachwissenschaft, die für chinabezogene Tätigkeiten in Wissenschaft und Praxis besonders relevant sind.

Es umfasst – bezogen auf die chinesische Sprache – die Vermittlung von grundlegenden theoretischen und methodischen Kenntnissen aus Bereichen wie

- Pragmatik, Sozio- und Textlinguistik: mündliche und schriftliche chinesische Kommunikationsformen, chinesische Textsorten,
- Übersetzungswissenschaft: Techniken und Methoden der chinesisch-deutschen Übersetzung, Übersetzung und Kulturtransfer
- Fachsprachenlinguistik: chinesische Fachterminologie, insbesondere Wirtschaft, Recht, Sprach- und Kulturwissenschaft, Fachsprache und Transkulturalität
- Sprachliche Varietäten, Sprachpolitik und Sprachplanung.

<i>Lehrveranstaltungen:</i>	Ch6.1 Vorlesung mit Übung: <i>Sprache(n) Chinas im Kontext von Politik, Gesellschaft und Kultur</i> (2 SWS) Leistungsnachweis: Klausur (90-min.) Ch6.2 Hauptseminar: <i>Ausgewählte Themen der modernen chinesischen angewandten Sprachwissenschaft</i> (2 SWS)
<i>Voraussetzungen für die Teilnahme:</i>	abgeschlossener oder gleichzeitiger Besuch von Ch6.1
<i>Turnus des Angebots:</i>	Das Modul wird in jedem Sommersemester angeboten
<i>Voraussetzungen für die Teilnahme:</i>	erfolgreicher Abschluss des Moduls Ch5.
<i>Modulabschlussprüfung:</i>	Schriftliche Hausarbeit (ca. 15 Seiten)
<i>Voraussetzung für die Vergabe der CP:</i>	Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltung Ch6.2, Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung Ch6.1 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

II.8 Schwerpunkt *Altorientalische Sprachen*

Zu absolvieren sind die Pflichtmodule Ao1 bis Ao4. Das Modul Ao5 entfällt.

II.8.1a Pflichtmodul Ao1a: *Einführung in das Akkadische* (14 CP)

Ziel des Moduls ist der Erwerb solider Kenntnisse über das Akkadische in seiner „klassisch-babylonischen“ Ausprägung (Sprache des Kodex Hammurabi [18. Jh. v. Chr.]) und des Systems der akkadischen Keilschrift in ihrer neuassyrischen Ausformung. Im Vordergrund stehen Lese- sowie passive Sprachkompetenz. Das Akkadische wird in einer Übersicht in das Korpus der altorientalischen Sprachen eingebettet, die in ihrem Aufbau sowie in der Quantität und Qualität der Textüberlieferung dargestellt werden. Einführung in die fachspezifischen Hilfsmittel.

<i>Lehrveranstaltungen:</i>	Ao1a.1 Übung: <i>Einführung in das Akkadische</i> (4 SWS) Ao1a.2 Tutorium: <i>Tutorium zu „Einführung in das Akkadische“ und Einführung in die Keilschriftlektüre</i> (2 SWS)
<i>Turnus des Angebots:</i>	Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über ein Semester
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>	keine
<i>Modulabschlussprüfung:</i>	Klausur (90-min., Textbearbeitung)
<i>Voraussetzung für die Vergabe der CP:</i>	Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltung Ao1a.1 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

II.8.1b Pflichtmodul Ao1b: *Akkadisch I* (6 CP)

Die Veranstaltung „Altorientalische Sprachen im Überblick“ enthält eine Darstellung sämtlicher aus dem Bereich des Alten Orients überlieferter Sprachen (außer den indogermanischen Sprachen des iranischen Raumes [Medisch, Altpersisch]), wobei die in Keil- und (vorderasiatischen) Hieroglyphenschriften überlieferten im Vordergrund stehen. Unter diesen gilt besonderes Augenmerk den Großkorpussprachen Sumerisch, Akkadisch, Elamisch, Hurritisch, Hethitisch/Luwisch und Ugaritisch; andere, nur in geringerem Umfang (z.B. Hattisch, Urartäisch, Kassitisch) oder gar nur in Resten (z.B. Gutäisch, Lullubäisch) faßbare Idiome werden kursorisch behandelt, und dies gilt auch für in frühen Alphabetschriften aufgezeichnete (z.B. (Alt)Aramäisch, Phönizisch, Ja'udisch). Gegenstand der Darstellung ist jeweils: Art der Überlieferung (u.a. Textgenres), Sprachbau, Dialekte, Verwandtschaftsbeziehungen zu anderen (alten oder rezenten) Sprachen.

Die „Akkadische Keilschriftlektüre“ dient der Vertiefung der in Ao1a erworbenen Kenntnisse des Akkadischen durch die Lektüre ausgewählter Keilschrifttexte oder Textausschnitte (ggf. auch aus anderen Überlieferungen [„Dialekte“]); damit sollen gleichzeitig erste Einblicke in die altorientalische (Kultur)Geschichte gewonnen werden.

<i>Lehrveranstaltung:</i>	Ao1b.1 Vorlesung/(Pro)Seminar: <i>Altorientalische Sprachen im Überblick</i> (2 SWS) <i>Leistungsnachweis:</i> Wird die Veranstaltung als (Pro)Seminar angeboten, ist ein kursbegleitendes Referat (45min., mit schriftlicher Ausarbeitung, Umfang: mind. 8 Seiten; der mündliche Vortrag wird mit 30%, die schriftliche Ausarbeitung mit 70% bei der Notenvergabe gewichtet) zu halten.
---------------------------	---

Ao1b.2 Proseminar: *Akkadische Keilschriftlektüre* (2 SWS)

<i>Turnus des Angebots:</i>	Das Modul beginnt in jedem Sommersemester und erstreckt sich über ein Semester
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>	erfolgreicher Abschluss des Pflichtmoduls Ao1a
<i>Modulabschlussprüfung:</i>	mündliche Prüfung (30-min.)
<i>Voraussetzung für die Vergabe der CP:</i>	Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen Ao1b.1 und Ao1b.2 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

II.8.2 Pflichtmodul Ao2: *Akkadisch II* (12 CP)

Die Darstellung des Akkadischen wird anhand von Lektüreübungen fortgesetzt, die sich auch bisher noch nicht behandelten Dialekten resp. Sprachstufen widmen können (in diesem Fall erfolgt zu Beginn der Veranstaltung eine Einführung in die jeweiligen Charakteristika). Ziel ist es dabei, über den Erwerb weiterer Sprachkompetenz hinaus einen detaillierteren Einblick in Teilbereiche der Textüberlieferung sowie in darauf aufbauende Fragestellungen zur Geschichte, Kulturgeschichte oder Wissenschafts- und Forschungsgeschichte zu geben.

<i>Lehrveranstaltungen:</i>	Ao2.1 Seminar: <i>Akkadische Textlektüre I</i> (2 SWS) Ao2.2 Übung: <i>Akkadische Keilschriftlektüre I</i> (2 SWS) Ao2.3 Vorlesung/Proseminar: <i>(Forschungs)Geschichte/Geisteskultur</i> (2 SWS)
<i>Einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung:</i>	Mündliche Prüfung (30-min.) oder Referat (mündlich mit schriftlicher Ausarbeitung, Umfang: mind. 8 Seiten).
<i>Turnus des Angebots:</i>	Die Lehrveranstaltungen des Moduls finden in jedem Wintersemester statt
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>	erfolgreicher Abschluss des Pflichtmoduls Ao1
<i>Modulabschlussprüfung:</i>	keine
<i>Voraussetzung für die Vergabe der CP:</i>	Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen Ao2.1 bis Ao2.3 und Bestehen der einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung

II.8.3 Pflichtmodul Ao3: *Akkadisch III* (10 CP)

Fortsetzung der akkadischen Textlektüre, ggf. auch in einem/einer bisher nicht behandelten Dialekt/Sprachstufe (in diesem Fall erfolgt zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung eine Einführung in die Charakteristika) sowie einer bisher noch nicht behandelten Ausprägung der Keilschrift; Behandlung relevanter Fragestellungen zu Textüberlieferung und -interpretation.

<i>Lehrveranstaltungen:</i>	Ao3.1 Seminar: <i>Akkadische Textlektüre II</i> (2 SWS) Ao3.2 Seminar: <i>Akkadische Keilschriftlektüre II</i> (2 SWS) <i>Einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung:</i> Referat (mündlich mit schriftlicher Ausarbeitung, Umfang: mind. 8 Seiten).
<i>Turnus des Angebots:</i>	Das Modul beginnt in jedem Sommersemester und erstreckt sich über zwei Semester
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>	erfolgreicher Abschluss des Pflichtmoduls Ao2
<i>Modulabschlussprüfung:</i>	keine
<i>Voraussetzung für die Vergabe der CP:</i>	Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen Ao3.1 und Ao3.2 und Bestehen der einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung

II.8.4 Pflichtmodul Ao4: *Altorientalische Ergänzungssprache* (12 CP)

Ziel des Moduls ist der Erwerb solider Kenntnisse über eine weitere altorientalische Sprache in einer „klassischen“ Ausprägung (Sumerisch [Sprache des Gudea von Lagas], Hethitisch [Junghethitisch], Hurritisch [Mittani-Hurritisch], Ugaritisch oder Elamisch [„Royal Achaemenid Elamite“]) und damit passiver Sprachkompetenz. Detaillierte Darstellung des Sprachbaues (d. h. Einführung in den Lautbestand, die Morphologie und Syntax) sowie der Quantität und Qualität der Textüberlieferung. Die sich im Folgesemester anschließende Lektüreübung kann auch Texte eines/einer anderen Dialekts/Sprachstufe zum Gegenstand haben. Einführung in die fachspezifischen Hilfsmittel.

Das Hethitische kann nur dann als zweite altorientalische Sprache belegt werden, wenn es nicht bereits im Rahmen des Moduls IS4 des Schwerpunkts *Indogermanische Sprachwissenschaft* belegt worden ist.

<i>Lehrveranstaltungen:</i>	Ao4.1 Übung: <i>Einführung in eine zweite altorientalische Sprache</i> (4 SWS) <i>Leistungsnachweis:</i> Klausur (90 min., Textbearbeitung).
	Ao4.2 Proseminar: <i>Lektüre in einer zweiten altorientalischen Sprache</i> (2 SWS)
<i>Turnus des Angebots:</i>	Das Modul beginnt in jedem Sommersemester und erstreckt sich über zwei Semester
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>	erfolgreicher Abschluss des Pflichtmoduls Ao2
<i>Modulabschlussprüfung:</i>	Mündliche Prüfung (30-min.)
<i>Voraussetzung für die Vergabe der CP:</i>	Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung Ao4.1, Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltung Ao4.2 sowie Bestehen der Modulabschlussprüfung

II.9 Schwerpunkt *Sprachen und Kulturen Südasiens*

Zu absolvieren sind die Pflichtmodule SOA1 bis SOA5 und SOA7. Das Modul SOA6 entfällt.

II.9.1 Pflichtmodul SOA1: *Bahasa Indonesia Grundkursmodul (18 CP)*

Das Bahasa Indonesia Grundkursmodul, bestehend aus *Bahasa Indonesia für Anfänger I+II* bietet eine Einführung in die indonesische Sprache und vermittelt grundlegende sprachliche Kompetenzen in den Bereichen Sprechen, Hören, Verstehen, Lesen und Schreiben. Die Studierenden erwerben einen Basiswortschatz und aktive und passive Kenntnisse der wichtigsten grammatischen Strukturen und sollen zu einfachen Gesprächen auf Indonesisch befähigt werden. Auch der Gebrauch von Wörterbüchern und Grammatiken wird geübt. Sofern muttersprachliche Vorkenntnisse des Indonesischen nachgewiesen werden, kann die Teilnahmepflicht an den jeweiligen Kursen durch die Veranstaltungsleitung reduziert werden; dies gilt jedoch nicht für den Leistungsnachweis und die Modulabschlussprüfung.

Die Lehrveranstaltung SOA1.3 entfällt.

<i>Lehrveranstaltungen:</i>	SOA1.1 Kurs <i>Bahasa Indonesia I</i> (6 SWS) <i>Leistungsnachweis:</i> Klausur (2-stdg.) SOA1.2 Kurs <i>Bahasa Indonesia II</i> (6 SWS) <i>Teilnahmevoraussetzung:</i> Leistungsnachweis SOA1.1
<i>Turnus des Angebots:</i>	Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>	keine
<i>Modulabschlussprüfung:</i>	Klausur (2-stdg.)
<i>Voraussetzung für die Vergabe der CP:</i>	Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltung SOA1.2, Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung SOA1.1 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

II.9.2 Pflichtmodul SOA2: *Bahasa Indonesia Vertiefungsmodul (4 CP)*

Das Bahasa Indonesia Vertiefungsmodul, bestehend aus *Bahasa Indonesia für Fortgeschrittene I + II*, stellt einen studienbegleitenden Sprachkurs dar, bei dem studentische Erfahrungen mit dem regional unterschiedlichen Gebrauch der Bahasa Indonesia eingebracht werden können. Das Modul soll es den Studierenden ferner ermöglichen, anspruchsvolle wissenschaftliche Texte zu lesen, um sie auf diese Weise auf die Bearbeitung von Quellentexten für die Bachelorarbeit vorzubereiten.

<i>Lehrveranstaltungen:</i>	SOA2.1 Kurs <i>Bahasa Indonesia für Fortgeschrittene I</i> (1 SWS) <i>Leistungsnachweis:</i> Klausur (2-stdg.) oder mündliches Referat SOA2.2 Kurs <i>Bahasa Indonesia für Fortgeschrittene II</i> (1 SWS)
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>	Leistungsnachweis SOA2.1
<i>Turnus des Angebots:</i>	Das Modul beginnt in jedem Sommersemester und erstreckt sich über zwei Semester.
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>	erfolgreicher Abschluss des Moduls SOA1

<i>Modulabschlussprüfung:</i>	Klausur (2-stdg.); ersatzweise kann auch eine schriftliche Hausarbeit (ca. 15 Seiten) <i>anerkannt werden</i>
<i>Voraussetzung für die Vergabe der CP:</i>	Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltung SOA2.2, Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung SOA2.1 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

II.9.3 Pflichtmodul SOA3: *Linguistikmodul (6 CP)*

Das Modul, bestehend aus zwei Seminaren, bietet eine Einführung in die Geschichte der austronesischen (malaio-polynesischen) Sprachfamilie unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung der Sprachen im westaustronesischen Raum. Die Strukturen ausgewählter moderner Regionalsprachen dieses Sprachraums werden beschrieben und miteinander verglichen. Außerdem befaßt sich dieses Modul mit der Sprachenpolitik in der sog. 'Malaiischen Welt' (Indonesien, Malaysia, Brunei Darussalam) unter besonderer Berücksichtigung des Einflusses, den Faktoren wie Politik, Wirtschaft und staatliche Sprachenzentren dieser Länder auf die Entwicklung der Nationalsprachen nehmen. Der Status des Malaiischen in Singapur wird ebenfalls in die Beschreibung mit einbezogen.

<i>Lehrveranstaltungen:</i>	SOA3.1 Seminar <i>Sprachenpolitik in Südostasien</i> (2 SWS) <i>Leistungsnachweis:</i> Klausur (2-stdg.) oder mündliches Referat SOA3.2 Seminar <i>Austronesische Sprachen</i> (2 SWS) <i>Teilnahmevoraussetzung:</i> Leistungsnachweis SOA3.1
<i>Turnus des Angebots:</i>	Das Modul beginnt in jedem Sommersemester und erstreckt sich über zwei Semester.
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>	erfolgreicher Abschluss des Moduls SOA1
<i>Modulabschlussprüfung:</i>	Klausur (2-stdg.), ersatzweise kann auch eine schriftliche Hausarbeit (ca. 15 Seiten) <i>anerkannt werden</i>
<i>Voraussetzung für die Vergabe der CP:</i>	Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltung SOA3.2, Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung SOA3.1 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

II.9.4 Pflichtmodul SOA4: *Integriertes Modul für Literatur und gegenwartsbezogene SOAW (6 CP)*

Das 20. Jahrhundert hat für Indonesien, Malaysia, Singapur, Osttimor und Brunei nicht nur die staatliche Unabhängigkeit gebracht, sondern darüber hinaus weitere gewaltige Umwälzungen politischer und sozioökonomischer Natur herbei geführt. Aufbauend auf den vorangegangenen Lehrveranstaltungen werden hierzu relevante Quellen analysiert. Dafür ist eine entsprechende Auswahl an historischen Dokumenten und Sekundärliteratur zu treffen. Von besonderer Wichtigkeit ist die Einbeziehung indonesisch/malaiisch-sprachiger Materialien. Darüber hinaus werden die Ereignisse exemplarisch im Spiegel literarischer Werke von Autoren aus Brunei, Indonesien, Malaysia, Osttimor und Singapur beleuchtet.

<i>Lehrveranstaltungen:</i>	SOA4.1 Seminar Die malaiische Welt des 20. Jahrhunderts im Spiegel historischer Quellen, der Mediendokumentation und der indonesisch-malaiischen Literatur (2 SWS) <i>Leistungsnachweis:</i> Klausur (2-stdg.) oder ein mündliches Referat SOA4.2 Seminar Die malaiische Welt im 21. Jahrhundert: Politisch-sozioökonomische Entwicklungen und ihre Darstellung in der indonesisch-malaiischen Literatur (2 SWS) <i>Teilnahmevoraussetzung:</i> Leistungsnachweis SOA4.1
<i>Turnus des Angebots:</i>	Das Modul beginnt in jedem Sommersemester und erstreckt sich über zwei Semester.
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>	erfolgreicher Abschluss des Moduls SOA1
<i>Modulabschlussprüfung:</i>	Klausur (2-stdg.), ersatzweise kann auch eine schriftliche Hausarbeit (ca. 15 Seiten) <i>anerkannt werden</i>
<i>Voraussetzung für die Vergabe der CP:</i>	Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltung SOA4.2, Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung SOA4.1 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

II.9.5 Pflichtmodul SOA5: Thai-Modul (10 CP)

Das Hauptaugenmerk des aus den zwei Kursen Thai I + II bestehenden Moduls liegt auf dem Erlernen von Grundkenntnissen der thailändischen Sprache und beinhaltet das Erlernen der Schriftzeichen und der Aussprache, Übungen zum Hörverständnis und zur Sprechfertigkeit sowie die Lektüre leichter Texte. Daneben ist auch die Vermittlung von Landeskunde im Rahmen des Moduls vorgesehen. Sofern muttersprachliche Vorkenntnisse des Thai nachgewiesen werden, kann die Teilnahmepflicht an den jeweiligen Kursen durch die Veranstaltungsleitung reduziert werden; dies gilt jedoch nicht für den Leistungsnachweis und die Modulabschlussprüfung.

Lehrveranstaltungen:

SOA5.1 Kurs Thai I (3 SWS)

Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.)

SOA5.2 Kurs Thai II (3 SWS)

Teilnahmevoraussetzung: Leistungsnachweis SOA5.

Leistungsnachweis: Mündliches Kurzreferat und dessen schriftliche Ausarbeitung als Hausarbeit (ca. 5 Seiten)

Turnus des Angebots:

Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.

Teilnahmevoraussetzung:

keine

Modulabschlussprüfung:

Klausur (2-stdg.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Leistungsnachweise für die Lehrveranstaltungen SOA5.1 und SOA5.2 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

II.9.7 Pflichtmodul SOA7: Südostasienwissenschaften kompakt: Grundwissen, Selbstreflexion des Faches und die südostasiatische Sicht der Nachbarn (10 CP)

Das Modul Südostasienwissenschaften kompakt besteht aus drei Lehrveranstaltungen:

Grundwissen Südostasien beinhaltet die Vermittlung von Grundkenntnissen über die Südostasien seit dem Beginn der Modernisierungsprozesse, also etwa seit Mitte des 19. Jahrhunderts. Die länder- bzw. regionalbezogene Behandlung fachübergreifende Fragestellungen ermöglicht Einsichten in die historische Vernetzung politischer, wirtschaftlicher und kultureller Vorgänge und die spezifischen oder übereinstimmenden Reaktionen auf die Herausforderung durch die Moderne.

Selbstreflexion der Südostasienwissenschaften reflektiert Genese und aktuelle Forschungsansätze der Südostasienwissenschaften. Ziel ist es, Terminologie, Methoden, Forschungsthemen und Forscher in Geschichte und Gegenwart vorzustellen und metakritisch zu analysieren. Über die fachgeschichtliche Perspektive und die Methodendiskussion hinaus, ist die Vermittlung von Wissen und Kompetenz im Umgang mit Quellen und Quellentypen in den einzelnen Forschungsfeldern unerlässlich für das Ausloten von wissenschaftlichen Erkenntnissen zum südostasiatischen Raum.

Innerasiatische Wahrnehmungen und Beziehungen aus südostasiatischer Perspektive bezieht sich komplementär auf die Lehrveranstaltungen Grundwissen Südostasien und Selbstreflexion der Südostasienwissenschaften. Während die Studierenden in den genannten Lehrveranstaltungen Basiskenntnisse erwerben und für den Umgang mit der Disziplin sensibilisiert werden, sollen in diesem Modul die innerasiatischen Perspektiven erörtert werden. Es soll dabei einerseits der historische Hintergrund der Beziehungen und die Gesamtregion als Sprach- und Kulturgemeinschaft beleuchtet werden. Andererseits werden interregionale Konflikte, Vergangenheitsbewältigung und Konkurrenz thematisiert.

Lehrveranstaltungen:

SOA7.1 Vorlesung Grundwissen Südostasien (2 SWS)

Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.)

SOA7.2 Vorlesung Selbstreflexionen der Südostasienwissenschaften (2 SWS)

Teilnahmevoraussetzung: Leistungsnachweis SOA7.1

Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.)

SOA7.3 Vorlesung Innerasiatische Wahrnehmungen und Beziehungen aus südostasiatischer Sicht (2 SWS)

Teilnahmevoraussetzung: Leistungsnachweis SOA7.1

Turnus des Angebots:

Das Modul erstreckt sich über zwei Semester; es beginnt in jedem Wintersemester und setzt sich im folgenden Sommersemester fort.

<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>	keine
<i>Modulabschlussprüfung:</i>	Klausur (2-stdg.), ersatzweise kann auch eine schriftliche Hausarbeit (ca. 15 Seiten) anerkannt werden
<i>Voraussetzung für die Vergabe der CP:</i>	Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltung SOA7.3, Leistungsnachweise für die Lehrveranstaltungen SOA7.1 und SOA7.2 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

II.10 Schwerpunkt Sprachen und Kulturwissenschaft des Judentums

Zu absolvieren sind die Pflichtmodule Ju1 bis Ju4 sowie zwei Wahlpflichtmodule, die aus den Gruppen Ju5 und Ju6 frei zu wählen sind.

Teilnahmescheine und Leistungsnachweise werden ausgestellt, wenn der/die Studierende die Lehrveranstaltung regelmäßig besucht und aktiv teilgenommen hat. Eine regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn der/die Studierende nicht mehr als zweimal gefehlt hat. Bei Lehrveranstaltungen, die mehr als 2 SWS umfassen, wird dies anteilig hochgerechnet. Über Ausnahmen (z.B. bei längerer Krankheit) und zu erbringende Ersatzleistungen entscheidet der/die Veranstaltungsleiter/in.

Bei nachgewiesenen Vorkenntnissen in der hebräischen Sprache kann die Teilnahmeverpflichtung an Teilen des Pflichtmoduls Ju1 und/oder Teilen des Pflichtmoduls Ju2 durch die jeweilige Veranstaltungsleitung reduziert werden; dies gilt jedoch nicht für die Leistungsnachweise und die Modulprüfungen.

Einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfungen und Modulabschlussprüfungen bestehen, soweit nicht anders angegeben, aus einer Klausur mit einer Dauer von 90 Minuten.

II.10.1 Pflichtmodul Ju1: Hebraicum (20 CP)

In dem Modul werden die Grundlagen der hebräischen Sprache vermittelt, beginnend mit einer kurzen sprachgeschichtlichen Einführung. Vor allem werden Phonologie und Morphologie, in geringerem Maß Syntax behandelt. Die Studierenden sollen an die Benutzung von hebräischen Grammatiken und Wörterbüchern herangeführt werden, mit deren Hilfe sie die Lektüre und Übersetzung einfacher Texte bewältigen sollen. Im Unterricht werden regelmäßig Tonträger verwendet, die Benutzung des Sprachlabors wird empfohlen.

<i>Lehrveranstaltungen:</i>	Ju1.1 Kurs: Hebräisch I (6 SWS) <i>Leistungsnachweis:</i> Klausur (2-stdg.) Ju1.2 Kurs: Hebräisch II (6 SWS) <i>Voraussetzung:</i> Leistungsnachweis für Ju1.1
<i>Turnus:</i>	Das Modul beginnt jedes Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>	keine
<i>Modulabschlussprüfung:</i>	Klausur (4-stdg.) und mündliche Prüfung (30-min.)
<i>Voraussetzung für die Vergabe der CP:</i>	Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltung Ju1.2, Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung Ju1.1 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

II.10.2 Pflichtmodul Ju2: Neuhebräisch (7 CP)

Die in Ju1 erworbenen aktiven und passiven Kenntnisse werden z.B. mittels Konversationsübungen und Videokursen vertieft. Die Lesefähigkeit auch mittelschwerer Texte (einschließlich wissenschaftlicher Sekundärliteratur) und eine selbständige Anwendung der Fachwörterbücher wird angestrebt.

<i>Lehrveranstaltungen:</i>	Ju2.1 Übung: Neuhebräische Sprachpraxis (1 SWS) Ju2.2 Übung Neuhebräische Lektüre I (Hebräische Zeitungslektüre) (2 SWS) <i>Leistungsnachweis:</i> Klausur (2-stdg.) Ju2.3 Übung: Neuhebräische Lektüre II (Hebräische wissenschaftliche Sekundärliteratur) (2 SWS) <i>Teilnahmevoraussetzung:</i> Leistungsnachweis für Ju2.2 <i>Einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung:</i> Klausur (2-stdg.)
<i>Turnus:</i>	Das Modul beginnt jedes Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.

<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>	erfolgreicher Abschluss des Moduls Ju1
<i>Modulabschlussprüfung:</i>	keine
<i>Voraussetzung für die Vergabe der CP:</i>	Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen Ju2.1 und Ju2.3, Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung Ju2.2 und Bestehen der einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung

II.10.3 Pflichtmodul Ju3: Sprache und Literatur der jüdischen Antike (7 CP)

Neben einer Einführung in das kulturelle Umfeld der Bibel sollen, aufbauend auf den in Modul Ju1 erworbenen Grundlagen des biblischen Hebräisch, diese Kenntnisse vertieft werden, um auch sprachlich anspruchsvollere Bibeltex-te, etwa aus den Prophetenbüchern, zu bewältigen. Des weiteren werden die synagogale Verwendung biblischer Texte und jüdische Auslegungstraditionen berücksichtigt. Auf der Grundlage der Hebräischkenntnisse sollen die Anfangsgründe der aramäischen Sprache erlernt werden.

<i>Lehrveranstaltungen:</i>	Ju3.1 Übung: Hebräische Bibellektüre (2 SWS) <i>Leistungsnachweis:</i> Klausur (2-stdg.) Ju3.2 Übung: Einführung in aramäische Texte (2 SWS)
-----------------------------	--

Einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung: Klausur (2-stdg.)

Turnus: Das Modul beginnt jedes Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.

<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>	erfolgreicher Abschluss des Moduls Ju1
<i>Modulabschlussprüfung:</i>	keine
<i>Voraussetzung für die Vergabe der CP:</i>	Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltung Ju3.2, Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung Ju3.1 und Bestehen der einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung

II.10.4 Pflichtmodul Ju4: Sprache und Kultur des rabbinischen Judentums (8 CP)

Das Modul besteht aus einer allgemeinen Einführung in Entstehung, Gedankenwelt, gesellschaftliche und religiöse Entwicklungen des rabbinischen Judentums im Kontext der griechisch-römischen Antike. Anhand ausgewählter Texte der rabbinischen Traditionsliteratur sollen die Studierenden das rabbinische Hebräisch einüben, sich mit den Argumentations- und Denkstrukturen unterschiedlicher literarischer Gattungen vertraut machen und einen Einblick in spezifische Methoden- und Forschungsprobleme erhalten.

<i>Lehrveranstaltungen:</i>	Ju4.1 Vorlesung / Übung: Früh-rabbinische Texte I (2 SWS) <i>Leistungsnachweis:</i> Klausur (2-stdg.) Ju4.2 Vorlesung / Übung: Früh-rabbinische Texte II (2 SWS) <i>Voraussetzung:</i> Leistungsnachweis für Ju4.1
-----------------------------	---

Einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung: Klausur (2-stdg.)

Turnus: Das Modul beginnt jedes Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.

<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>	erfolgreicher Abschluss des Moduls Ju1
<i>Modulabschlussprüfung:</i>	keine
<i>Voraussetzung für die Vergabe der CP:</i>	Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltung Ju4.2, Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung Ju 4.1 und Bestehen der einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung

II.10.5 Wahlpflichtmodulgruppe Ju5

Alternativangaben innerhalb der Module variieren je nach Verfügbarkeit; das jeweilige Angebot wird im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

II.10.5.1 Wahlpflichtmodul Ju5.1: Sprache und Kultur Antike/Mittelalter (6 CP)

Das Modul vermittelt Einblicke in sprachliche und kulturelle Entwicklungen der jeweiligen Epoche oder auch in epochenübergreifende Zusammenhänge. Anhand von ausgewählten Textgattungen (z.B. narrative Literatur, Historiographie, ethische Literatur, Dichtung) werden spezifische Themen mit ihren jeweiligen Forschungsmethoden und -problemen behandelt.

<i>Lehrveranstaltungen:</i>	Ju5.1.1 Proseminar/Übung/Vorlesung: Sprache und Kultur Antike/Mittelalter I (2 SWS)
<i>Leistungsnachweis:</i> Lehrveranstaltungsart)	Klausur (2-stdg.) oder Referat (45-min.) mit Thesenpapier (je nach Lehrveranstaltungsart)
	Ju5.1.2 Proseminar/Übung/Vorlesung: Sprache und Kultur Antike/Mittelalter II (2 SWS)
<i>Einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung:</i>	Klausur (2-stdg.) oder Referat (45-min.) mit Thesenpapier (je nach Lehrveranstaltungsart) ; beim Referat wird der mündliche Vortrag mit 30%, die schriftliche Ausarbeitung mit 70% bei der Notenvergabe gewichtet).
<i>Turnus:</i>	Das Modul beginnt jedes Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>	erfolgreicher Abschluss des Moduls Ju1 sowie je nach Thema der Lehrveranstaltung zusätzlich des Moduls Ju4 (Bekanntgabe jeweils im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis).
<i>Modulabschlussprüfung:</i>	keine
<i>Voraussetzung für die Vergabe der CP:</i>	Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltung Ju5.1.2, Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung Ju5.1.1 und Bestehen der einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung

II.10.5.2 Wahlpflichtmodul Ju5.2: Sprache und Kultur Mittelalter/Neuzeit (6 CP)

Zwei Lehrveranstaltungen aus den Epochen Mittelalter/Neuzeit sollen Einblicke in Geschichte und Kultur der jeweiligen Epoche oder auch in epochenübergreifende Zusammenhänge vermitteln. Anhand von ausgewählten Textgattungen (z.B. liturgische Dichtung, philosophische Texte, israelische Prosa und Poesie) werden spezifische Fragestellungen, Forschungsprobleme und das kulturelle und soziale Umfeld, wie etwa das mittelalterliche aschkenasische oder sefardische Judentum, aber auch die heutige israelische Gesellschaft, behandelt.

<i>Lehrveranstaltungen:</i>	Ju5.2.1 Proseminar/Übung/Vorlesung: Sprache und Kultur Mittelalter/Neuzeit I (2 SWS)
	Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.) oder Referat (45-min.) mit Thesenpapier (je nach Lehrveranstaltungsart)
	Ju5.2.2 Proseminar/Übung/Vorlesung: Sprache und Kultur Mittelalter/Neuzeit II (2 SWS)
<i>Einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung:</i>	Klausur (2-stdg.) oder Referat (45-min.) mit Thesenpapier (je nach Lehrveranstaltungsart) ; beim Referat wird der mündliche Vortrag mit 30%, die schriftliche Ausarbeitung mit 70% bei der Notenvergabe gewichtet).
<i>Turnus:</i>	Das Modul beginnt jedes Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester. Lehrveranstaltungen für dieses Modul finden jedes Semester statt.
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>	erfolgreicher Abschluss des Moduls Ju1 sowie je nach Thema der Lehrveranstaltung zusätzlich des Moduls Ju2 (Bekanntgabe jeweils im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis).
<i>Modulabschlussprüfung:</i>	keine
<i>Voraussetzung für die Vergabe der CP:</i>	Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltung Ju5.2.2, Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung Ju5.2.1 und Bestehen der einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung

II.10.6 Wahlpflichtmodulgruppe Ju6

Alternativangaben innerhalb der Module variieren je nach Verfügbarkeit; das jeweilige Angebot wird im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

II.10.6.1 Wahlpflichtmodul Ju6.1: Textlektüre verschiedener Epochen (6 CP)

Das Modul dient der Erweiterung und Vertiefung der Module Ju4-5 und bietet zugleich die Möglichkeit einer sprachlich-thematischen Schwerpunktbildung.

<i>Lehrveranstaltungen:</i>	Ju6.1.1 Proseminar/Übung: Textlektüre zu einem thematischen Schwerpunkt (2 SWS) Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.) oder Referat (45-min.) mit Thesenpapier (je nach Lehrveranstaltungsart) Ju6.1.2 Proseminar/Übung: Textlektüre zu einem thematischen Schwerpunkt (2 SWS)
<i>Einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung:</i>	Klausur (2-stdg.) oder Referat (45-min.) mit Thesenpapier (je nach Lehrveranstaltungsart) ; beim Referat wird der mündliche Vortrag mit 30%, die schriftliche Ausarbeitung mit 70% bei der Notenvergabe gewichtet.
<i>Turnus:</i>	Das Modul beginnt jedes Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester. Lehrveranstaltungen für dieses Modul finden jedes Semester statt.
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>	erfolgreicher Abschluss des Moduls Ju1 sowie je nach Thema der Lehrveranstaltung zusätzlich der Module Ju2, Ju4 sowie eines der Wahlpflichtmodule unter Ju5 (Bekanntgabe jeweils im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis)
<i>Modulabschlussprüfung:</i>	keine
<i>Voraussetzung für die Vergabe der CP:</i>	Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltung Ju6.1.2, Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung Ju6.1.1 und Bestehen der einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung

II.10.6.2 Wahlpflichtmodul Ju6.2: Jiddisch (6 CP)

Das Modul vermittelt eine Einführung in die jiddische Sprache. Anhand von Lehrbüchern, ausgewählten Texten unterschiedlicher Gattungen und gegebenenfalls zusätzlichen Medien sollen Grammatik, aktive und passive Kenntnisse in Wort und Schrift angeeignet werden. Zugleich wird ein Einblick in das kulturelle Umfeld des aschkenasischen Judentums gegeben.

<i>Lehrveranstaltungen:</i>	Ju6.2.1 Übung: Jiddisch I (2 SWS) Ju6.2.2 Übung: Jiddisch II (2 SWS)
<i>Voraussetzung:</i>	Teilnahmenachweis für Ju6.2.1
<i>Turnus:</i>	Das Modul beginnt jedes Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>	keine (Hebräischkenntnisse erwünscht)
<i>Modulabschlussprüfung:</i>	Klausur (2-stdg.)
<i>Voraussetzung für die Vergabe der CP:</i>	Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen Ju6.2.1 und Ju6.2.2 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

II.10.6.3 Wahlpflichtmodul Ju6.3: Jüdisch-Spanisch (6 CP)

Das Modul vermittelt eine Einführung in die jüdisch-spanische Sprache. Anhand von Texten unterschiedlicher Gattungen aus verschiedenen Epochen und weiteren Medien (Tonträger, Video, Filmsequenzen) soll, neben dem Erlernen der Sprache, in die Vielfalt der sefardischen Kultur eingeführt werden.

<i>Lehrveranstaltungen:</i>	Ju6.3.1 Übung: Jüdisch-Spanisch I (2 SWS)
-----------------------------	---

	Ju6.3.2 Übung: Jüdisch-Spanisch II (2 SWS)
<i>Voraussetzung:</i>	Teilnahmenachweis für Ju6.3.1
<i>Turnus:</i>	Das Modul beginnt in der Regel jedes Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>	keine (Hebräischkenntnisse erwünscht)
<i>Modulabschlussprüfung:</i>	Klausur (2-stdg)
<i>Voraussetzung für die Vergabe der CP:</i>	Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen Ju6.3.1 und Ju6.3.2 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

II.11 Schwerpunkt Japanische Sprach- und Kulturwissenschaft

Zu absolvieren sind die Pflichtmodule J1 und J3 bis J8; das Modul J2 entfällt.

Der Schwerpunkt Japanische Sprach- und Kulturwissenschaft vermittelt im Nebenfach Grundkenntnisse in der modernen japanischen Standardsprache (Lese- und Textverständnis, mündliche/schriftliche Kommunikationsfähigkeit) sowie kulturelle und gesellschaftliche Strukturen des gegenwärtigen Japan. Reflektiert werden auch die Genese und aktuelle Forschungsansätze der Fachdisziplin Japanologie. Ziel ist es, Terminologie, Methoden, Forschungsthemen und Forscher in Geschichte und Gegenwart vorzustellen und zu analysieren.

Eine Besonderheit des Schwerpunkts Japanische Sprach- und Kulturwissenschaft ist die Einbeziehung der Unterrichtsform „Problemorientiertes Lernen“ (POL) in das Curriculum. Die Studierenden werden durch das POL-Arbeiten exemplarisch mit dem Studiengegenstand vertraut gemacht, indem sie eigenständig eine themenbezogene Medienrecherche durchführen und diese in einem Recherchebericht darlegen. Mit der problemorientierten Herangehensweise sind die Studierenden dazu aufgefordert, Eigeninitiative und Selbstverantwortung zu entwickeln sowie sich über die Übungen im regulären Unterricht hinaus sprachliche, landeskundliche und praxisrelevante Fähigkeiten, wie unmittelbare Umsetzung und Anwendung des Lehrstoffs, und Kommunizieren von Ergebnissen, Arbeiten im Team, etc., an einem konkreten Fallbeispiel anzueignen.

II.11.1 Pflichtmodul J1 Grundwissen Japanologie (6 CP)

Das Modul Grundwissen Japanologie vermittelt Basiskenntnisse über Japan in den einschlägigen landeskundlichen Bereichen (Geographie, Gesellschaft, Kultur/Populär- und Alltagskultur, Lifestyle und Werteorientierungen, Religion, Politik, Wirtschaft und Technik) sowie grundlegende Kenntnisse der japanologischen Hilfsmittel. Angestrebte Lernziele sind hierbei:

- das Erfassen historischer und gegenwärtiger kultureller, intellektueller und sozialer Gegebenheiten in Japan unter Berücksichtigung des aktuellen japanwissenschaftlichen Forschungs- und Diskussionsstandes;
- die Befähigung zur selbständigen Recherche von japanischen und japanwissenschaftlichen Begriffen in den relevanten Nachschlagewerken und Foren des World Wide Web.

Die Lehrveranstaltungen sind inhaltlich identisch mit den gleichnamigen Lehrveranstaltungen im Modul J2 des BA-Studiengangs Japanologie im HF und können durch diese ersetzt werden.

<i>Lehrveranstaltungen:</i>	J1.1. Übung Landeskunde Japan (2 SWS) Teilnahmenachweis: Kurzreferat J1.2 Übung Hilfsmittel der Japanologie (2 SWS) Teilnahmenachweis: Bearbeitung von Übungsblättern pro Sitzung
<i>Turnus des Angebots:</i>	Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über insgesamt zwei Semester.
<i>Teilnahmevoraussetzung für J1.2:</i>	erfolgreicher Abschluss des Moduls J5
<i>Modulabschlussprüfung:</i>	Klausur (3-stdg.). Inhalt: Lernstoff der Lehrveranstaltungen J1.1 und J1.2
<i>Voraussetzung für die Vergabe der CP:</i>	Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen J1.1 und J1.2 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

II.11.2 Pflichtmodul J3 Fachgeschichte und Methoden (7 CP)

Das Modul reflektiert Genese und aktuelle Forschungsansätze der Fachdisziplin Japanologie. Ziel ist es, Terminologie, Methoden, Forschungsthemen und Forscher in Geschichte und Gegenwart vorzustellen und zu analysieren. Über die fachgeschichtliche Perspektive und die Methodendiskussion hinaus, ist die Vermittlung von Wissen im Umgang mit Quellen und Quellentypen in den einzelnen Forschungsfeldern unerlässlich für das Ausloten von wissenschaftlichen Erkenntnissen zu Japan und dem ostasiatischen Raum.

Qualifikationsziel des Moduls ist es, den Studierenden einen fundierten Einblick in die Fachdisziplin Geschichte und ihre Methoden sowie Quellen zu geben, um sie gleichzeitig zu sensibilisieren für die westlichen Wahrnehmungen der japanischen Kultur und daraus resultierenden Forschungspositionen.

Die Inhalte beziehen sich auf:

- die historisierende Sichtung der Fachdisziplin und ihrer Forschungsfelder
- Orientalismus-Selbstopientalismusdiskurs
- Quellenkunde und -kritik der Fachdisziplin
- Kritische Analyse und Reflexion der landespezifischen Zuschreibungen (Klischees)

Die Lehrveranstaltungen sind inhaltlich identisch mit den gleichnamigen Lehrveranstaltungen im Modul J4 des BA-Studiengangs Japanologie im HF und können durch diese ersetzt werden.

<i>Lehrveranstaltungen:</i>	J3.1 Übung Methoden japanwissenschaftlichen Arbeitens (2SWS) Teilnahmenachweis: Lektürebericht
J	3.2 Vorlesung/Übung Einführung in das Studium der Japanologie (2 SWS) Teilnahmenachweis: Kurzreferat
<i>Turnus des Angebots:</i>	Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über insgesamt zwei Semester.
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>	keine
<i>Modulabschlussprüfung:</i>	Klausur (3-stdg.)
<i>Voraussetzung für die Vergabe der CP:</i>	Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen J3.1 und J3.2 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

II.11.3 Pflichtmodul J4 Problemorientiertes Lernen (POL) „Sprache und Gesellschaft in Japan“ (3 CP)

Die Projektarbeit umfasst eine eigenständige Medien- und Literaturrecherche (ggf. in Gruppen) sowie die japanwissenschaftliche Aufbereitung des Materials zum Thema „Sprache und Gesellschaft in Japan“ in Form einer Hausarbeit.

<i>Lehrveranstaltung:</i>	J4.1 Praktikum (POL): Lektürebericht Medienrecherche: „Sprache und Gesellschaft in Japan“ (Selbststudium, 90h) <i>Leistungsnachweis:</i> Hausarbeit (5 Seiten)
<i>Turnus des Angebots:</i>	Das Modul beginnt in jedem Sommersemester (6.Fachsemester) und erstreckt sich über ein Semester.
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>	erfolgreicher Abschluss des Moduls J7
<i>Modulabschlussprüfung:</i>	keine
<i>Voraussetzung für die Vergabe der CP:</i>	Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung J4.1

II.11.4 Pflichtmodul J5 Modernes Japanisch Grundstufe I (10 CP)

Der Kurs Grundstufe Japanisch I bietet eine Einführung in die japanische Sprache und vermittelt grundlegende Sprachfähigkeiten in den Bereichen Lesen, Schreiben, Hören, Verstehen und Sprechen. Die Studierenden erwerben einen Basiswortschatz sowie aktive und passive Kenntnisse der wichtigsten grammatikalischen Strukturen und sollen im Laufe des Kurses dazu in der Lage sein, einfache Gespräche auf Japanisch zu führen. Der Kurs hat folgende Ziele:

1. Vermittlung einfacher grammatischer Strukturen der japanischen Sprache,
2. Einübung der beiden japanischen Silbenzeichensysteme (je 46 Schriftzeichen [kana]),
3. Einführung in die Grundzüge der „Kanji“-Wortzeichen sowie Einübung von ca. 250 Kanji-Zeichen,
4. Üben von Aussprache und Satzmelodie der japanischen Sprache.

Bei Nachweis von Vorkenntnissen in der japanischen Sprache kann die Teilnahmeverpflichtung nach erfolgreichem Einstufungstest durch die Veranstaltungsleitung reduziert werden; dies gilt jedoch nicht für die Modulabschlussprüfung.

Die Lehrveranstaltungen sind inhaltlich identisch mit den gleichnamigen Lehrveranstaltungen im Modul J1 des BA-Studiengangs Japanologie im HF und können durch diese ersetzt werden.

Lehrveranstaltung: J5.1. Kurs Grundstufe Japanisch I (6 SWS)

Turnus des Angebots: Das Modul J5 beginnt jährlich zum Wintersemester und erstreckt sich über ein Semester.

Teilnahmevoraussetzung: keine

Modulabschlussprüfung: Klausur (90min) und mündliche Prüfung (je Kandidat/in 10min)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltung J5.1 und Bestehen der Modulabschlussprüfung.

II.11.5 Pflichtmodul J6 Modernes Japanisch Grundstufe II (10 CP)

Der Kurs Grundstufe Japanisch II bietet eine Fortsetzung der Einführung in die japanische Sprache und vermittelt grundlegende Sprachfähigkeiten in den Bereichen Lesen, Schreiben, Hören, Verstehen und Sprechen. Die Studierenden erwerben einen Basiswortschatz sowie aktive und passive Kenntnisse der wichtigsten grammatikalischen Strukturen und sollen im Laufe des Kurses dazu in der Lage sein, einfache Gespräche auf Japanisch zu führen. Der Kurs hat folgende Ziele:

1. Vermittlung einfacher grammatischer Strukturen der japanischen Sprache, 2. Einübung in die Grundzüge der „Kanji“-Wortzeichen sowie Einübung von weiteren 250 Kanji-Zeichen, 3. Üben von Aussprache und Satzmelodie der japanischen Sprache.

Bei Nachweis von Vorkenntnissen in der japanischen Sprache kann die Teilnahmeverpflichtung nach erfolgreichem Einstufungstest durch die Veranstaltungsleitung reduziert werden; dies gilt jedoch nicht für die Modulabschlussprüfung.

Die Lehrveranstaltungen sind inhaltlich identisch mit den gleichnamigen Lehrveranstaltungen im Modul J5 des BA-Studiengangs Japanologie im HF und können durch diese ersetzt werden.

Lehrveranstaltung: J6.1. Kurs Grundstufe Japanisch II (6 SWS)

Turnus des Angebots: Das Modul J6 beginnt jährlich zum Sommersemester und erstreckt sich über ein Semester.

Teilnahmevoraussetzung: erfolgreicher Abschluss des Moduls J5

Modulabschlussprüfung: Klausur (90min) und mündliche Prüfung (je Kandidat/in 10min)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltung J6.1 und Bestehen der Modulabschlussprüfung.

II.11.6 Pflichtmodul J7 Modernes Japanisch Mittelstufe I und II (13 CP)

Die Kurse Mittelstufe Japanisch I und II erweitern und vertiefen die in den vorangegangenen Kursen erworbenen Sprachfähigkeiten in der japanischen Sprache. Die Schriftzeichenkenntnis wird auf 1.500 Schriftzeichen angehoben, und es werden kürzere originalsprachliche Texte gelesen. Die kommunikativen Fähigkeiten werden dem Mittelstufenniveau entsprechend ausgebaut. Die Studierenden sollen befähigt werden, originalsprachliche Texte auf dem Niveau von japanischen Mittelschullehrbüchern zu lesen, Sachverhalte des Alltags zu kommunizieren sowie Texte auf Japanisch zu verfassen.

Darüberhinaus soll der Kurs die Studierenden zur Teilnahme am „Japanese Proficiency Test“ (weltweit zertifizierter Sprachleveltest im Japanischen, ab Stufe IV) motivieren. Anhand von Kopiervorlagen werden verschiedene Schwierigkeitsgrade (IV. bis I. Stufe) und Übungssequenzen zu Grammatik-, Wortschatz- und Hörverständnis aus dem „Japanese-Proficiency-Test“ bearbeitet.

Bei Nachweis von Vorkenntnissen in der japanischen Sprache kann die Teilnahmeverpflichtung nach erfolgreichem Einstufungstest durch die Veranstaltungsleitung reduziert werden; dies gilt jedoch nicht für den Leistungsnachweis und die veranstaltungsbezogene Modulprüfung.

Die Lehrveranstaltungen sind inhaltlich identisch mit den gleichnamigen Lehrveranstaltungen im Modul J6 des BA-Studiengangs Japanologie im HF und können durch diese ersetzt werden.

<i>Lehrveranstaltungen:</i>	J7.1. Kurs Modernes Japanisch Mittelstufe I (6 SWS)
<i>Leistungsnachweis:</i>	Klausur (90min) und mündliche Prüfung (je Kandidat/in 10min)
	J7.2. Kurs Modernes Japanisch Mittelstufe II (2 SWS)
<i>Einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung:</i>	Klausur (90min) und mündliche Prüfung (je Kandidat/in 10min)
<i>Turnus des Angebots:</i>	Das Modul J7 beginnt jährlich zum Wintersemester und erstreckt sich über insgesamt zwei Semester.
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>	Für J7.1 erfolgreicher Abschluss des Moduls J6, für J7.2 Leistungsnachweis J7.1
<i>Modulabschlussprüfung:</i>	keine
<i>Voraussetzung für die Vergabe der CP:</i>	Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltung J7.2, Leistungsnachweis für J7.1 und Bestehen der Modulprüfung

II.11.7 Pflichtmodul J8 Fortgeschrittenes Japanisch Mittelstufe III (5 CP)

Der Kurs Mittelstufe Japanisch III erweitert und vertieft die in den vorangegangenen Kursen erworbenen Sprachfähigkeiten in der japanischen Sprache. Die Schriftzeichenkenntnis wird auf 1.945 Schriftzeichen angehoben, und es werden längere originalsprachliche Texte gelesen. Die kommunikativen Fähigkeiten werden dem gehobenen Sprachniveau entsprechend ausgebaut. Die Studierenden sollen befähigt werden, originalsprachliche zu lesen, Sachverhalte des Alltags zu kommunizieren sowie Texte auf Japanisch zu verfassen.

Darüberhinaus soll der Kurs die Studierenden zur Teilnahme am „Japanese Proficiency Test“ (weltweit zertifizierter Sprachleveltest im Japanischen, ab Stufe III) motivieren. Anhand von Kopiervorlagen werden verschiedene Schwierigkeitsgrade (IV. bis I. Stufe) und Übungssequenzen zu Grammatik-, Wortschatz- und Hörverständnis aus dem „Japanese-Proficiency-Test“ bearbeitet.

Bei Nachweis von Vorkenntnissen in der japanischen Sprache kann die Teilnahmeverpflichtung nach erfolgtem Einstufungstest durch die Veranstaltungsleitung reduziert werden; dies gilt jedoch nicht für den Leistungsnachweis und die veranstaltungsbezogene Modulprüfung.

Theorie und Praxis Übersetzen oder Dolmetschen / Konversation:

Je nach Lehrkapazitäts- und Angebotslage bietet die Übung eine Einführung in die Theorie und Praxis des Übersetzens (vorwiegend literarischer japanische Texte) oder eine Einführung in die Theorie und Praxis des Dolmetschens. Ersatzweise kann dieser Teilbereich mit japanischer Konversation (themenbezogene Gesprächsführung) bestritten werden.

Die Lehrveranstaltungen sind inhaltlich identisch mit den gleichnamigen Lehrveranstaltungen im Modul J7 des BA-Studiengangs Japanologie im HF und können durch diese ersetzt werden.

<i>Lehrveranstaltungen:</i>	J8.1. Kurs Modernes Japanisch Mittelstufe III (2 SWS)
	<i>Einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung:</i> Klausur (90min) und mündliche Prüfung (je Kandidat/in 20min)
	J8.2. Übung Theorie und Praxis Übersetzen / Dolmetschen / Konversation (2 SWS)
<i>Leistungsnachweis:</i>	Entweder Dolmetschen (15 Minuten) oder mündl. Prüfung (15min)
<i>Turnus des Angebots:</i>	Das Modul J8 beginnt jährlich zum Wintersemester und erstreckt sich über insgesamt zwei Semester.
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>	erfolgreicher Abschluss des Moduls J7
<i>Modulabschlussprüfung:</i>	keine
<i>Voraussetzung für die Vergabe der CP:</i>	Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltung J8.1, Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung J8.2 und Bestehen der Modulprüfung.

II.12 Schwerpunkt Semitische Sprachen

Zu absolvieren sind die Module aus einer der beiden Wahlpflichtmodulgruppen Se1 und Se2 sowie die Pflichtmodule Se3.1 und Se3.2. Das Pflichtmodul Se3.3 entfällt. Die Modulgruppe Se2 (Hebräisch/Aramäisch) kann nicht belegt werden, wenn das Fach Judaistik als Hauptfach studiert wird. Die Modulgruppe Se1 (Akkadisch/Altorientalisch) kann

nicht belegt werden, wenn das Fach Archäologie und Kulturgeschichte des Vorderen Orients als Hauptfach studiert wird.

Dieser Schwerpunkt bietet eine Einführung in unterschiedliche semitische Sprachen aus verschiedenen Epochen und Typen. Damit wird ein Einblick in Ähnlichkeiten und Unterschiede innerhalb der semitischen Sprachen erworben.

In der Regel kann eine regelmäßige Teilnahme noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu 15% der Einzelveranstaltungen versäumt hat. Über Ausnahmen und zu erbringende Ersatzleistungen entscheidet die Veranstaltungsleitung.

II.12.1 Wahlpflichtmodulgruppe Se1: Akkadisch und Altorientalisch (30 CP)

Ziel der Modulgruppe, die die Module Se1.1a, Se1.1b und Se1.2 umfasst, ist der Erwerb solider Kenntnisse über das Akkadische in seiner „klassisch-babylonischen“ Ausprägung (Sprache des Kodex Hammurabi) und des Systems der akkadischen Keilschrift. Im Vordergrund stehen Lese- sowie passive Sprachkompetenz. Das Akkadische wird in einer Übersicht in das Korpus der altorientalischen Sprachen eingebettet, die in ihrem Aufbau sowie in der Quantität und Qualität der Textüberlieferung dargestellt werden. Einführung in die fachspezifischen Hilfsmittel.

Die Module Se1.1a, Se1.1b und Se1.2 sind identisch mit den Modulen Ao1a, Ao1b und Ao2 des Schwerpunkts Altorientalische Sprachen.

II.12.1.1a Wahlpflichtmodul Se1.1a: Einführung in das Akkadische (14 CP)

Ziel des Moduls ist der Erwerb solider Kenntnisse über das Akkadische in seiner „klassisch-babylonischen“ Ausprägung (Sprache des Kodex Hammurabi [18. Jh. v. Chr.]) und des Systems der akkadischen Keilschrift in ihrer neuassyrischen Ausformung. Im Vordergrund stehen Lese- sowie passive Sprachkompetenz. Das Akkadische wird in einer Übersicht in das Korpus der altorientalischen Sprachen eingebettet, die in ihrem Aufbau sowie in der Quantität und Qualität der Textüberlieferung dargestellt werden. Einführung in die fachspezifischen Hilfsmittel.

Lehrveranstaltungen:

Se1.1a.1 Übung: Einführung in das Akkadische (4 SWS)

Se1.1a.2 Tutorium: Tutorium zu „Einführung in das Akkadische“ und Einführung in die Keilschriftlektüre (2 SWS)

Turnus des Angebots:

Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über ein Semester

Teilnahmevoraussetzung:

keine

Modulabschlussprüfung:

Klausur (90-min., Textbearbeitung)

Voraussetzung für die Vergabe der CP:

Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltung Se1.1a.1 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

II.12.1.1b Wahlpflichtmodul Se1.1b: Akkadisch I (6 CP)

Die Veranstaltung „Altorientalische Sprachen im Überblick“ enthält eine Darstellung sämtlicher aus dem Bereich des Alten Orients überlieferter Sprachen (außer den indogermanischen Sprachen des iranischen Raumes [Medisch, Altpersisch]), wobei die in Keil- und (vorderasiatischen) Hieroglyphenschriften überlieferten im Vordergrund stehen. Unter diesen gilt besonderes Augenmerk den Großkorpussprachen Sumerisch, Akkadisch, Elamisch, Hurritisch, Hethitisch/Luwisch und Ugaritisch; andere, nur in geringerem Umfang (z.B. Hattisch, Urartäisch, Kassitisch) oder gar nur in Resten (z.B. Gutäisch, Lullubäisch) faßbare Idiome werden cursorisch behandelt, und dies gilt auch für in frühen Alphabetschriften aufgezeichnete (z.B. (Alt)Aramäisch, Phönizisch, Ja'udisch). Gegenstand der Darstellung ist jeweils: Art der Überlieferung (u.a. Textgenres), Sprachbau, Dialekte, Verwandtschaftsbeziehungen zu anderen (alten oder rezenten) Sprachen.

Die „Akkadische Keilschriftlektüre“ dient der Vertiefung der in Ao1a erworbenen Kenntnisse des Akkadischen durch die Lektüre ausgewählter Keilschrifttexte oder Textausschnitte (ggf. auch aus anderen Überlieferungen [„Dialekte“]); damit sollen gleichzeitig erste Einblicke in die altorientalische (Kultur)Geschichte gewonnen werden.

Se1.1b.1 Vorlesung/(Pro)Seminar: Altorientalische Sprachen im Überblick (2 SWS)

Leistungsnachweis:

Wird die Veranstaltung als (Pro)Seminar angeboten, ist ein kursbegleitendes

Referat (45min., mit schriftlicher Ausarbeitung, Umfang: mind. 8 Seiten; der

mündliche Vortrag wird mit 30%, die schriftliche Ausarbeitung mit 70% bei der Notenvergabe gewichtet) zu halten.

	Se1.1b.2 Proseminar: Akkadische Keilschriftlektüre (2 SWS)
<i>Turnus des Angebots:</i>	Das Modul beginnt in jedem Sommersemester und erstreckt sich über ein Semester
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>	erfolgreicher Abschluss des Pflichtmoduls Se1.1a
<i>Modulabschlussprüfung:</i>	mündliche Prüfung (30-min.)
<i>Voraussetzung für die Vergabe der CP:</i>	Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen Se1.1b.1 und Se1.1b.2 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

II.12.1.2 Wahlpflichtmodul Se1.2: Akkadisch II (10 CP)

Die Darstellung des Akkadischen wird anhand von Lektüreübungen fortgesetzt, die sich auch bisher noch nicht behandelten Dialekten resp. Sprachstufen widmen können (in diesem Fall erfolgt zu Beginn der Veranstaltung eine Einführung in die jeweiligen Charakteristika). Ziel ist es dabei, über den Erwerb weiterer Sprachkompetenz hinaus einen detaillierteren Einblick in Teilbereiche der Textüberlieferung sowie in darauf aufbauende Fragestellungen zur Geschichte, Kulturgeschichte oder Wissenschafts- und Forschungsgeschichte zu geben. Die Lehrveranstaltungen des Moduls sind identisch mit den Lehrveranstaltungen Ao2.1 und Ao2.2 des Moduls Ao2 im Schwerpunkt Altorientalische Sprachen.

Lehrveranstaltungen:

Se1.2.1 Seminar: Akkadische Textlektüre (2 SWS)

Se1.2.2 Proseminar: Akkadische Keilschriftlektüre (2 SWS)

Turnus des Angebots:

Die Lehrveranstaltungen des Moduls finden in jedem Wintersemester statt

Teilnahmevoraussetzung:

erfolgreicher Abschluss des Pflichtmoduls Se1.1

Modulabschlussprüfung:

Mündliche Prüfung (30-min.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen Se1.2.1 und Se1.2.2 und

Bestehen der Modulabschlussprüfung

II.12.2 Wahlpflichtmodulgruppe Se2: Hebräisch/Aramäisch

II.12.2.1 Wahlpflichtmodul Se2.1: Hebraicum (20 CP)

In dem Modul werden die Grundlagen der hebräischen Sprache vermittelt, beginnend mit einer kurzen sprachgeschichtlichen Einführung. Vor allem werden Phonologie und Morphologie, in geringerem Maß Syntax behandelt. Die Studierenden sollen an die Benutzung von hebräischen Grammatiken und Wörterbüchern herangeführt werden, mit deren Hilfe sie die Lektüre und Übersetzung einfacher Texte bewältigen sollen. Im Unterricht werden regelmäßig Tonträger verwendet, die Benutzung des Sprachlabors wird empfohlen. Bei nachgewiesenen Vorkenntnissen in der hebräischen Sprache kann die Teilnahmeverpflichtung an den Lehrveranstaltungen des Pflichtmoduls Se2.1 durch die Veranstaltungsleitung reduziert werden; dies gilt jedoch nicht für den Leistungsnachweis und die Modulabschlussprüfung.

Das Modul ist identisch mit dem Modul Ju1 des Schwerpunkts Sprachen und Kulturwissenschaft des Judentums.

Lehrveranstaltungen:

Se2.1.1 Kurs: Hebräisch I (6 SWS)

Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.)

Se2.1.2 Kurs: Hebräisch II (6 SWS)

Voraussetzung: Leistungsnachweis für Se2.1.1

Turnus:

Das Modul beginnt jedes Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester

Teilnahmevoraussetzung:

keine

Modulabschlussprüfung:

Klausur (4-stdg.) und mündliche Prüfung (30-min.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP:

Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltung Se2.1.2, Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung Se2.1.1 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

II.12.2.2 Wahlpflichtmodul Se2.2: Hebräisch/Aramäisch (10 CP)

Neben einer Einführung in das kulturelle Umfeld der Bibel sollen, aufbauend auf den in Modul Se2.1 erworbenen Grundlagen des biblischen Hebräisch, diese Kenntnisse vertieft werden, um auch anspruchsvollere Bibeltexte, etwa aus

den Prophetenbüchern, zu bewältigen. Die Lesefähigkeit auch mittelschwerer neuhebräischer Texte (Zeitungslektüre) und eine selbständige Anwendung der Fachwörterbücher wird angestrebt. Des Weiteren soll auf der Grundlage der Hebräischkenntnisse in die Anfangsgründe der aramäischen Sprache eingeführt werden.

Die Lehrveranstaltungen Se2.2.1 und Se2.2.2 sind identisch mit den gleichnamigen Lehrveranstaltungen des Moduls Ju3 im Schwerpunkt Sprachen und Kulturwissenschaft des Judentums, die Lehrveranstaltung Se2.2.3 mit der Lehrveranstaltung Ju2.2 des Moduls Ju2 im selben Schwerpunkt.

Lehrveranstaltungen: Se2.2.1 Übung: Hebräische Bibellektüre (2 SWS)
Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.)
Se2.2.2 Übung: Einführung in aramäische Texte (2 SWS)
Einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung: Klausur (2-stdg.)
Se2.2.3 Übung: Neuhebräische Lektüre I (Hebräische Zeitungslektüre) (2 SWS)
Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.)

Turnus: Das Modul beginnt jedes Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.

Teilnahmevoraussetzung: erfolgreicher Abschluss des Moduls Se2.1.

Modulabschlussprüfung: keine

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltung Se2.2.2, Leistungsnachweise für die Lehrveranstaltungen Se2.2.1 und Se2.2.3 und Bestehen der einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung

II.12.2.3 Modulgruppe Se3: Arabisch

II.12.2.3.1 Pflichtmodul Se3.1: Einführung in die arabische Philologie I (12 CP)

Gegenstand des Moduls ist die Vermittlung der arabischen Morphologie und der einfacheren Satzstrukturen, deren Grundlagen hier systematisch erörtert werden. In begleitenden Übungen wird der theoretische Unterrichtsstoff nochmals gründlich aufgearbeitet und im Tutorium weiterhin gefestigt.

Lehrveranstaltungen: Se3.1.1 Vorlesung/Übung Einführung in die arabische Philologie I (4 SWS)
Se3.1.2 Übung Praktische Übungen Arabisch I (2 SWS)
Se3.1.3 Tutorium Tutorium Arabisch I (2 SWS)

Turnus: Die Lehrveranstaltungen des Moduls finden in jedem Wintersemester statt.

Teilnahmevoraussetzung: keine

Modulabschlussprüfung: Klausur (3-stdg.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen Se3.1.1 bis Se3.1.3 und Bestehen der Modulabschlussprüfung.

II.12.2.3.2 Pflichtmodul Se3.2: Einführung in die arabische Philologie II (12 CP)

Aufbauend auf dem Modul Or1 hat dieses Modul hauptsächlich die Vermittlung der arabischen Syntax zum Inhalt. Hier werden komplexere Satzstrukturen besprochen und Feinheiten in der Ausdrucksweise analysiert. Neben der systematischen Behandlung der Satzteile werden in diesem Rahmen auch vokalisierte Texte gelesen. In begleitenden Übungen wird der theoretische Unterrichtsstoff nochmals gründlich aufgearbeitet und im Tutorium weiterhin gefestigt. Die Teilnehmer sollen nach Abschluss des Moduls imstande sein, sowohl klassische als auch moderne Texte aller Art unter Heranziehung von Hilfsmitteln zu lesen.

Lehrveranstaltungen: Se3.2.1 Vorlesung/Übung Einführung in die arabische Philologie II (4 SWS)
Se3.2.2 Übung Praktische Übungen Arabisch II (2 SWS)
Se3.2.3 Tutorium Tutorium Arabisch II (2 SWS)

Turnus: Die Lehrveranstaltungen des Moduls finden in jedem Sommersemester statt.

Teilnahmevoraussetzung: erfolgreicher Abschluss von Se3.1

Modulabschlussprüfung: Klausur (3-stdg.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen Se3.2.1 bis Se3.2.3 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

II.13 Schwerpunkt Sprachen des pazifischen Raums

Zu absolvieren sind zwei der drei Pflichtmodulgruppen PR1-PR4 (das Modul PR2 entfällt), PR5-PR6 und PR7-PR8.

Bei Kombination mit dem Hauptfach Südostasienwissenschaften ist die Wahl der Pflichtmodulgruppe PR5-PR6 ausgeschlossen. Bei Kombination mit dem Hauptfach Japanologie ist die Wahl der Pflichtmodulgruppe PR1-PR3 ausgeschlossen.

II.13.1 Pflichtmodul PR1 Grundwissen Japanologie (7 CP)

Das Modul Grundwissen Japanologie vermittelt Basiskenntnisse über Japan in den einschlägigen landeskundlichen Bereichen (Geographie, Gesellschaft, Kultur/Populär- und Alltagskultur, Lifestyle und Werteorientierungen, Religion, Politik, Wirtschaft und Technik) sowie grundlegende Kenntnisse der japanologischen Hilfsmittel. Angestrebte Lernziele sind hierbei:

- das Erfassen historischer und gegenwärtiger kultureller, intellektueller und sozialer Gegebenheiten in Japan unter Berücksichtigung des aktuellen japanwissenschaftlichen Forschungs- und Diskussionsstandes;
- die Befähigung zur selbständigen Recherche von japanischen und japanwissenschaftlichen Begriffen in den relevanten Nachschlagewerken und Foren des World Wide Web.

Die Lehrveranstaltungen sind identisch mit den gleichnamigen Lehrveranstaltungen in den Modulen J1 und J2 des Schwerpunkts Japanologie im HF und können durch diese ersetzt werden.

Die Lehrveranstaltung PR1.2 entfällt.

Lehrveranstaltungen:

PR1.1 Vorlesung/Übung Landeskunde Japans (2 SWS)

Teilnahmenachweis: Kurzreferat

PR1.2 Übung Hilfsmittel der Japanologie (2 SWS)

Teilnahmenachweis: Bearbeitung von Übungsblättern pro Sitzung

PR1.3 Praktikum (POL): Lektürebericht Medienrecherche: "Sprache und Gesellschaft in Japan" (Selbststudium, 30h)

Turnus des Angebots:

Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über insgesamt zwei Semester.

Teilnahmevoraussetzung für PR1.2 und PR1.3 erfolgreicher Abschluss des Moduls PR2

Modulabschlussprüfung:

Klausur (3-stdg.). Inhalt: Lernstoff der Lehrveranstaltungen PR1.1 und PR1.2

Voraussetzung für die Vergabe der CP:

Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen PR1.1, PR1.2,

Leistungsnachweis für PR1.3 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

II.13.2 Pflichtmodul PR3 Modernes Japanisch Grundstufe I (10 CP)

Der Kurs Grundstufe Japanisch I bietet eine Einführung in die japanische Sprache und vermittelt grundlegende Sprachfähigkeiten in den Bereichen Lesen, Schreiben, Hören, Verstehen und Sprechen. Die Studierenden erwerben einen Basiswortschatz sowie aktive und passive Kenntnisse der wichtigsten grammatikalischen Strukturen und sollen im Laufe des Kurses dazu in der Lage sein, einfache Gespräche auf Japanisch zu führen. Der Kurs hat folgende Ziele:

1. Vermittlung einfacher grammatischer Strukturen der japanischen Sprache, 2. Einübung der beiden japanischen Silbenzeichensysteme (je 46 Schriftzeichen [kana]), 3. Einführung in die Grundzüge der „Kanji“-Wortzeichen sowie Einübung von ca. 250 Kanji-Zeichen, 4. Üben von Aussprache und Satzmelodie der japanischen Sprache.

Bei Nachweis von Vorkenntnissen in der japanischen Sprache kann die Teilnahmeverpflichtung nach erfolgtem Einstufungstest durch die Veranstaltungsleitung reduziert werden; dies gilt jedoch nicht für den Leistungsnachweis und die Modulabschlussprüfung.

Das Modul ist identisch mit dem Modul J5 des Schwerpunkts *Japanische Sprach- und Kulturwissenschaft*. Die Lehrveranstaltungen sind inhaltlich identisch mit den gleichnamigen Lehrveranstaltungen im Modul J1 des BA-Studiengangs Japanologie im HF und können durch diese ersetzt werden.

<i>Lehrveranstaltung:</i>	PR3.1. Kurs <i>Grundstufe Japanisch I</i> (6 SWS)
<i>Turnus des Angebots:</i>	Das Modul PR3 beginnt jährlich zum Wintersemester und erstreckt sich über ein Semester.
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>	keine
<i>Modulabschlussprüfung:</i>	Klausur (90min) und mündliche Prüfung (je Kandidat/in 10min)
<i>Voraussetzung für die Vergabe der CP:</i>	Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltung PR3.1 und Bestehen der Modulabschlussprüfung.

II.13.3 Pflichtmodul PR4 *Modernes Japanisch Grundstufe II* (10 CP)

Der Kurs Grundstufe Japanisch II bietet eine Fortsetzung der Einführung in die japanische Sprache und vermittelt grundlegende Sprachfähigkeiten in den Bereichen Lesen, Schreiben, Hören, Verstehen und Sprechen. Die Studierenden erwerben einen Basiswortschatz sowie aktive und passive Kenntnisse der wichtigsten grammatikalischen Strukturen und sollen im Laufe des Kurses dazu in der Lage sein, einfache Gespräche auf Japanisch zu führen. Der Kurs hat folgende Ziele:

1. Vermittlung einfacher grammatischer Strukturen der japanischen Sprache, 2. Einübung in die Grundzüge der „Kanji“-Wortzeichen sowie Einübung von weiteren 250 Kanji-Zeichen, 3. Üben von Aussprache und Satzmelodie der japanischen Sprache.

Bei Nachweis von Vorkenntnissen in der japanischen Sprache kann die Teilnahmeverpflichtung nach erfolgtem Einstufungstest durch die Veranstaltungsleitung reduziert werden; dies gilt jedoch nicht für den Leistungsnachweis und die Modulabschlussprüfung.

Das Modul ist identisch mit dem Modul J6 des Schwerpunkts *Japanische Sprach- und Kulturwissenschaft*. Die Lehrveranstaltungen sind inhaltlich identisch mit den gleichnamigen Lehrveranstaltungen im Modul J5 des BA-Studiengangs Japanologie im HF und können durch diese ersetzt werden.

<i>Lehrveranstaltung:</i>	PR4.1. Kurs <i>Grundstufe Japanisch II</i> (6 SWS)
<i>Turnus des Angebots:</i>	Das Modul PR4 beginnt jährlich zum Sommersemester und erstreckt sich über ein Semester.
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>	erfolgreicher Abschluss des Moduls PR3
<i>Modulabschlussprüfung:</i>	Klausur (90min) und mündliche Prüfung (je Kandidat/in 10min)
<i>Voraussetzung für die Vergabe der CP:</i>	Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltung PR4.1 und Bestehen der Modulabschlussprüfung.

II.13.4. Pflichtmodul PR5 *Bahasa Indonesia Grundkursmodul* (18 CP)

Das Bahasa Indonesia Grundkursmodul, bestehend aus *Bahasa Indonesia für Anfänger I+II* bietet eine Einführung in die indonesische Sprache und vermittelt grundlegende sprachliche Kompetenzen in den Bereichen Sprechen, Hören, Verstehen, Lesen und Schreiben. Die Studierenden erwerben einen Basiswortschatz und aktive und passive Kenntnisse der wichtigsten grammatischen Strukturen und sollen zu einfachen Gesprächen auf Indonesisch befähigt werden. Auch der Gebrauch von Wörterbüchern und Grammatiken wird geübt. Sofern muttersprachliche Vorkenntnisse des Indonesischen nachgewiesen werden, kann die Teilnahmeverpflichtung an den jeweiligen Kursen durch die Veranstaltungsleitung reduziert werden; dies gilt jedoch nicht für den Leistungsnachweis und die Modulabschlussprüfung.

Die Lehrveranstaltungen des Moduls sind identisch mit den gleichnamigen Lehrveranstaltungen im Modul SOA1 des Schwerpunkts *Sprachen und Kulturen Südostasiens*. Die Lehrveranstaltung SOA1.3 entfällt.

<i>Lehrveranstaltungen:</i>	PR5.1. Kurs <i>Bahasa Indonesia I</i> (6 SWS) Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.) PR5.2. Kurs <i>Bahasa Indonesia II</i> (6 SWS) Teilnahmevoraussetzung: Leistungsnachweis PR5.1
-----------------------------	--

<i>Turnus des Angebots:</i>	Das Modul PR5 beginnt jährlich im Wintersemester und erstreckt sich über insgesamt zwei Semester.
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>	keine
<i>Modulabschlussprüfung:</i>	Klausur (2-stdg.)
<i>Voraussetzung für die Vergabe der CP:</i>	Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltung PR5.2, Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung PR5.1 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

II.13.5 Pflichtmodul PR6 *Linguistik und Grundwissen* (9 CP)

Das Modul, bestehend aus einer Vorlesung und zwei Seminaren, beginnt mit der Vermittlung von Grundkenntnissen über die historische Vernetzung politischer, wirtschaftlicher und kultureller Vorgänge in Südostasien seit Mitte des 19. Jahrhunderts. Daran anschließend bietet es eine Einführung in die Geschichte der austronesischen (malaio-polynesischen) Sprachfamilie unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung der Sprachen im westaustronesischen Raum. Die Strukturen ausgewählter moderner Regionalsprachen dieses Sprachraums werden beschrieben und miteinander verglichen. Außerdem befaßt sich dieses Modul mit der Sprachenpolitik in der sog. 'Malaiischen Welt' (Indonesien, Malaysia, Brunei Darussalam) unter besonderer Berücksichtigung des Einflusses, den Faktoren wie Politik, Wirtschaft und staatliche Sprachenzentren dieser Länder auf die Entwicklung der Nationalsprachen nehmen. Der Status des Malaiischen in Singapur wird ebenfalls in die Beschreibung mit einbezogen. Die Lehrveranstaltungen sind identisch mit den gleichnamigen Lehrveranstaltungen der Module SOA3 und SOA7 des Schwerpunkts *Sprachen und Kulturen Südasiens*. Die Lehrveranstaltung PR6.2 entfällt.

Lehrveranstaltungen:

PR6.1. Vorlesung *Grundwissen Südostasienwissenschaften* (2 SWS)

Teilnahmevoraussetzung: keine

Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.)

PR6.3. Seminar *Sprachenpolitik in Südostasien* (2 SWS)

Teilnahmevoraussetzung: erfolgreicher Abschluss des Moduls PR5

Leistungsnachweis: Klausur (2-stdg.) oder mündliches Referat

PR6.4. Seminar *Austronesische Sprachen* (2 SWS)

Teilnahmevoraussetzung: Leistungsnachweis PR6.3

<i>Turnus des Angebots:</i>	Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über insgesamt drei Semester.
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>	keine
<i>Modulabschlussprüfung:</i>	Klausur (2-stdg.), ersatzweise kann auch eine schriftliche Hausarbeit (ca. 15 Seiten) anerkannt werden
<i>Voraussetzung für die Vergabe der CP:</i>	Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltung PR6.4, Leistungsnachweise für die Lehrveranstaltungen PR6.1 und PR6.3 und Bestehen der Modulabschlussprüfung

II.13.6 Pflichtmodul PR7 *Modernes Koreanisch Grundstufe* (15 CP)

Das Modul bietet eine Einführung in die moderne koreanische Sprache und Schrift und vermittelt grundlegende sprachliche Kompetenzen in den Bereichen Sprechen, Hören, Verstehen, Lesen und Schreiben. Die Studierenden erwerben einen Basiswortschatz und aktive und passive Kenntnisse der wichtigsten grammatischen Strukturen und sollen zu einfachen Gesprächen auf Koreanisch und dem Verständnis einfacher Texte befähigt werden. Sofern muttersprachliche Vorkenntnisse des Koreanischen nachgewiesen werden, kann die Teilnahmepflicht an den jeweiligen Kursen durch die Veranstaltungsleitung reduziert werden; dies gilt jedoch nicht für den Leistungsnachweis und die Modulabschlussprüfung. Die Lehrveranstaltungen des Moduls sind identisch mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen des Moduls Ko1 des Schwerpunkts *Sprache und Kultur Koreas*.

Lehrveranstaltungen:

PR7.1 Sprachkurs Modernes Koreanisch I (4 SWS)

Leistungsnachweis: Klausur (90 Minuten)

PR7.2 Übung Sprachpraxis Koreanisch I (2 SWS)

Dringend empfohlen wird die vorherige oder parallele Absolvierung der Lehrveranstaltung PR7.1

PR7.3 Sprachkurs Modernes Koreanisch II (4 SWS)

Teilnahmevoraussetzung: Leistungsnachweis für PR7.1 und

Teilnahmenachweis für PR7.2

Turnus des Angebots:

Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über insgesamt zwei Semester.

Teilnahmevoraussetzung:

keine

Modulabschlussprüfung:

Klausur (2-stdg.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP:

Teilnahmenachweise für PR7.2 und PR7.3, Leistungsnachweis für PR7.1 und Bestehen der Modulabschlussprüfung.

II.13.7 Pflichtmodul PR8 Grundwissen zur Geschichte, Kultur und Gesellschaft Koreas (12 CP)

Das Modul PR8 bietet eine Einführung in wesentliche historische und kulturelle Entwicklungen Koreas und vermittelt einen Überblick über vielfältige Bereiche von Kultur und Gesellschaft des modernen Korea. Es soll die Studierenden zur eigenständigen koreabezogenen Informationsbeschaffung und Recherche anleiten sowie zu deren kritischer Aufbereitung.

Die Lehrveranstaltungen des Moduls sind identisch mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen des Moduls Ko3 des Schwerpunkts *Sprache und Kultur Koreas*.

Lehrveranstaltungen:

PR8.1 Proseminar I oder Vorlesung I (2 SWS)

Leistungsnachweis: Klausur (90 Minuten)

PR8.2 Proseminar II oder Vorlesung II (2 SWS)

PR8.3 Proseminar III oder Vorlesung III (2 SWS)

Turnus des Angebots:

Das Modul beginnt in jedem Semester und erstreckt sich über zwei Semester. Bei ausreichendem Lehrangebot kann das Modul auch in einem Semester absolviert werden.

Teilnahmevoraussetzung:

keine

Modulabschlussprüfung:

Schriftliche Hausarbeit (12 Seiten)

Voraussetzung für die Vergabe der CP:

Teilnahmenachweise für PR8.2, Leistungsnachweis für PR8.1 und Bestehen der Modulabschlussprüfung.

II.14 Schwerpunkt *Sprache und Kultur Koreas*

Zu absolvieren sind die Pflichtmodule Ko1 bis Ko4.

II.14.1 Pflichtmodul Ko1 *Modernes Koreanisch Grundstufe* (18 CP)

Das Modul bietet eine Einführung in die moderne koreanische Sprache und Schrift und vermittelt grundlegende sprachliche Kompetenzen in den Bereichen Sprechen, Hören, Verstehen, Lesen und Schreiben. Die Studierenden erwerben einen Basiswortschatz und aktive und passive Kenntnisse der wichtigsten grammatischen Strukturen und sollen zu einfachen Gesprächen auf Koreanisch und dem Verständnis einfacher Texte befähigt werden. Sofern muttersprachliche Vorkenntnisse des Koreanischen nachgewiesen werden, kann die Teilnahmepflicht an den jeweiligen Kursen durch die Veranstaltungsleitung reduziert werden; dies gilt jedoch nicht für den Leistungsnachweis und die Modulabschlussprüfung.

Lehrveranstaltungen:

Ko1.1 Sprachkurs Modernes Koreanisch I (4 SWS)

Leistungsnachweis: Klausur (90 Minuten)

Ko1.2 Übung Sprachpraxis Koreanisch I (2 SWS)

Dringend empfohlen wird die vorherige oder parallele Absolvierung der Lehrveranstaltung Ko1.1

Ko1.3 Sprachkurs Modernes Koreanisch II (4 SWS)

Teilnahmevoraussetzung: Leistungsnachweis für Ko1.1. und

Teilnahmenachweis für Ko1.2

Ko1.4 Übung Sprachpraxis Koreanisch II (2 SWS)

Teilnahmevoraussetzung: Leistungsnachweis für Ko1.1. und

Teilnahmenachweis für Ko1.2; dringend empfohlen wird die vorherige oder parallele Absolvierung der Lehrveranstaltung Ko1.3

Turnus des Angebots:

Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über insgesamt zwei Semester.

Teilnahmevoraussetzung:

keine

Modulabschlussprüfung:

Klausur (2-stdg.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise für Ko1.2, Ko1.3 und Ko1.4, Leistungsnachweis für Ko1.1 und Bestehen der Modulabschlussprüfung.

II.14.2 Pflichtmodul Ko2 *Modernes Koreanisch Mittelstufe* (12 CP)

Das Modul Ko2 baut auf den im Modul Ko1 erworbenen Kenntnissen der koreanischen Sprache und Schrift auf und vertieft und erweitert die aktiven sprachlichen Kompetenzen, das Hörverständnis und insbesondere die Lesefähigkeit. Die Studierenden werden mit verschiedenen Textsorten vertraut gemacht. Sofern muttersprachliche Vorkenntnisse des Koreanischen nachgewiesen werden, kann die Teilnahmepflicht an den jeweiligen Kursen durch die Veranstaltungsleitung reduziert werden; dies gilt jedoch nicht für den Leistungsnachweis und die Modulabschlussprüfung.

Lehrveranstaltungen:

Ko2.1 Sprachkurs Modernes Koreanisch III (2 SWS)

Leistungsnachweis: Klausur (90 Minuten)

Ko2.2 Übung Sprachpraxis Koreanisch III (2 SWS)

Teilnahmevoraussetzung: (gleichzeitige) Teilnahme an Ko2.1

Ko2.3 Sprachkurs Modernes Koreanisch IV (2 SWS)

Teilnahmevoraussetzung: Leistungsnachweis für Ko2.1 und

Teilnahmenachweis für Ko2.2

Ko2.4 Übung Sprachpraxis Koreanisch IV (2SWS)

Teilnahmevoraussetzung: Leistungsnachweis für Ko2.1 und

Teilnahmenachweis für Ko2.2; dringend empfohlen wird die

vorherige oder parallele Absolvierung der Lehrveranstaltung Ko2.3

Turnus des Angebots:

Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über insgesamt zwei Semester.

Teilnahmevoraussetzung:

erfolgreicher Abschluss des Moduls Ko1.

Modulabschlussprüfung:

Klausur (2-stdg.)

Voraussetzung für die Vergabe der CP:

Teilnahmenachweise für Ko2.2, Ko2.3 und Ko2.4, Leistungsnachweis für Ko2.1 und Bestehen der Modulabschlussprüfung.

II.14.3 Pflichtmodul Ko3 *Grundwissen zur Geschichte, Kultur und Gesellschaft Koreas* (12 CP)

Das Modul Ko3 bietet eine Einführung in wesentliche historische und kulturelle Entwicklungen Koreas und vermittelt einen Überblick über vielfältige Bereiche von Kultur und Gesellschaft des modernen Korea. Es soll die Studierenden zur eigenständigen koreabezogenen Informationsbeschaffung und Recherche anleiten sowie zu deren kritischer Aufbereitung.

Lehrveranstaltungen:

Ko3.1 Proseminar I oder Vorlesung I (2 SWS)

Leistungsnachweis: Klausur (90 Minuten)

Ko3.2 Proseminar II oder Vorlesung II (2 SWS)

Ko3.3 Proseminar III oder Vorlesung III (2 SWS)

Turnus des Angebots: Das Modul beginnt in jedem Semester und erstreckt sich über zwei Semester. Bei ausreichendem Lehrangebot kann das Modul auch in einem Semester absolviert werden.

Teilnahmevoraussetzung:

keine

Modulabschlussprüfung:

Schriftliche Hausarbeit (12 Seiten)

Voraussetzung für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise für Ko3.2 und Ko3.3. Leistungsnachweis für Ko3.1 und Bestehen der Modulabschlussprüfung.

II.14.4 Pflichtmodul Ko4 Vertiefung: Ausgewählte Themen zur Geschichte, Kultur und Gesellschaft Koreas (12 CP)

Das Modul Ko4 erweitert und vertieft die in Modul Ko3 erworbenen Kenntnisse über Geschichte, Kultur und Gesellschaft Koreas. Anhand ausgewählter Themen erfolgt die Einführung in unterschiedliche theoretische und methodische Ansätze zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit koreabezogenen Fragestellungen. Die Studierenden werden dazu angeleitet, nicht nur internationale koreabezogenen Forschungsergebnisse, sondern auch Quellen- und Sekundärtexte in koreanischer Sprache zu erarbeiten und wissenschaftlich auszuwerten.

Lehrveranstaltungen:

Ko4.1 Seminar I (2 SWS)

Leistungsnachweis: Schriftliche Hausarbeit (20 Seiten)

Ko4.2 Seminar II (2 SWS)

Ko4.3 Seminar III oder Proseminar oder Vorlesung oder Übung für Fortgeschrittene nach Wahl

(2 SWS)

Turnus des Angebots:

Das Modul beginnt in jedem Semester und erstreckt sich über zwei Semester. Bei ausreichendem Lehrangebot kann das Modul auch in einem Semester absolviert werden.

Teilnahmevoraussetzung:

erfolgreicher Abschluss der Module Ko1, Ko2 und Ko3

Modulabschlussprüfung:

Schriftliche Hausarbeit (20 Seiten)

Voraussetzung für die Vergabe der CP:

Teilnahmenachweise für Ko4.2 und Ko4.3, Leistungsnachweis für Ko4.1 und Bestehen der Modulabschlussprüfung.

Anhang 3: Exemplarische Studienverlaufspläne

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeiner Pflichtbereich

- Alternative a)
- Alternative b)
- Alternative c)

II. Schwerpunkte

- II.1.1 Schwerpunkt *Afrikanische Sprachwissenschaften* (Zielsprache Hausa)
- II.1.2 Schwerpunkt *Afrikanische Sprachwissenschaften* (Zielsprache Swahili)
- II.1.3 Schwerpunkt *Afrikanische Sprachwissenschaften* (Zielsprache Fula)
- II.2 Schwerpunkt *Indogermanische Sprachwissenschaft*
- II.3 Schwerpunkt *Kaukasische Sprachwissenschaft*
- II.4 Schwerpunkt *Phonetik und Phonologie*
- II.5 Schwerpunkt *Skandinavische Sprachen*
- II.6 Schwerpunkt *Altäische Linguistik*
- II.7 Schwerpunkt *Chinesische Sprachwissenschaft*
- II.8 Schwerpunkt *Altorientalische Sprachen*
- II.9 Schwerpunkt *Sprachen und Kulturen Südasiens*
- II.10 Schwerpunkt *Sprachen und Kulturwissenschaft des Judentums*
- II.11 Schwerpunkt *Japanische Sprach- und Kulturwissenschaft*
- II.12 Schwerpunkt *Semitische Sprachen*
- II.13 Schwerpunkt *Sprachen des pazifischen Raumes*
- II.14 Schwerpunkt *Sprache und Kultur Koreas*

I. Allgemeiner Pflichtbereich

Alternative a)

Modul	P/WP	Typ	Lehrveranstaltung	SWS	CP
1. Semester					
KN1: Grundlagen allg. Sprachw.	P	V	KN1.1 Einf. allg. Sprachw.	2	2
KN1: Grundlagen allg. Sprachw.	P	V	KN1.2 Grundlagen Phonetik/Phonol.	2	2
				4	4
2. Semester					
3. Semester					
KN1: Grundlagen allg. Sprachw.	P	V	KN1.3 Grundlagen der Morphologie	2	2
				2	2
4. Semester					
5. Semester					
6. Semester					
Gesamt-CP					6

Abkürzungen:

P: Pflichtmodul
WP: Wahlpflichtmodul

K: Kurs
Kq: Kolloquium
Pr: Praktikum
PS: Proseminar
S: Seminar
Ü: Übung
V: Vorlesung

SWS: Semesterwochenstunden
CP: Credit Points

Alternative b)

Modul	P/WP	Typ	Lehrveranstaltung	SWS	CP
1. Semester					
KN1: Grundlagen Sprachw.	allg. P	V	KN1.1 Einf. allg. Sprachw.	2	2
				2	2
2. Semester					
3. Semester					
KN1: Grundlagen Sprachw.	allg. P	V	KN1.2 Grundlagen Phonetik/Phonol.	2	2
KN1: Grundlagen Sprachw.	allg. P	V	KN1.3 Grundlagen der Morphologie	2	2
				4	4
4. Semester					
5. Semester					
6. Semester					
Gesamt-CP					6

Alternative c)

Modul	P/WP	Typ	Lehrveranstaltung	SWS	CP
1. Semester					
2. Semester					
3. Semester					
KN1: Grundlagen Sprachw.	allg. P	V	KN1.1 Einf. allg. Sprachw.	2	2
KN1: Grundlagen Sprachw.	allg. P	V	KN1.2 Grundlagen Phonetik/Phonol.	2	2
				4	4
4. Semester					
5. Semester					
KN1: Grundlagen Sprachw.	allg. P	V	KN1.3 Grundlagen der Morphologie	2	2
				2	2
6. Semester					
Gesamt-CP					6

II. Schwerpunkte

II.1.1 Schwerpunkt *Afrikanische Sprachwissenschaften (Zielsprache Hausa)*

Modul	P/WP	Typ	Lehrveranstaltung	SWS	CP
1. Semester					
AH2: Grundkurs Hausa	P	K	AH2.1 Grammatik I	2	4
		K	AH2.2 Konversation I	2	4
AH1: Allgemeine Grundlagen	P	V	AH1.1 Die Sprachen Afrikas	2	4
				6	12
2. Semester					
AH2: Grundkurs Hausa	P	K	AH2.3 Grammatik II	2	4
		K	AH2.4 Konversation II	2	4
AH1: Allgemeine Grundlagen	P	V	AH1.2 Wissenschaftsgeschichte	2	4
				6	12
3. Semester					
AH3: Hauptkurs Hausa	P	K	AH3.1 Grammatik III	2	4
AH5.1 Struktursprachen II	WP	K	AH5.1.1 Hausa	1	2,5
AH4.1 Klassifikation	WP	PS	AH4.1.1 Methoden und Modelle der Klassifikation afrikanischer Sprachen	2	4
				5	10,5
4. Semester					
AH3: Hauptkurs Hausa	P	K	AH3.2 Grammatik IV	2	4
		K	AH3.4 Lektüre	2	5
AH4.1 Klassifikation	WP	PS	AH4.1.2 Typologisch-genetischer Vergleich im Niger-Kongo	2	4
				6	13
5. Semester					
AH5.1 Struktursprachen II	WP	K	AH5.1.2 Ewe	2	4
		K	AH5.1.3 Dritte Struktursprache	1	2,5
				3	6,5
6. Semester					
Gesamt-CP					54

II.1.2 Schwerpunkt *Afrikanische Sprachwissenschaften (Zielsprache Swahili)*

Modul	P/WP	Typ	Lehrveranstaltung	SWS	CP
1. Semester					
AS2: Grundkurs Swahili	P	K	AS2.1 Grammatik I	2	4
		K	AS2.2 Konversation I	2	4
AS1: Allgemeine Grundlagen	P	V	AS1.1 Die Sprachen Afrikas	2	4
				6	12
2. Semester					
AS2: Grundkurs Swahili	P	K	AS2.3 Grammatik II	2	4
		K	AS2.4 Konversation II	2	4
AS1: Allgemeine Grundlagen	P	V	AS1.2 Wissenschaftsgeschichte	2	4
				6	12
3. Semester					
AS3: Hauptkurs Swahili	P	K	AS3.1 Grammatik III	2	4
AS5.1 Struktursprachen I	WP	K	AS5.1.1 Swahili	1	2,5
AS4.1 Klassifikation	WP	PS	AS4.1.1 Methoden und Modelle der Klassifikation afrikanischer Sprachen	2	4
				5	10,5
4. Semester					
AS3: Hauptkurs Swahili	P	K	AS3.2 Grammatik IV	2	4
		K	AS3.4 Lektüre	2	5
AS4.1: Klassifikation	WP	PS	AS4.1.2 Typologisch-genetischer Vergleich im Niger-Kongo	2	4
				6	13
5. Semester					
AS5.1 Struktursprachen I	WP	K	AS5.1.2 Fula	1	2,5
		K	AS5.1.3 Dritte Struktursprache	2	4
				3	6,5
6. Semester					
Gesamt-CP					54

II.1.3 Schwerpunkt *Afrikanische Sprachwissenschaften (Zielsprache Fula)*

Modul	P/WP	Typ	Lehrveranstaltung	SWS	CP
1. Semester					
AF2: Grundkurs Fula	P	K	AF2.1 Grammatik I	2	4
AF1: Allgemeine Grundlagen	P	V	AF1.1 Die Sprachen Afrikas	2	4
				4	8
2. Semester					
AF2: Grundkurs Fula	P	K	AF2.2 Grammatik II	2	4
AF4: Struktursprachen I	P	K	AF4.1 Struktur Swahili	1	2,5
AF4: Struktursprachen I		K	AF4.3 Dritte Struktursprache	2	4
				5	10,5
3. Semester					
AF2: Grundkurs Fula	P	K	AF2.3 Grammatik III	2	4
AF6.2: Vertiefende Systemlinguistik	WP	S	AF6.2.2 Morphosyntax	2	4,5
AF3: Hauptkurs Fula	P	PS	AF3.2 Dialektologie des Fula	2	4
				6	12,5
4. Semester					
AF3: Hauptkurs Fula	P	K	AF3.1 Lektüre	2	4
AF4: Struktursprachen I	P	K	AF4.2 Struktur Fula	1	2,5
AF6.2: Vertiefende Systemlinguistik	WP	S	AF6.2.1 Tonologie	2	4,5
				5	11
5. Semester					
AF3: Hauptkurs Fula	P	PS	AF3.2 Dialektologie des Fula	2	4
AF5.2: Arbeitsfelder	WP	K	AF5.2.1 Arbeitsfelder der Afrikanistik	2	4
		T	AF5.2.2 Praktische Übungen	2	4
				6	12
6. Semester					
Gesamt-CP					54

II.2 Schwerpunkt *Indogermanische Sprachwissenschaft*

Modul	P/WP	Typ	Lehrveranstaltung	SWS	CP
1. Semester					
IS1: Einführung in die Indogerm. Sprachwiss.	P	V	IS1.1 Indogerm.Völker u. Sprachen	2	3
		V	IS1.2 Indogerm. Lautlehre	2	3
IS2: Indoiran. Sprachen I	P	K	IS2.1 Sanskrit I	2	3
				6	9
2. Semester					
IS1: Einführung in die Indogerm. Sprachwiss.	P	V	IS1.3 Indogerm. Formenlehre	2	3
		Ü	IS1.4 Indogerm. Sprachwiss.	2	3
IS2: Indoiran. Sprachen I	P	K	IS2.2 Sanskrit II	2	3
				6	9
3. Semester					
IS3: Indoiran. Sprachen II	P	PS	IS3.1 Vedisch	2	3
IS7.2 Slavische Sprachen	WP	K	IS7.2.1 Russisch I	4	8
				6	11
4. Semester					
IS3: Indoiran. Sprachen II	P	PS	IS3.2 Avestisch	2	3
IS7.2 Slavische Sprachen	WP	K	IS7.2.2 Russisch II	4	7
		V	IS7.2.3 Altkirchenslavisch	2	4
				8	13
5. Semester					
IS4: Sonstige idg.Spr.	P	PS	IS4.1 Hethitisch	2	3
IS5: Spezialprobleme der idg. Sprachwiss.	P	S	IS5.1 Spezialprobleme idg.Sprw.	2	4
		Ü/T	IS5.2 Spezialprobleme idg.Sprw.	2	2
				6	9
6. Semester					
IS4: Sonstige idg.Spr.	P	Ü/T	IS4.2 Textlektüre Hethitisch	2	3
					3
Gesamt-CP					54

II.3 Schwerpunkt *Kaukasische Sprachwissenschaft*

Modul	P/WP	Typ	Lehrveranstaltung	SWS	CP
1. Semester					
C1: Einführung in die Kaukas. Sprachwiss.	P	V	C1.1 Sprachen des Kaukasus	2	3
		V	C1.2 Kaukasische Sprachwiss. I	2	3
C2: Kartvelologie I	P	K	C2.1 Georgisch I	2	3
				6	9
2. Semester					
C1: Einführung in die Kaukas. Sprachwiss.	P	V	C1.3 Kaukasische Sprachwiss. II	2	3
		Ü	C1.4 Kaukasische Sprachwiss.	2	3
C2: Kartvelologie I	P	K	C2.2 Georgisch II	2	3
				6	9
3. Semester					
C3: Kartvelologie II	P	K	C3.1 Altgeorgisch	2	3
C7.2 Slavische Sprachen	WP	K	C7.2.1 Russisch I	4	8
				6	11
4. Semester					
C3: Kartvelologie II	P	K	C3.2 Svanisch	2	3
C7.2 Slavische Sprachen	WP	K	C7.2.2 Russisch II	4	7
		V	C7.2.3 Altkirchenslavisch	2	3
				8	13
5. Semester					
C4: Sonstige kauk. Spr.	P	K	C4.1 Westkaukasisch	2	3
C5: Spezialprobleme der kauk. Sprachwiss.	P	S	C5.1 Spezialprobleme kauk.Sprw.	2	4
		Ü/T	C5.2 Spezialprobleme kauk.Sprw.	2	2
				6	9
6. Semester					
C4: Sonstige kauk. Spr.	P	Ü/T	C4.2 Westkaukasisch	2	3
					3
Gesamt-CP					54

II.4 Schwerpunkt *Phonetik und Phonologie*

Modul	P/WP	Typ	Lehrveranstaltung	SWS	CP
1. Semester					
P2: Methodenlehre	P	K	P2.1 Akustische Sprachsignalanalyse	2	3
P1: Sprachpraxis	P	K	P1.1 Sprache 1	4	6
				6	9
2. Semester					
P2: Methodenlehre	P	V	P2.2 Methodik	2	5
		T	P2.3 Methodik	2	3
				4	8
3. Semester					
P3: Laute in den Sprachen der Welt	P	V	P3.1 Lautliche Phänomene	2	3
		V	P3.2 Exp.phon. Prüfung ...	1	2
		T	P3.3 Exp.phon. Prüfung ...	2	3
P1: Sprachpraxis	P	K	P1.2 Sprache 2	4	6
				11	14
4. Semester					
P5: Anwendung und Vertiefung	P	V	P5.1 Angewandte Phonetik	1	2
		T	P5.2 Angewandte Phonetik	1	2
P4: Methoden Sprachdeskription	P	V	P4.2 Sprachsignalkorpora	1	2
		T	P4.3 Sprachsignalkorpora	2	3
				5	9
5. Semester					
P5: Anwendung und Vertiefung	P	S	P5.3 Vertiefungsseminar	2	4
P1: Sprachpraxis	P	K	P1.3 Sprache 3	4	6
				6	10
6. Semester					
P4: Methoden Sprachdeskription	P	V	P4.1 Deskriptive Morphologie/Phonologie	2	4
				2	4
Gesamt-CP					54

II.5 Schwerpunkt *Skandinavische Sprachen*

Modul	P/WP	Typ	Lehrveranstaltung	SWS	CP
1. Semester					
Sk2.1: Skand. Kultur Mittelalter	WP	PS	Sk2.1.1 Einführung Literatur	2	3
		PS	Sk2.1.2 Einführung Sprache	2	4
Sk3.1: Grundlagen mod. schwed.	WP	K	Sk3.1.1 Schwedisch I	4	6
				8	13
2. Semester					
Sk2.1: Skand. Kultur Mittelalter	WP	PS	Sk2.1.3 Altisl. Lektüre	2	4
		PS	Sk2.1.4 Interpretation	2	6
Sk3.1: Grundlagen mod. schwed.	WP	K	Sk3.1.2 Schwedisch II	4	7
				8	17
3. Semester					
Sk1: Grundlagen Skandinavistik	P	PS	Sk1.1 Einführung Geschichte Lit.	2	3
Sk4.1: Sprachpraxis	WP	K	Sk4.1.1 Schwedisch III	2	3
				4	6
4. Semester					
Sk1: Grundlagen Skandinavistik	P	PS	Sk1.2 Textinterpretation	2	6
Sk5.2: Skandinav. Literatur	WP	S	Sk5.2.1 Skand. Literatur I	2	3
				4	9
5. Semester					
Sk4.2: Sprachpraxis	WP	Ü	Sk4.1.2 Schwedisch IV	2	2
Sk5: Skandinav. Literatur	P	S	Sk5.2.2 Skand. Literatur II	2	7
				4	9
6. Semester					
Gesamt-CP					54

II.6 Schwerpunkt *Altäische Linguistik*

Modul	Typ	Lehrveranstaltung	SWS	CP
1. Semester				
AL1: Altäische Sprachwissenschaft	V/PS	AL1.1 Einf. al. Sprachwiss. I	2	3
AL2: Uighurisch	Ü	AL2.1 Einf. Neuuighurische I	2	3
	PS	AL2.3 Einf. Altuighurische I	2	3
AL3: Mongolisch	K	AL3.1 Einf. Chalchamong. I	2	3
	PS	AL3.3 Einf. Klass.-Mong.	2	3
			10	15
2. Semester				
AL1: Altäische Sprachwissenschaft	V/PS	AL1.2 Einf. al. Sprachwiss. II	2	3
AL2: Uighurisch	Ü	AL2.2 Einf. Neuuighurische II	2	3
	PS	AL2.4 Einf. Altuighurische II	2	3
AL3: Mongolisch	K	AL3.2 Einf. Chalchamong. II	2	3
	PS	AL3.4 Einf. vorklass. Mong.	2	3
			10	15
3. Semester				
AL4: Türkisch	K	AL4.1 Türkisch I	4	6
			4	6
4. Semester				
AL4: Türkisch	K	AL4.2 Türkisch II	4	6
			4	6
5. Semester				
AL5: Sonstige altäische Sprachen	Ü	AL5.1 Altäische Sprache A-I	2	3
	Ü	AL5.3 Altäische Sprache B-I	2	3
			4	6
6. Semester				
AL5: Sonstige altäische Sprachen	Ü	AL5.2 Altäische Sprache A-II	2	3
	Ü	AL5.4 Altäische Sprache B-II	2	3
			4	6
Gesamt-CP				54

II.7 Schwerpunkt *Chinesische Sprachwissenschaft*

Modul	P/WP	Typ	Lehrveranstaltung	SWS	CP
1. Semester					
Ch1: Modernes Chinesisch: Grundkurs	P	Ü	Ch1.1 Propädeutikum: Aussprachetraining Chinesisch (Intensivkurs 2 Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit)	3	2
		K	Ch1.2 Modernes Chinesisch: Grundkurs I	6	7
				9	9
2. Semester					
Ch1: Modernes Chinesisch: Grundkurs	P	K	Ch1.3 Modernes Chinesisch: Grundkurs II	6	7
				6	7
3. Semester					
Ch2: Modernes Chinesisch: Schriftzeichenkunde und Leseverständnis	P	K	Ch2.1 Chinesische Schriftzeichenkunde und Leseverständnis I	4	5
		Ü	Ch2.2 Chinesische Lernsoftware und elektronische Textverarbeitung	1	1
ChN4: Chinesische Kultur und transkulturelle Kommunikation	P	V	ChN4.1 Chinas Weg in die Moderne	2	2
					7
4. Semester					
Ch2: Modernes Chinesisch: Schriftzeichenkunde und Leseverständnis	P	K	Ch2.3 Chinesische Schriftzeichenkunde und Leseverständnis II	4	5
ChN4: Chinesische Kultur und transkulturelle Kommunikation	P	Ü	ChN4.2 Übungen zur Situationspezifisch chinesischer Kommunikationsformen	1	2
		V	ChN4.3 Chinesische Sprachkultur und transkulturelle Kommunikation	2	3
				7	10
5. Semester					
Ch5: Chinesische Sprachwissenschaft I	P	V/Ü	Ch5.1 Beschreibungen der chinesischen Sprache und Schrift: Diskurse und Analysen	2	6
		P	Ch5.2 Studienprojekt im Zusammenhang mit Ch5.1		4
				2	10
6. Semester					
Ch6: Chinesische Sprachwissenschaft II	P	V/Ü	Ch6.1 Sprache(n) Chinas im Kontext von Politik, Gesellschaft und Kultur	2	5
		HS	Ch6.2 Ausgewählte Themen der modernen chinesischen angewandten Sprachwissenschaft	2	5
				4	10
Gesamt-CP					54

II.8 Schwerpunkt *Altorientalische Sprachen*

Modul	P/WP	Typ	Lehrveranstaltung	SWS	CP
1. Semester					
Ao1a: Einführung in das Akkadische	P	Ü	Ao1a.1 Einführung Akkadisch	4	6
		T	Ao1a.2 Übungen zur Einführung	2	4
				6	10
2. Semester					
Ao1b: Akkadisch I	P	V/Ü	Ao1b.1 Altor. Sprachen im Überblick	2	5
		PS	Ao1b.2 Akkad. Keilschriftlektüre	2	5
				4	10
3. Semester					
Ao2: Akkadisch II	P	S	Ao2.1 Akkadische Textlektüre	2	4
		Ü	Ao2.2 Akkad. Keilschriftlektüre	2	4
		V/PS	Ao2.3 Geschichte/Geisteskultur	2	4
				6	12
4. Semester					
Ao3: Akkadisch III	P	S	Ao3.1 Akkadische Textlektüre	2	4
Ao4: Altor. Ergänzungssprache	P	Ü	Ao4.1 Einf. zweite altor. Sprache	4	6
				6	10
5. Semester					
Ao3: Akkadisch III	P	S	Ao3.2 Akkad. Keilschriftlektüre	2	5
Ao4: Altor. Ergänzungssprache	P	PS	Ao4.2 Lektüre zweite altor. Sprache	2	7
				4	12
6. Semester					
Gesamt-CP					54

II.9 Schwerpunkt *Sprachen und Kulturen Südasiens*

Modul	P/WP	Typ	Lehrveranstaltung	SWS	CP
1. Semester					
SOA1: Bahasa Indonesia Grundkursmodul	P	K	SOA1.1 Bahasa Indonesia Anfänger I	6	9
SOA7: SOAW kompakt	P	V	SOA7.1 Grundwissen SOAW	2	3
				8	12
2. Semester					
SOA1: Bahasa Indonesia Grundkursmodul	P	K	SOA1.2 Bahasa Indonesia Anfänger II	6	9
SOA7: SOAW kompakt	P	V	SOA7.2 Selbstreflexionen der SOAW	2	4
				8	13
3. Semester					
4. Semester					
SOA2: Bahasa Indonesia Vertiefungsmodul	P	K	SOA2.1 Bahasa Indonesia für Fortgeschrittene I	1	2
SOA3: Linguistikmodul	P	S	SOA3.1 Sprachenpolitik in SOA	2	3
SOA4: Literatur und gegenwartsbezogene SOAW	P	S	SOA4.1 Die malaiische Welt des 20. Jh.	2	3
SOA7: SOAW kompakt	P	V	SOA7.3 Innerasiat. Wahrnehmungen	2	3
				7	11
5. Semester					
SOA3: Linguistikmodul	P	S	SOA3.2 Austronesische Sprachen	2	3
SOA2: Bahasa Indonesia Vertiefungsmodul	P	K	SOA2.2 Bahasa Indonesia für Fortgeschrittene II	1	2
SOA4: Literatur und gegenwartsbezogene SOAW	P	S	SOA4.2 Die malaiische Welt des 21. Jh.	2	3
SOA5: Thai-Modul	P	K	SOA5.1 Thai I	3	5
				8	13
6. Semester					
SOA5: Thai-Modul	P	K	SOA5.2 Thai II	3	5
				3	5
Gesamt-CP					54

II.10 Schwerpunkt *Sprachen und Kulturwissenschaft des Judentums*

Modul	P/WP	Typ	Lehrveranstaltung	SWS	CP
1. Semester					
Ju1: Hebraicum	P	K	Ju1.1 Hebräisch I	6	8
				6	8
2. Semester					
Ju1: Hebraicum	P	K	Ju1.2 Hebräisch II	6	12
				6	12
3. Semester					
Ju2: Neuhebräisch	P	Ü	Ju2.2 Neuhebräische Lektüre I	2	3
Ju3: Jüdische Antike	P	Ü	Ju3.1 Hebr. Bibellektüre	2	3
Ju4: Spr. rabbin. Judentums	P	Ü	Ju4.1 Früh-rabbinische Texte I	2	4
				6	10
4. Semester					
Ju2: Neuhebräisch	P	Ü	Ju2.3 Neuhebräische Lektüre II	2	3
		Ü	Ju2.1 Sprachpraxis	1	1
Ju3: Jüdische Antike	P	Ü	Ju3.2 Einführung aram. Texte	2	4
Ju4: Spr. rabbin. Judentums	P	Ü	Ju4.2 Früh-rabbinische Texte II	2	4
				7	12
5. Semester					
Ju6.2: Jiddisch	WP	Ü	Ju6.2.1 Jiddisch I	2	3
Ju6.3: Jüdisch-Spanisch	WP	Ü	Ju6.3.1 Jüdisch-Spanisch	2	3
				4	6
6. Semester					
Ju6.2: Jiddisch	WP	Ü	Ju6.2.2 Jiddisch II	2	3
Ju6.3: Jüdisch-Spanisch	WP	Ü	Ju6.3.2 Jüdisch-Spanisch II	2	3
				4	6
Gesamt-CP					54

II.11 Schwerpunkt *Japanische Sprach- und Kulturwissenschaft*

Module	P/WP	Typ	Lehrveranstaltung	SWS	CP
1. Semester					
J4 Modernes Japanisch Grundstufe I	P	K	J4.1 Modernes Japanisch Grundstufe I	6	10
J2 Fachgeschichte und Methoden	P	Ü	J2.1 Methoden japanwissenschaftlichen Arbeitens	2	3
				8	13
2. Semester					
J5 Modernes Japanisch Grundstufe II	P	K	J5.1 Grundstufe Japanisch II	6	10
J2 Fachgeschichte und Methoden	P	V/Ü	J2.2 Einführung in das Studium der Japanologie	2	4
				8	14
3. Semester					
J6 Modernes Japanisch Mittelstufe I und II	P	K	J6.1 Mittelstufe I	6	10
J1 Grundwissen Japanologie	P	V/Ü	J1.1 Landeskunde Japans	2	3
				8	13
4. Semester					
J6 Modernes Japanisch Mittelstufe I und II	P	K	J6.2 Mittelstufe II	2	3
J1 Grundwissen Japanologie	P	Ü	J1.2 Hilfsmittel der Japanologie	2	3
				4	6
5. Semester					
J7 Fortgeschrittenes Japanisch Mittelstufe III	P	K	J7.1 Mittelstufe III	2	3
				2	3
6. Semester					
J7 Fortgeschrittenes Japanisch Mittelstufe III	P	Ü	J7.2 Theorie und Praxis Übersetzen / Dolmetschen / Konversation	2	2
J3 Problemorientiertes Lernen (POL) „Sprache und Gesellschaft in Japan“	P	Pr	J3.1 POL Lektürebericht Medienrecherche: „Sprache und Gesellschaft in Japan“	-	3
				2	5
Gesamt-CP					54

II.12 Schwerpunkt *Semitische Sprachen*

Modul	P/WP	Typ	Lehrveranstaltung	SWS	CP
1. Semester					
Se1.1a: Einführung in das Akkadische	P	Ü	Se1.1a.1 Einführung Akkadisch	4	6
		T	Se1.1a.2 Übungen zur Einführung	2	4
				6	10
2. Semester					
Se1.1b: Akkadisch I	P	V/Ü	Se1.1b.1 Altor. Sprachen im Überblick	2	5
		PS	Se1.1b.2 Akkad. Keilschriftlektüre	2	5
				4	10
3. Semester					
Se3.1: Einf. arab. Phil.	P	V+Ü	Se3.1.1 Einf. arabische Philologie I	4	8
		K	Se3.1.2 Prakt. Übungen I	2	3
		T	Se3.1.3 Tutorium zur Einf. I	2	1
				8	12
4. Semester					
Se3.2: Einf. arab. Phil.	P	V+Ü	Se3.2.1 Einf. arabische Philologie II	4	8
		K	Se3.2.2 Prakt. Übungen II	2	3
		T	Se3.2.3 Tutorium zur Einf. II	2	1
				8	12
5. Semester					
Se1.2 Akkadisch II	P	Ü	Se1.2.1 Akkad. Textlektüre	2	5
		PS	Se1.2.2 Akkad. Keilschriftlektüre	2	5
				4	10
6. Semester					
Gesamt-CP					54

II.13 Schwerpunkt *Sprachen des pazifischen Raumes*

Module	P/WP	Typ	Lehrveranstaltung	SWS	CP
1. Semester					
PR5 Bahasa Indonesia	P	K	PR5.1 Bahasa Indonesia I	6	9
				6	9
2. Semester					
PR5 Bahasa Indonesia	P	K	PR5.2 Bahasa Indonesia II	6	9
				6	9
3. Semester					
PR2 Modernes Japanisch Grundstufe I	P	K	PR2.1 Modernes Japanisch Grundstufe I	6	10
PR6 Linguistik und Grundwissen	P	V	PR6.1 Grundwissen Südostasienwissenschaften	2	3
				8	13
4. Semester					
PR3 Modernes Japanisch Grundstufe II	P	K	PR3.1 Grundstufe Japanisch II	6	10
PR6 Linguistik und Grundwissen	P	K	PR6.2 Sprachenpolitik in Südostasien	2	3
				8	13
5. Semester					
PR1 Grundwissen Japanologie	P	Ü	PR1.1 Landeskunde Japans	2	3
PR6 Linguistik und Grundwissen	P	S	PR6.3 Austronesische Sprachen	2	3
				4	6
6. Semester					
PR1 Grundwissen Japanologie	P	P	PR1.2 Hilfsmittel der Japanologie	2	3
	P	PR	PR1.3 POL Medienrecherche „Sprache und Gesellschaft in Japan“	-	1
				2	4
Gesamt-CP					54

II.14 Schwerpunkt *Sprache und Kultur Koreas*

Modul	Typ	Lehrveranstaltung	SWS	CP
1. Semester WS				
Ko1 Modernes Koreanisch Grundstufe	K	Ko1-1 Sprachkurs Modernes Koreanisch I	4	7
	Ü	Ko1-2 Übung Sprachpraxis Koreanisch I	2	2
			6	9
2. Semester SS				
Ko1 Modernes Koreanisch Grundstufe	K	Ko1-3 Sprachkurs Modernes Koreanisch II	4	7
	Ü	Ko1-4 Übung Sprachpraxis Koreanisch II	2	2
			6	9
3. Semester WS				
Ko2 Modernes Koreanisch Mittelstufe	K	Ko2-1 Sprachkurs Modernes Koreanisch III	2	4
	Ü	Ko2-2 Übung Sprachpraxis Koreanisch III	2	2
Ko3 Grundwissen Geschichte, Kultur und Gesellschaft Koreas	PS	Ko3-1 PS I oder andere Lehrveranstaltung (z.B.Vorlesung)	2	4
	PS	Ko3-2 PS II oder andere Lehrveranstaltung (z.B.Vorlesung)	2	4
			8	14
4. Semester SS				
Ko2 Modernes Koreanisch Mittelstufe	K	Ko2-3 Sprachkurs Modernes Koreanisch IV	2	4
	Ü	Ko2-4 Übung Sprachpraxis Koreanisch IV	2	2
Ko3 Grundwissen Geschichte, Kultur und Gesellschaft Koreas	PS	Ko3-3 PS III oder andere Lehrveranstaltung (z.B.Vorlesung)	2	4
			6	10
5. Semester WS				
Ko4 Vertiefung Ausgewählte Themen zur Gschichte, Kultur und Gesellschaft Koreas	S	Ko4-1 SI	2	5
	LV	Ko4-3 S oder PS oder V oder Ü	2	2
			4	7
6. Semester				
Ko4 Vertiefung Ausgewählte Themen zur Geschichte, Kultur und Gesellschaft Koreas	S	Ko4-2 SII	2	5
			2	5
Gesamt-CP				54